Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt
Vorsteher: Prof. Dr. Hunziker

DIE LEBENSMITTELPOLIZEI DER STADT BASEL

von ihren Anfängen bis zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz von 1905

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Zahnheilkunde

der Hohen Medizinischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

Wilhelm Meyer, Basel

Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt
Vorsteher: Prof. Dr. Hunziker

Die Lebensmittelpolizei der Stadt Basel

von ihren Anfängen
bis zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz
von 1905

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Zahnheilkunde

der Hohen Medizinischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

Wilhelm Meyer, Basel

BASEL
SCHWEIZ. VERLAGS-DRUCKEREI G. BÖHM
1929

Von der medizinischen Fakultät der Universität Basel genehmigt auf Antrag von Prof. Dr. *Hunziker*.

Tag der Promotion: 30. Mai 1929.

Basel, den 13. Dezember 1929.

Brückner,
d. Z. Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die vorliegende Arbeit stellt ein Kapitel einer grösseren geschichtlich-medizinischen Abhandlung dar, die die gesamte Gesundheitspflege des mittelalterlichen Basels umfassen soll. Für das gedeihliche Zustandekommen dieses Teilstückes schulde ich vor allem Herrn Kantonsphysikus Prof. Dr. Hunziker meinen wärmsten Dank, sowohl für die wertvollen Literaturangaben, als für die mannigfachen Ratschläge zur Behandlung des Themas.

Ebenso danke ich Herrn Staatsarchivar Dr. August Huber für das weite Entgegenkommen, indem er mir Einblick in alle einschlägigen Akten gewährte und insbesondere seinem wissenschaftlichen Assistenten Herrn Dr. Paul Roth für seinen steten Beistand beim Entziffern und Erläutern der Schriftstücke.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546714_0077

Die Kontrolle der Nahrungsmittel war eine der ersten sozialen Notwendigkeiten, da sie aus dem Prinzip der Arbeitsteilung innerhalb menschlicher Gemeinschaften erwuchs. Es gehörte denn auch von altersher zu den wichtigsten Aufgaben eines Kulturvolkes, die Lebensmittelversorgung seiner Glieder von staatswegen zu überwachen, und nicht den Einzelnen seiner eigenen Vorsicht und seinem Selbstschutz zu überlassen.

So besitzen wir bereits diesbezügliche Kunde von den alten Griechen und Römern.

Die natürliche Sorge um die Erhaltung der Macht und der Volksgunst diktierte schon zur Zeit der römischen Republik, wie auch später unter den Kaisern, strenge Gesetze zur Regelung der Ernährungsfragen, besonders des Getreidewesens. Wohlstand und Ruhe oder aber Teuerung und Hungersnot waren davon abhängig. Das römische Strafrecht hatte die Aufstellung falscher Maße und Gewichte, den Handel mit schädlichen Geheimmitteln, den Kornwucher und ähnliche Unredlichkeiten unter hohe Strafe gestellt. Bei den Griechen und den Römern war der Verkauf von Zaubermitteln zur Herstellung von Liebestränken, abortiven Mitteln usw. strenge verboten.

Bei dem hochentwickelten Tafelluxus des griechischen und römischen Altertums, der weitgehenden Einführung fremder Kulturgewächse und essbarer Tiere, die zu einer Veredelung und Verfeinerung der Nahrungsmittel überhaupt geführt hat, ist selbstverständlich auf die Güte derselben grosses Gewicht gelegt worden.

Ueber die Preisverhältnisse der Nahrungsmittel und anderer unentbehrlicher Lebensbedürfnisse sind wir durch Plinius und namentlich Diocletians „Edictum de pretiis rerum venalium" vom Jahre 301 n. Chr. unterrichtet.

Von Dioscorides und Plinius erhalten wir die erste Kunde von Lebensmittelverfälschungen, denn auch der böse Wille, um eigenen

Vorteil eine Ware zu verfälschen, sei es, um ihr den Schein einer bessern Qualität zu geben, oder ihr Gewicht zu mehren, ist uralt. Was irgendwie Absatz im Grossen fand, hatte auch bald durch spekulative Köpfe Fälschung im Grossen gefunden.

So geschah es z. B. mit dem Safran, der seit ältesten Zeiten als Aphrodisiacum bekannt war. Der Volksglaube schätzte ihn überdies als Elixir zur Verlängerung des Lebens. Er war als Gewürz und Farbstoff, wie seines Geruches wegen beliebt und deshalb ein wichtiger Handelsartikel.

Desgleichen war das Scammonium, eines der ältesten Purgirmittel, schon damals wie heute noch der Verfälschung mit Gips, Kreide, Mehl und andern Dingen ausgesetzt.[1])

Ueberhaupt waren es die Medizinalstoffe sowie die fertigen Medikamente, die am häufigsten verfälscht wurden. *Galen* klagt vielfach über den Betrug „der verwünschten Drogenhändler". Dieselben verstünden ihre Fälschungen den echten Mitteln so täuschend ähnlich zu machen, dass selbst die besten Kenner sie nicht von diesen unterscheiden könnten.[2]) Viele der wichtigsten Heilmittel waren so selten echt zu bekommen, dass Galen zu deren Beschaffung mehrere Reisen unternahm.

Aber auch die täglichen Nahrungsmittel waren häufige Betrugsobjekte. *Athenäus* berichtet aus Fragmenten griechischer Komödien von Weinhändlern, die ihre Weine verwässerten und von Fischhändlern, die faule und tote Ware unterzuschieben pflegten, so dass man es vorgezogen habe, gesalzene und eingepökelte Fische zu essen.[3])

In noch gesteigertem Grade muss die Verfälschung der Waren im Mittelalter im Schwung gewesen sein, denn die Verordnungen deutscher Handelsstädte, wie München, Nürnberg, Regensburg u. a., aus dem 14. und 15. Jahrhundert setzten geradezu ungeheuerliche Strafen gegen diesbezügliche Vergehen fest.[4]) In Nürnberg sind in den Jahren 1444 und 1456 Männer und Frauen mitsamt ihren gefälschten Gewürzen verbrannt oder lebendig begraben worden.[5])

Eine drastische Schilderung der damaligen Verhältnisse findet sich in einem mittelhochdeutschen Fastnachtspiel.

---

[1]) s. Flückiger, Grundriss d. Pharmakognosie.

[2]) Friedländer, Sittengeschichte Roms. Bd. I. S. 200.

[3]) Jakob Burckhardt, Ueber die Kochkunst der spätern Griechen. (Vorträge) p. 113.

[4]) Elben, Zur Lehre der Warenfälschung. 1881.

[5]) Flückiger, Pharmakognosie p. 740.

Es heisst darin:

„Dein saffran hast zu Fenedig gesackt
Vnd hast rintfleisch darunter gehackt
Vnd milst vnter neglein gepets prot
Vnd gibst für lorper hin geisskot
Vnd fichtenspen für zimetrinten
Vnd nimst das laup von einer linten
Darmit tust du den pfeffer meren.
Tust unter mendel pfirsingkerne
Vnd unter weinper muckenkopf
Für muskat eichenlaubes knopf
Vnd muckenschwamen für rusin
Vnd gibst hutzeln für feigen hin
Gibst weissen hundsdreck hin für zucker."

Die Methode der Weinfälschung wird folgendermassen beschrieben:

„Salpeter, schwebel dottenbaya
Weydesch, senff, milch, vil krut unreyn
Stoss man zum puncten yn das fass."

Von den Würsten wird gesagt:

„Kain swin mögd daz wol gessen
Daz müostend dann die lüt fressen."[6])

Diese Verfälschungen stammen aus Zeiten, da die Speisen noch in einem natürlichen Zustand genossen wurden. Wieviel schwerer ist es nun erst heute, Echtes von Verfälschtem, Gesundes von Schädlichem oder Wertvolles von Wertlosem zu unterscheiden, wo wir uns zum grossen Teil von Surrogaten ernähren, und wo im Handel mit solchen die Möglichkeit der Fabrikation minderwertiger Produkte ständig wächst.

Jahrhundertelang mag das einfache „Beschauen", die oberflächliche Untersuchung mittels seiner Sinnesorgane seinen Zweck erfüllt haben. Mit den Fortschritten in Technik und Wissenschaft erblühte ein neuer Industriezweig, der die fabrikmässige Herstellung wichtiger Lebensmittel auf synthetisch-chemischem Wege zum Ziele hat. Die alten Untersuchungsmethoden genügen nicht mehr. Komplizierte Apparate werden nötig, denn Hand in Hand mit der Entwicklung der Lebensmittelchemie gedeiht auf nicht minder wissenschaftlicher Basis die Lebensmittelverfälschung und damit die Gefährdung menschlichen Lebens.

---

[6]) Elsner, Praxis d. Chemikers. 1895.

So wurde es im Laufe der Zeiten immer dringender, die tägliche Nahrung unter ständige Kontrolle zu stellen, für die Bewachung der Lebensmittel eigene polizeiliche Organe auszubilden und den Konsumenten durch besondere Lebensmittelgesetze zu schützen.

Diese Gesetzgebung musste, um wirksam zu bleiben, auf ein möglichst weites Territorium ausgedehnt werden. In der Schweiz fand sie auf der breiten Basis des Bundesgesetzes im Jahre 1905 ihren Abschluss.

Die Lebensmittelkontrolle in Basel lässt sich in ihren Ursprüngen weit ins Mittelalter hinein verfolgen. Sie ist hier, wie andernorts,[7]) die älteste uns bekannte Massnahme gesundheitspolizeilicher Art.

Beginnen wir mit dem ältesten Aemterwesen, wie es im 8. bis 10. Jahrhundert allenthalben auf den Höfen der reicheren Freien und der weltlichen Grossen, um Klöster und Kathedralen bestand, und wie es in Basel im bischöflichen Hofe verkörpert war. Die handwerklichen Arbeiter standen als Hörige im Dienste des lokalen Grundherrn, die einzelnen Produktionsgruppen als officium von einander unterschieden und je von einem Beamten, officialis überwacht. Es waren hofrechtliche Eigenwirtschaften, innerhalb welchen der Hofherr oder sein Meier (Villicus) für den Ankauf von Rohstoffen und den ganzen Unterhalt der Untertanen sorgte, also auch für den Einkauf der Lebensmittel. Hierin war die einfachste Möglichkeit einer Kontrolle derselben gegeben.

Das änderte im 10. und 11. Jahrhundert, als die Könige die öffentlichen Rechte des Reichs (Gerichtsbarkeit usw.) an geistliche Würdenträger verliehen. Der Bischof war damit nicht mehr in erster Linie Hofherr, sondern Stadtherr, aus dem eigenen Hofe war eine öffentliche Stadt geworden, das ganze Verwaltungssystem verwandelte sich vom einfachen privaten in ein öffentliches. Jeder, ob hörig oder frei, ist wirtschaftlich selbständig, jeder arbeitet nun auf eigene Faust und bezieht, was er für seinen Unterhalt nötig hat, selber auf dem Markte. Die Fürsorge des Meiers und der Officialen verwandelt sich in die Marktpolizei und die Handhabung der wenigen Reste hofrechtlicher Leistungen, d. h. den Bezug der Steuern, die als Entgelt für die Wohltaten der städtischen Sicherheit und des städtischen Marktes erhoben wurden.[8])

[7]) Wehrli, Das öffentl. Medizinalwesen d. Stadt Baden.

[8]) Traugott Geering, Handel und Industrie d. Stadt Basel.

Erst jetzt beginnt sich der Markt frei zu entfalten, nachdem der einzelne Handwerker aus dem servitium des Hofherrn befreit, das Produkt seiner Arbeit selbständig auf dem städtischen Markt feilbieten darf. Aus den temporären Jahrmärkten und Messen, die früher anlässlich eines königlichen Hoflagers oder eines Kirchenfestes abgehalten wurden, hat sich ein ständiger Markt gebildet, die „Lauben" und „Bänke" der verschiedenen Handwerke.

Notwendigerweise mussten mit dieser Entwicklung auch die Beamtungen zur Bewachung des Marktwesens andere Formen annehmen.

Die officia, die Amthandwerke Basels, die auch späterhin im 13. Jahrhundert noch sich vor den Zünften durch stark ausgebildete Verfassungsformen und durch die Ausübung hoher wirtschaftlicher Rechte auszeichneten, waren die Hausgenossen, Weinleute, Bäcker, Schmiede, Maurer, Zimmerleute und Becherer. Trotz ihrer hohen Marktgelder waren sie freilich noch um 1260 durch die Bischofsrechte stark beengt. „Nullus panifex panem pro pretio duorum denariorum vel trium obolorum (1½ d) foro exponat sine nostra (episcopi) et vicedomini licentia speciali." Die Weinleute traf noch empfindlicher das bischöfliche Recht des Bannweins.[9])

Jedes officium unterliegt der Leitung eines hohen bischöflichen Ministerialen, des Officials. Bei den Hausgenossen ist es der Marschalk, bei den Weinleuten der Mundschenk, bei den Bäckern der Viztum (Vicedom). Daneben gibt es zur Aushülfe für die minderen Geschäfte sogenannte niedere Ministerialen. Die Weinschenken unterstehen deren drei, dem Kelleramt (cellerarius), dem officium dictum fürwin (Fuhrweinamt) und dem officium dictum Füllampt (vullarius?). Bei den Bäckern steht dem Viztum noch ein Brodmeister (magister panificum) zur Seite. Der Viztum handhabt im Namen des Bischofs den Königsbann, resp. Ausstossung für grobe Vergehen im Handwerk, der Brodmeister den Fünfschillingsbann für die geringeren Vergehen. Ist aber die Sicherheit des städtischen Verkehrs gefährdet, so tritt prüfend und richtend der Schultheiss ein: wenn ein Bäcker für das Backen des ihm von einem Bürger übergebenen Teiges zu viel Lohn fordert, oder wenn ein Bäcker solchen Teig durch Einmischung von Hopfen oder Bohnenmehl verfälscht,[10]) bei Falschmünzerei oder bei Gebrauch von falscher Wage, Maßen, Ellen und Gelöte.

---

[9]) Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, ed. von W. Wackernagel. 1852.

[10]) Weistum über die Rechte des Viztums, des Brotmeisters und der Bäcker zu Basel. 30. I. 1256. (Urkundenbuch I).

Es bestehen also nebeneinander zwei Reihen von Beamtungen, einerseits die drei hofrechtlichen: Bischof, Official und Magister, anderseits die öffentlichen: der Vogt und der Schultheiss.

Neben den alten officia existierten aber noch andere Handwerke, die sich im Laufe des 12. Jahrhunderts zusammenzuschliessen begannen, sobald jeweilen eine grössere Zahl von Vertretern sich gefunden hatte: die Metzger, Fischer, Krämer usw. Diese standen denn auch gemäss ihrer spätern Bildung zum Hofrecht des Bischofs in keiner direkten Beziehung mehr. Sie hatten ihren Wohnsitz in den Vorstädten ausserhalb des alten Stadtumfangs, und waren schon dadurch als niedrigeren Standes gekennzeichnet als die 6 altstädtischen Officien, die bis ins 15. Jahrhundert hinein an Rang und Reichtum vornehmer erschienen als die eigentlichen Zünfte.

Diese letzteren trugen den Charakter privater Vereine und waren darum der öffentlichen Gewalt gegenüber autonom. Sie entsprachen dem mittelalterlichen Bedürfnis nach geselliger Vereinigung und genügten demselben auf Grund eines auf religiöse Basis gestellten Lebens in Bruderschaften. In ihrem Schosse erwuchsen die sozialen Ideen, der Gemeinschaftssinn war ihre Grundlage, die Handwerker gleichen Berufes gaben sich selbst ihre Ordnungen, um Kauf und Verkauf zu regeln und sich vor unredlicher Konkurrenz zu schützen.

Die Erlaubnis zur Ausübung eines Handwerks wurde an die Zugehörigkeit zur Bruderschaft geknüpft, und indem der Bischof dieses Vorgehen genehmigte, erhob er die Bruderschaft zu einer öffentlichen Zwangsgenossenschaft. Die Verleihung des „Zwangs" bildet den wesentlichen Inhalt der 6 sogenannten Zunftstiftungsbriefe der Stadt Basel und des Zunftwesens überhaupt.[11])

Seit dem 13. Jahrhundert lag die Leitung der städtischen Angelegenheiten ganz in den Händen der Zünfte. Der kleine Rat bestand aus den Zunftratsherren und Zunftmeistern, der grosse Rat aus den Zunftvorständen, den sogenannten „Sechsern".

Wie dergestalt die obersten Spitzen des öffentlichen Wesens zünftischen Charakter trugen, so waren auch einzelne wesentliche Verrichtungen öffentlicher Art den Zünften überbunden.[12]) In erster Linie waren dies Bewachung und Beaufsichtigung der Stadt, kurz alles, was heute die Polizei besorgt, also nicht zuletzt auch die Kontrolle der Märkte und der Lebensmittel.

[11]) Tr. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel.

[12]) Rud. Wackernagel, Mitteilungen aus d. Gesch. d. Safranzunft.

In letztere Aufgabe teilten sich die Zünfte je nach der Zuständigkeit der verschiedenen Berufe: es stellte die Brotbeckenzunft die Brotschau, die Metzgernzunft die Fleischschau, die Fischernzunft die Fischschau, die Weinleutenzunft die Weinschau, die Safranzunft die Gewürzschau, usw. Dafür räumte der Rat den Zünften bestimmte Rechte ein, mit deren Hilfe sie sich ihre Mühen bezahlt machten. Der Safranzunft war z. B. das Recht des „Gefechts“[13]) zuerkannt, der Zunft der Rebleute das Recht des „Gescheids“[14]), dieser ebenfalls — zusammen mit der Gartnernzunft — das lukrative „Bräterrecht“ (s. S. 39).

Besonders wertvoll war diese Anteilnahme der Zünfte an der öffentlichen Ordnung, weil auch die ganze Gerichtsbarkeit von den Officialen auf die Zunftvorstände übergegangen war. Das gerichtliche Verfahren der Zünfte war ganz auf der Warenschau aufgebaut. Entdeckt dieselbe in einer Werkstatt oder Verkaufsstelle einen „bresten“ oder ein „misswerck“, so fordert sie die Strafe dafür gleich auf dem Platz. „Wer sich ihnen nicht fügen will, den soll man vor Meister und Sechs führen, die sollen ihn gehorsam machen.“[15])

Als offizielle Einkläger, Zunftanwälte, fungieren die Oberknechte, die über das materielle Wohl der Zunft und darüber hinaus über deren Ansehen, vornehmlich über den Gehorsam der Bürger gegen die Zunftordnungen zu wachen hatten.

Die ganze Kontrolle, soweit sie gewerblichen und namentlich soweit sie gesundheitspolizeilichen Charakter trug, war also zünftisch organisiert. Daneben standen die öffentlichen städtischen Beamten ausschliesslich im Dienste des Fiskus. Sie hatten die Zölle einzuziehen, die der Bischof resp. der Rat als Entgelt für Instandhaltung der Strassen und für friedliches Geleite erhob, sowie die Marktgelder. Das Marktrecht sprach nämlich dem Marktherrn das Recht zu, auf die eingeführten Waren den Marktzoll zu erheben, und Standgebühren für Verkaufsplätze nebst verschiedenen Abgaben für das Recht zum Handeltreiben mit gewissen Waren, z. B. Wein oder Salz, einzuziehen, und für den Marktgebrauch eigene Münzen zu schlagen.

Aus dem Markt schöpfte die Stadt fortan ihre ganze finanzielle Kraft. Jegliche Ware, die von aussen in die Stadt hineingeführt wurde, musste an den Toren verzollt werden, und von jeglicher Ware, die innerhalb der Mauern der Stadt verkauft wurde, musste ein Umgeld

---

[13]) Das Recht auf Wage, Gewicht und Elle.

[14]) Das Recht der Absteckung der Grundstücke.

[15]) Tr. Geering, Handel u. Industrie d. Stadt Basel.

abgegeben werden. Damit ihm diese Abgaben nicht hinterzogen würden, musste der Stadtherr aber eine möglichst genaue Kontrolle über Einfuhr und Verkauf aller Ware, sowohl in der Stadt selber als in ihren Aemtern, ausüben und eigens Beamte damit betrauen, das Umgeld festzusetzen und einzuziehen.[16])

Wie schwer einerseits die Handhabung dieser Kontrolle war, und wie gross andererseits auf Seiten der Bevölkerung die betrügerische Absicht Zoll und Umgeld zu umgehen, geht aus den Mandaten deutlich hervor. Fortwährend appelliert der hohe Rat der Stadt an die Burgerschaft, dass sie das Umgeld getreulich entrichten möge, aber offenbar meistens umsonst, denn diese Mahnungen wiederholen sich Jahrhunderte hindurch. Auf welch umständliche Art zuweilen dieses Umgeld festgesetzt wurde, erhellt z. B. aus einer „Ordnung der Würtenn vnnd winschezern, inn vnsernn Emptern" vom Jahre 1538 (13. Juli), worin es heisst:

„— Welcher Würt win für sin hus bringt, der soll denselbenn win inn sin Keller nit legenn, sonnder zuvor die geschwornen winschezer darüber beschicken. Die selbenn winschezer, denselbenn win, es sige wenig oder vil, von aller erst abbeilenn lossenn vnnd was sy bedunckt das desselben wins sige, ankerbenn oder an Holz eigentlich schnidenn, dem Würt Eins gebenn, vnnd das annder theil desselben Holzes hinder inn behaltenn, das zu den rechnungenn, so man das win umbgelt rechnet, getrüwlich darlegen, vnnd inn sollichem ernstlich uffsehen habenn sollenn, dermit Einer Stat das win umbgelt eigentlich bezalt werde.

Vnnd wann dann sollich abbeilung oder ankerbung beschicht, so sollend die winschezer die würt fragen, was Inn ein soum (Maß) desselben wins ungevörlich coste, derselb würt soll alsdann verpundenn sin, inn das zu sagen, uff das selb sollenn sy den win besichtigenn und versuchenn, vnnd wann er sy gerecht, vnnd des merckts wirdig sin bedunkt, sollen sy den win by Irenn Eidenn schezenn, inn massen der würt an der moss ein pfennig gewins ungevörlich, vnnd die Stat auch ein pfennig zu unngelt haben mög, vnnd in solchem niemands schonen."

[16]) Aus dem Lohnverzeichnis von 1360, dessen Verfasser Birkendorf ist, entnehmen wir, dass die Umgeldeinzieherei durch einen Ritter, der an der Spitze der Siebner Herren für das Finanzwesen stand, überwacht wurde. Er wird dafür folgendermassen entlöhnt: „item 10s. phenningen dem Ritter, der ie denne zerfronevasten am ungelt gesessen ist, umbe sin hose (Wackernagel II 243), so er dannen gat." (1386—1401 erhielt jeder Siebner 1 Gulden „für Hosen".)

Auch die abgelegenen Dörfer werden nicht verschont:

„Vnnd als etliche dörffer, ab der Strass gelegnn, vnnd wenig gastung ann den selbenn ortenn sinndt, do soll vnnd mag ein vogt unnder dem dieselbenn dörffer also abweg liegenn macht habenn, inn dem umgelt ze hanndlenn, ein gesazt gelt daruff zu setzen, vnnd ein stat inn solchem nach dem bestenn zu bedencken."

Leichter als in den Aemtern liess sich die Abhebung und Festsetzung des Umgeldes in der Stadt selber bewerkstelligen. Der ganze gewerbliche Verkehr vollzog sich hier auf dem Markte. Hier stellten die Handwerker ihre Stände auf, hier hielten sie ihre Erzeugnisse feil. Sie traten damit unter das Marktrecht des Bischofs resp. des Rates als des Marktherrn sowohl für die bescheidenen Marktgebühren als auch für die Marktpolizei, welche über Güte und Preise der Waren wachte.[17])

Diese Marktpolizei hatte ihre Aufmerksamkeit vor allem darauf zu richten, dass nicht schon vor den Toren oder ausserhalb des vorgeschriebenen Platzes verkauft und gekauft, und dass die für den Verkauf festgesetzte Zeit eingehalten wurde. Die örtliche Konzentration, die in Errichtung von Kaufhäusern allenthalben ihren Ausdruck fand, hatte neben diesem fiskalischen Interesse ursprünglich freilich einen viel naheliegenderen Grund: Die Sicherung des fremden Kaufmannsgutes vor Diebstahl und Plünderung. Bei den polizeilichen Zuständen des Mittelalters waren solche Störungen des Verkehrsfriedens gerade unter der dichten städtischen Bevölkerung sehr häufig.

War durch diese Konzentration der Marktgeschäfte auf einen einzigen Platz einerseits die Verumgeltung der Waren leichter zu kontrollieren, so war andererseits dadurch auch die Möglichkeit gegeben, deren Qualität einer öffentlichen Prüfung und der Vergleichung mit anderer Ware zugänglich zu machen. Damit war an die Konkurrenzfähigkeit einer Ware erhöhte Anforderung gestellt. Ein natürlicher Gerechtigkeitssinn musste es auch als unzulässig erscheinen lassen, dass eine Ware, die minderer Qualität halber zu billigerem Preise verkauft werden musste, mit demselben Ansatz besteuert wurde, wie eine gute Ware. Die Prüfung der Qualität musste also notgedrungen mit der Festsetzung der Umgeldtaxe verbunden sein. So dürfen wir die für unsere Betrachtung einzig massgebende qualitative Kontrolle in ihrem Ursprung betrachten als eine Folgeerscheinung dieser fiskalischen Einrichtungen.

---

[17]) Andreas Heusler, Geschichte der Stadt Basel.

Auch in der oben erwähnten Ordnung werden die „winschezer" angewiesen, den Wein zu versuchen und erst zu schätzen, wenn er sie „gerecht vnnd des merckts wirdig sin bedunckt". Ja die Ordnung geht noch weiter und befiehlt: „Es sollend auch die geschwornen winschezer by iren Eiden schuldig sin anzepringen ob ein würt so unthür wäre vnnd einichen falsch mit dem win tribe darmit der oder dieselben noch irem verdienen gestrofft werden."[18])

Solche Anweisungen gehen aber immer erst in zweiter Linie nebenher. Nie sind sie der Anstoss zu einer Ordnung selber.

Wenden wir uns nun der Betrachtung der verschiedenen Zweige des Lebensmittelgewerbes zu, um am einzelnen Gegenstand die Tätigkeit der städtischen und zünftischen Kontrollorgane zu untersuchen.

Müller- und Bäckergewerbe.

Die Bäckerinnung stand, wie erwähnt, unter der Leitung eines Viztums und eines Brotmeisters, magister panificum. Letzterer war ursprünglich der Beamte, der die Brotlieferung für den bischöflichen Haushalt leitete und durch diese täglich geübte Aufsicht über das notwendigste Lebensmittel im Umgang mit dem Herrn in höhern Rang emporstieg. Er besass über sein Officium eine kleine Gerichtsbarkeit, die bedingt war durch das grundherrliche Recht des Ofenbannes und der damit zusammenhängenden Ueberwachung des Brotverkaufs. Dieses allgemein verbreitete Bannrecht bestand darin, dass der Bischof jährlich einen Backofen verlieh, bei welchem alle Bürger backen lassen mussten, was ihnen zu ihrem Gebrauch nötig sei. Jeder bereitete seinen Teig zu Hause und brachte ihn an den genannten Ort, wo um einen bestimmten Lohn gebacken wurde. So waren die Verhältnisse laut Wurstisen in Pruntrut und höchst wahrscheinlich wurde dieses Recht in Basel gleichermassen gehandhabt. Später aber, als infolge der Bevölkerungszunahme ein Ofen nicht mehr genügte, gab der Bischof einzelnen Bäckern die Erlaubnis zur Errichtung von Brotöfen und bezog dafür eine Abgabe. Damit gab aber der Bischof sein Recht, über den Brotverkauf Aufsicht zu üben, nicht aus der Hand, denn die Bäcker durften nicht in ihren Ofenhäusern Brot verkaufen, sondern mussten es auch fernerhin auf dem Markt ausstellen, wo sie der Kontrolle der bischöflichen Amtsleute unterlagen und vierteljährlich dreizehn Pfennige Marktgeld entrichteten, zwölf dem Vicedom, einen dem Brotmeister.

[18]) Mandat v. 13. Juli 1538.

Dieser letztere übte dreimal wöchentlich die Untersuchung des auf dem Markte feilgebotenen Brotes und strafte die Bäcker, deren Ware nach Prüfung mit drei ehrbaren Genossen zu leicht erfunden war. Ebenso stand Busse auf Betrug im Backen des von den Bürgern empfangenen Teigs. Die betreffenden Artikel sind in der Bäckerurkunde vom 30. Januar 1256 enthalten, in welcher Bischof Berthold von Pfirt den Bäckern ihre Zunftgründung bestätigt.[19]) „Jdem magister ter in ebdomada videat et consideret forum panis et, si quid ei videbitur emendandum, in domum suam deferri faciat unum panem adiunctisque sibi tribus honestis pistoribus per eorum discutiat iuramentum, si ad emendam panifex, qui panem huiusmodi foro exposuit, teneatur."

Der letzte Artikel endlich wendet sich gegen eine ganz bestimmte Art der Brotfälschung mit Hopfen und Bohnenmehl, die offenbar sehr häufig war, da sie so ausdrücklich in dieser wichtigen Urkunde Erwähnung findet: „Preterea quicunque ex ipsis panificibus convictus fuerit, quot fabas, herbam que dicitur hopho, vel aliud prohibitum pisturis panum inmisceat, nobis tres libras emendet et repulsus a consorcio pistorum ad id post tantos excessus nullatenus resumatur."

Mit der wachsenden Macht der Zünfte auf Kosten des bischöflichen Adels erfuhr naturgemäss die Zusammensetzung der Brotschau eine entsprechende Wandlung. Die Rechte des Brotmeisters wurden von einer vorwiegend zünftischen Kommission übernommen. Wir finden dies ausgedrückt in einem Manuskript unter den „Einheimischen Beckenordnungen", überschrieben mit den Worten: „Ad Periodum von 1356 bis 1400". Was vor dem verhängnisvollen Jahre des grossen Erdbebens lag, scheint also, wie so vieles andere, in den Flammen untergegangen zu sein. Diese Ordnung handelt vom Brot und von der Brotschau und ist geschrieben anno Domini 1371, sub Do Hartm. de Ramstein. milite. Magistro civium.

Sie lautet:

„Es ist zu wissende, dass wir angesehen habent, grossen Gebresten, der jetzt in dem Lande gemeinlich ist, und sonderlich von armen Lüten, und auch von ehrbaren Lüten, die jetzt täglichen Brodt zu Merkte kaufent, und habent durch gemeinen Nutzens Willen, Armer und Rycher den Gebresten ze vorkommende und ze versorgende, und auch den Kosten, den wir dick und vil habent gehabt, zu versuchende den Merkte

[19]) Die Entstehung der Zunft zu Brotbecken dürfte in die Zeit des Bischofs Heinrich von Thun fallen.

des Brodts, und wie man daby gestan mag, beyde die Brodtbecken und auch Arme und Ryche, die Brodt kaufent, und habent ehrbar Lüte über die Sache gesetzet, die zu den heiligen geschworren habent, dis zu lüternde und ze versuchende, niemanden zu Liebe noch zu Leide, sondern nach den Rechten, und habent die diese nach geschriebner Stücke und Rede für uns bracht und wie das Brodt und das Korne mit allem Kosten und Nutzen gestahn nach redster Ordnunge."

Aus dem weitern weitschweifigen Bericht ist ersichtlich, dass diese geschworenen Brotschauer nur über Preis und Gewicht zu beschliessen hatten, über die Güte der Ware aber hatten sie nicht zu urteilen. Zum Schlusse erfahren wir noch, wie diese Brotschau zusammengesetzt ist:

„Es ist zu wissende, dass einhelliglich man überein ist kommen, dass man die vorigen Stücke an das Buche soll setzen zu einem ewig Gedenknisse. Und soll der Rath alle frohnfasten herübersetzen, ein Ritter, ein Burger (ein von den Geschlechtern so im Rath waren), ein Rathsherr, und ein von den Meistern. Die Viere söllent zu den Heilig schwören, das Brote und den Merkt zwient in der Wochen zu versuchende und welches Brodt sie bresthaft und ze kleine findent, das soll der Brodbeck, der das Brodt gebacken hat, von jeglichem Loth, als wenig Loth als es zu klein ist, fünf Schilling geben dem Rath, usw."[20])

Der Brotmeister ist also völlig ausgeschaltet, aber die jetzige Brotschau scheint weit eher wirklich die Wohlfahrt der Bürger im Auge zu haben, als diejenige des bischöflichen Officialen, dessen Aufsicht über Verkauf und Verfertigung des Brotes in erster Linie in einer möglichst gewinnbringenden Ausnützung des Marktrechtes bestand.

In den folgenden Jahrhunderten bleiben diese Verhältnisse in ihren Absichten ziemlich unverändert, einzig die Bezeichnungen wechseln.

Aus einer Korn-, Mehl- und Brot-Ordnung von 1540 entnehmen wir, dass von ratswegen Kornproben durchgeführt wurden, um den Bauer wissen zu lassen, wieviel Mehl und Grüsch ihm der Müller zu geben habe, nachdem die Spreue vom Korn abgewogen:

„Diss zeygend unser Herren üch an, darmit Ein yeder ouch wissen möge, was Jme der Müller bringen sol, vnd wenn aber yemandem nit wurd, als es sol, der mag es denn verordneten Müllerherren anzeygen, die werden dann wie sich gepürt darinnen handlen."

Dann folgen, ähnlich wie die Kornproben für die Müller, Gewichtsproben für die „Wyssbecken" mit genauen Angaben, wieviel ein Brot

[20]) Mandatensammlung.

mindestens zu wägen habe je nach dem geltenden Kornpreis. Hierüber zu wachen war Aufgabe der Brotschauer und Fehlbare hatten diese den „sybner Herren" anzuzeigen.

Die Müllerherren waren als Richter über das Brot gesetzt, aber auch die Brotschauer hatten keinerlei sanitarische Funktionen, als vielmehr zu schauen, ob das Brot „sin obgmelt gwicht volkommenlich haltet", oder ob „an dem Mess etwas fäler syn möchte".

Damit sie solches wahrnehmen konnten „vnd damit die Ordnung stiff glebt werde ist wyter erkanth, das die Brotschouwer alle woche zum wenigstens drymale, oder so offt sy bedunkt not syn zwen wachtknecht sampt dem knecht uff dem richthuss, in der brotbecken hüsern, brotlauben, köch und zunfthüsern schicken un um gon lossen, die an yedem ort by iren eyde für sich selbs brot nemen, unn nit wie bisshar bschechen sin möchte, inen die brotbecke schowbrot geben lassen."

Endlich befasst sich die Ordnung noch mit den Hausfeurern und deren „prob uff Brot, so eyn jeder in sin Huss bachen lasst", mit der Weisung, „dass der Huhsführer eynem yeden mehr und schwerer Brot bringen und widergeben sol, dann er jm mel geben hat."

„Es sollend aber die huhsführer das Brot wol und recht bachen, und nit darmit es desto schwerer sig, halber deyg lassen."[21])

Letzteres mag auch als Beispiel erwähnt sein, wie oft ungewollt der Rat mit Erlassen rein gewerblichen oder fiskalischen Charakters eine gesundheitlich nützliche Massnahme traf: Durch das Backen wird die schädigende Wirkung des Mutterkorns (das Sklerotium von Claviceps purpurea) wesentlich verringert und dem Auftreten der damals häufigen Kriebelkrankheit (Ergotismus) am erfolgreichsten begegnet.[22])

Den Brotbecken dienten als Verkaufszentralen bis ins 19. Jahrhundert hinein die sogenannten Brotlauben. Eine „Brothütern- und Beckenbuben-Ordnung vom Jahre 1573 liefert uns ein anschauliches Bild von jenen Stätten. Es wird darin den Beckenbuben geboten, „dass sie weder Schwert, Dolchen, noch kein ander Wehr, damit sie jemanden zu schedigen vermeinten, an die Brotlouben tragen oder mit nemmen. Und so jemandts an die Brotlouben kommen — Brot ze kouffen, die sollen sy keins wegs anhalten, nötigen, noch zwingen, bey einem oder dem andern, Brot ze kouffen, sonder ein jedes, wo es im gefallt, selbs Brot nemmen und kouffen lassen."

---

[21]) Mandat von 1540.

[22]) Gärtner, Leitfaden der Hygiene.

„Wer es aber Sach, dass ein Brothüter und Beckenbub jemandem, der Brot an der louben zu kouffen begerte oder sonst dafür wandlete — beleidigte, mit worten oder mit wercken, oder andere unzüchten an inen begienge, es seye mit greiffen, kleider uffheben, oder in andere dergleichen weg sich vergienge, der soll ein pfundt pfennig verfallen und an ohrt und end, der Statt Basel Kornmeister zu ires gemeinen nutz handen zu entrichten und zu bezahlen schuldig und verbunden sein."

Bei Zahlungssäumigkeit des Gebüssten „soll vorgemelter Kornmeister denselben uff das Rheinthor inlegen und ihn die stroff mit der gefangenschafft abbüssen ze lassen, macht und gewalt haben."

Neben diesen ordnungspolizeilichen Befugnissen in den Brotlauben hatte der Kornmeister seine eigentliche Beschäftigung auf dem Kornmarkt, welcher in eben diesem Jahre 1573 vom Marktplatz in die zum Kornhaus umgebaute ehemalige Kirche des Klosters Gnadental verlegt worden war.

Ueber die ältesten Markteinrichtungen sind wir — das Kaufhauswesen ausgenommen — nur spärlich unterrichtet. Jedenfalls besass aber Basel neben Regensburg, Augsburg, Konstanz, Zürich und Rorschach-St. Gallen einen der frühest entwickelten und grössten Märkte. Von Anbeginn unserer Ueberlieferung an galten Montag und Freitag als die beiden Wochenmärkte.

Marktplatz war zunächst der Münsterplatz. Da hatten die Gremper[23]) „ihre stehenden Buden, welche mit eisernen Haken zwischen den vorspringenden Pfeilern der Domkirche befestigt waren".[24]) Zur Zeit des Konzils wurde der Markt auf den Barfüsserplatz verlegt, später auf den Kornmarkt. Dieser war durch Bischof Heinrich von Thun anfangs des 13. Jahrhunderts durch Ueberbrückung des Birsigs geschaffen worden und diente seiner Zweckbestimmung bis zur erwähnten Uebersiedelung in das Kornhaus im Jahre 1573.

Der Kornmarkt[25]) genoss seit altersher grosses Ansehen und die Stadthäupter waren eifrig bemüht ihm dasselbe zu wahren. Als in Zeiten allgemeiner Teuerung das Hamstern und Wuchern — „vorlauffen, mehrschatzen und fürkauffen" — mächtig in Schwung geraten, wendet sich der ehrsame Rat der Stadt in eindringlichen Erlassen an die Bevölkerung. Sie haben mit der Lebensmittelschau zwar wenig zu tun und sind zudem

[23]) Die Gremper handelten mit Butter, Käse, Fleisch und dürren Fischen.

[24]) Fechter, Topographie von Basel im XIV. Jh.

[25]) forum frumenti ist schon in einer Urkunde v. 14. Sept. 1230 erwähnt. (U. B. I. 81. Nr. 113.)

das Produkt abnormaler Zustände, doch, weil die normalen zu Verordnungen wenig Anlass geben, so bieten sie doch die Möglichkeit, dieselben daraus zu konstruieren. Sie zeigen auch, mit welcher Ausdauer der Rat für die Verproviantierung der Stadt sorgte.

„Demnach die ougenschynlich tägliche Erfahrung mitbringt, dass durch etlicher Lüten gesuchten Eygennutz, den sy in bestell und uffkauffung der Früchten, in nächsten der Statt gelegenen Dörffern gebrauchen, unsers Kornmerckts alt harkommen Würde und ansehen gemindert und geschwecht wird, auch gemeiner Burgerschafft, Rychen unnd Armen, die sich des vorlauffens entheben, und nach Notdurfft ihrer Haushaltung wuchenlichen den Kornmerckt mit ynkauffung nach innhalt angestellter Ordnung besuchen, zu steygerung, mehrschatz und theure gereicht, desshalben unser gnädig Herren eyn Ehrsamer Rat der Statt Basel, uff hütigen Tag solches zu hertzen geführt, und obgedachter gemeiner Burgerschafft zu vorstandt, nutz unnd gutem, unnd zu abschaffung des Eygennutz, Fürkouffs, Mehrschatz, als obstaht, mit zeitlichem nachbedencken und ernstlich flyssigem erwegen, erkannt und geordnet, dass forthin kein Burger, Hindersess oder einwohner der Statt Basel, eyniche Frücht innerthalb zweyer Mylen Schybenwiss umb die Statt, durch sy selbs oder mittel Personen, nit bestellen noch kauffen, sonder jeder für syn husshaltung, nahrung und uffenthalt, uff dem freyen Kornmerckt, vermög jüngst, offentlich verlessner Ordnung, wie breuchlich und gewohnlich sich versehen. Dann welcher diser erkandtnuss und hievorussgangnen Publicierten Mandaten des Kornkauffs unn wie man den Kornmerckt bruchen soll sich nit gemäss haltet, den werden unser gnädig Herren luth derselben unnd nach gebür zu straffen nit underlassen, dess wisse sich menigklich zu halten und vor schaden zu bewahren.

März 1585. Adam Heinricpetri.
Doctor der Rechten. Stattschryber".

Nicht nur der Ort, auch die Zeit des Verkaufs ist genau festgesetzt. Nach einer „Kornmarckts-Ordnung" aus dem Jahre 1592 darf bei Strafe eines Marck Silbers nur während dieser Zeit und an diesem Ort verkauft werden. Einheimische und Fremde werden streng vermahnt, nicht vor den Toren zu kaufen, sondern im Kaufhaus, allwo das Getreide vom Kornmesser untersucht wird, ob nicht „spreuwer oder anderer unrath" darin vermischt sei. Für letzteres steht Gefängnisstrafe: „wurd aber jemandts under feyl, zinss oder zehenden gut, spreuwer oder andern

unrath vermischen, der soll gefengklich eingezogen, an Leib und Gut, als ein Verfälscher gestrafft werden".

„Wann ein Kornmesser das erkaufft Gut schwecher unden dann oben inn Säcken gesehen, oder auch (das noch mehr) Spreuwer oder andere unsauberkeit darunter vermischt sein befinden thete, dardurch er den Keuffer vervortheilt, unnd übergriffen, oder betrogen sein erkannte; als dann soll er bey seinem Eydt, das verkauffte Gut in verhaftung nemmen, solches den Kornherren ohn verzug anzeigen, unnd dem Verkauffer ein genannte stund auff dem Richthauss zu erscheinen, zu erwartung ihrer erkanntnuss verkünden, die alsdann ein jeden solches gebruchten vortheils oder betrugs halp, nach gepür straffen sollen."

Diese Strafen richten sich zweifellos mehr gegen die betrügerische Gewichtsvermehrung als gegen die eigentliche „unsauberkeit", die giftigen und ungiftigen Unkrautsamen, wie Taumellolch, Kornrade, Wachtelweizen, Rhinantus, Mutterkorn usw., die im Schmutz des Getreides sich vorfinden und nicht selten zu schweren Krankheiten Anlass gegeben haben.[26])

Als Richter amtieren hier die Kornherren in gleicher Weise wie die Müllerherren im Mehl- und die Siebner Herren im Brotverkauf.

Den fremden Käufern schreibt die Ordnung genau vor, wann und wieviel zu kaufen und wegzuführen ihnen erlaubt sei, und überdies werden sie ermahnt, ihren Zoll getreu zu entrichten. Sie werden mehr oder minder als Geduldete behandelt, und wenn es vorkommen sollte, dass „auf offnem Kornmarckt durch ein Frömbden etwas gekaufft wurde, vnnd ein beistehender, oder ungfahr hinzukommender Burger dasselbig gut in dem erkaufften Preis zu haben oder zu nemmen begert, so soll ihm der frömbde Keuffer, vnnd Verkeuffer dasselbig nicht versagen, sonder volgen lassen."

Auch werden die Kornmesser angewiesen „wann sie dann nach gelyteter glocken (Zeichen des beginnenden Markts) also angefangen zumessen, sollen sie den Bürgern ihr erkaufft Getreidt vor den Frömbden messen."

Diese scheinbar unbilligen Bestimmungen lassen sich nur aus den abnormen Zeitläufen erklären, denn früher wurde gerade den Fremden gegenüber grosses Entgegenkommen geübt. Jahrzehntelang musste sich

[26]) Bei der wenig sorgfältigen Landwirtschaft des Mittelalters war z. B. der Ergotismus — nachweislich in Frankreich schon im Jahre 590 — eine ausgebreitete Volkskrankheit (St. Antonsfeuer) und richtete grosse Verheerungen an. (Flückiger, Grundriss d. Pharmakognosie.)

die Obrigkeit mit fruchtlosen Mandaten gegen Teure und Hungersnot erwehren. Anno 1571 besagt ein solches: „Zum dritten lassend ob vnnd wolgedachte unser gnedig Herren allen denen, die frücht und getreydt, es seye Korn, Habern, Roggen oder anders, zu verkauffen, sy haben es erbauen, es syend zins zehenden oder sonst inn ander weg sy ankommen, Deren sy zu irer haushaltung entbären möchtend, mit allem ernst sagen vnnd gepietten, Das sy die selben niendert anderschwohin, dann allein an unserm offenen wochenlichen Kornmaerckt verkauffent vnnd feyl habend, mit der angehenckten verwarnung, wo sich yemands hierinn übersehen, das unser gnedig Herren die übertrettere solchergestalten stroffen werden, inmassen sy wölten, sy werend dieser Ordnung vnnd Erkantnuss gehorsam gsein."

Ausgenommen waren davon die „Stifft, und diejenigen von dem Adel, so von altehar gefreyet sind". Begreiflich also, dass wenn man selber kaum genug hatte und zudem für Adel und Geistlichkeit solche Ausnahmen gestatten musste, dass man nicht gerne das wenige von Fremden forttragen sah, man ist sogar eher erstaunt, dass unter solchen Umständen die Bestimmungen gegen die Fremden nicht noch schärfer sind. Auch den minder Bemittelten gegenüber zeigt die Stadt weitestes Entgegenkommen, indem sie an solche in teuren Zeiten Mehl zu reduziertem Preise abgibt, das sogenannte Herrenmehl. Selbst das Mittel der Rationierung macht sich die Stadt zunutze. Aber die durch Nöte aller Art, langwierige Kriegsläufe, Hungersnot und Pest moralisch niedergedrückte Bevölkerung treibt auch damit ihren Missbrauch. Um die Limite zwischen Bezugsberechtigten und Vermöglichen zu ermitteln, musste der Rat eine „gemeine ersuchung durch alle Zünfft und gesellschafften fürnemmen lassen, um den richen von dem armen ze underscheiden", denn es hatte sich herausgestellt, dass „sich vil richer vnnd vermöglicher, die jre gute gewerb und handwerk tryben, vnnder die armen vnnd unvermöglichen vermischt vnnd jngetrungen, vnnd also dem gmeinen gut uberlestig zu sein, die armen vnnd unvermöglichen zu hinderen, vnnd (wie man spricht) jnen für das liecht zeston, nit geschücht haben". (20. August 1571. Mandat.)

Anno 1585 begann eine neue Teuerung und war 2 Jahre später noch nicht überwunden. Dies veranlasste die Stadt abermals im April 1587 „das Mahlwerk vnnd wochenliche Maehlaussgab umb ein vil ringern pfenning, dann sonst inn gemeinen Käuffen märcktleüffig gewesen" an die Armen abzugeben. (Ordnung wegen dem Herrenmäl 5. April 1587.) Unterm 30. April 1614 heisst es wiederum: „damit dem

armen dürfftigen Burger etwas trostliche hilff erzeigt werde, ist der Rath auss väterlichem gemüht einen Fruchtkasten zu öffnen gnedigen willens worden."

Auch die Rationierungen mussten mit Schutzbestimmungen begleitet werden, so heisst es z. B., dass „Weibspersonen sich des Kornmarckts müssigen sollen", um zu verhindern, dass die festgesetzte Ration nicht noch von weitern Gliedern ein und derselben Familie als von ihrem Oberhaupt bezogen würde. Ueberdies hatte der „Schaffner zu Gnadental" genau zu registrieren, „wieviel früchten und für welche Personen jeden Marckt sie eyngemessen haben".

Erst 1599 wird von einem Ueberwinden der Teure gesprochen, aber der Fürkauf hört damit nicht auf. Anno 1622 wird abermals ein ausdrückliches Verbot dagegen erlassen:

„Nachdem der Höchstschädlichste fürkauff inmassen weith umb sich gefressen, dass etliche eigennützige fortelhatftige Leut, umb ihres schändlichen gewinnes willen, das dürre und grüne Obs, Eyer, Ancken, unnd übrige Nahrung, als auch Werck, Garn, Thüch und dergleichen vahrende haab, eintweders auffem Land auffkauffen und dem gewohnlichen Stattmarckt entziehen, oder wann gleich benannte Sachen zu offnem Marckt eingebracht worden, dise doch auff mehrschatz erhandlen, an andere ort verführen, und hierdurch in höcheren preis, dem gemeinen armen Mann zu empfindtlichem schaden unn nachtheil auffsteigeren: so lassen unsere gnedigen Herren, der Herr Burgermeister und die Räth der Statt Basel männiglichem gebieten sich vor angeregtem fürkauff, zu Statt und Landt geflissentlich zu hüten und zu enthalten, anderst und da solchem entgegen jemandt fehlbar betretten wurde, der soll one ansehen der person, umb verdiente geltbuss angelangt, oder mit dem Thurn abgestrafft werden." (18. Mai 1622. Mandat.)

Das grosse wirtschaftspolitische Prinzip des Mittelalters, das jeglichen Zwischenhandel auszuschalten trachtet, wirkt hier immer noch nach. Jeder soll nur soviel kaufen, als er selber verarbeiten kann. Wiederverkauf ist strengstens untersagt. So soll das konsumierende Publikum möglichst direkt und billig zu seinem Bedarf kommen.

Auch mit dem Getreide wird dieser „Fürkauff" unablässig weiter betrieben und durch übermässige Ausfuhr dasselbe stetig verteuert. Die Marktherren haben Befehl, „alle Marcktäg sich im Kornhause sambtlich zu befinden", um ihrerseits die mit der Bewachung der Gesetze betrauten Beamten zu beaufsichtigen. (Mandat vom 29. November 1623.)

Also zu den Lastern der Käufer und Verkäufer kommt noch die Bestechlichkeit der Beamten.

Mit grösster Eindringlichkeit wird uns der Kampf des Rates gegen Wucher und Fürkauf, und zugleich das bedenklich gesunkene moralische Bewusstsein des Bürgers gegenüber der Gemeinschaft in folgendem Mandat vor Augen geführt:

„Wir Johann Rudolf Faesch der Burgermeister und die Räthe der Statt Basel entbieten und fügen allen unseren Burgeren, Eynwohneren und Underthanen zu Statt und Land unseren Gruss, und darbey zu vernemmen, was massen Wir vast täglichs mit höchstem verdruss und missfallen vernemmen müssen, wie der übermässige Land- und Leuth verderbliche Fürkauff und Wucher, hindangesetzt Unsern so vielmahlen, zu abschaffung desselbigen publicirter wolgemeynter Mandaten, eben mächtig überhand nemme, ja so weit herfür breche, dass auff dieser weiten Welt bald nichts mehr, es seye so gering als es immer wölle (daran man gleichwol vor diesen Zeiten niemalens gedencken koennen, auch ein jedwederer ehrliebender Mann sich billich in seyn Hertz hineyn geschämbt hätte, dergleichen unerbare gewinnsuchende gewerb, ihme nur in seine sinne und gedancken kommen zu lassen) sicher, damit nicht eigennützige vorteilhafftige Leuth, umb ihres schandlichen Privat-nutzens willen, zu mehrschatzen, und hierdurch alles ohne underscheid, in einen mercklichen und dem gemeinen armen Mann in die haar unerträglichen auffschlag zu bringen, ohngescheucht understehen doerffen; Besonders, dass auff unserer Landschafft, sich allerhand schädliche Fürkäuffer, von Eynheymischen so wol als Frömbden, auch grad eben denjenigen, die Wir auff flehenliches anhalten hiebevor auss Christenlichem mittleiden und erbärmd in unseren Schutz und Schirm auffgenommen, in grosser anzahl befinden, die beydes Ancken und Käss, wie auch das Veeh hin und wider bey den Alpmeyern auff Mehrschatz an sich erhandlen und dadurch in einem und dem andern, den unserigen zu höchstem nachtheil und schaden, eine zuvor niemahlen erhörte Theurung zu verursachen, gantz kein schewens tragen thügen, usw." (22. Juni 1639.)

Auch die Mandate der folgenden Jahre sind fortwährende Drohungen gegen Hamstern und Wuchern, aber darüber hinaus stehen wenig Mittel zu einer rationellen Bekämpfung zu Gebote. Wohl sagt ein Verbot vom 3. August 1644: „Erstlich sollen alle diejenigen, welche essende Speisen allhaero bringen, von den Commandanten under den Thoren mit ernst vermahnet werden, ihre Feylschafften bey Poen der Confiscation eintzig

und allein auff freyem marckt und keins wegs in sonderbare — oder würthshäuser zu tragen, etc." — und wohl wird auch des weitern das Hausieren strenge verboten.

Was vermochten aber diese Gesetze gegen die allgemeine Stimmung einer jahrzehntelang durch ständig drohende Hungersnöte gepeinigten Bevölkerung. Zudem grassierte selbst unter den Räten ein System der Bestechung und unlauterer Praktiken.[27]) Ist es da verwunderlich, wenn den Gesetzen nicht nachgelebt und der Rat ohnmächtig war, der Lage Herr zu werden.

So ist denn auch in unserer Sache begreiflich, dass man froh war, überhaupt etwas zu haben, und erst in zweiter Linie nach der Qualität fragte. Und so ist es andererseits erklärlich, dass es sich bei all diesen Mandaten eigentlich nur um eine Kontrolle nach Preis und Gewicht handelt und die qualitative als Begleiterscheinung beinahe unbeabsichtigt nebenhergeht.

Die zur Wahrung der eigentlichen Berufsinteressen erlassenen Bestimmungen stammen noch aus jenen bessern Zeiten, da die Bürgerschaft vom Bischof ein Recht nach dem andern errungen und die Macht der Zünfte langsam an Stelle derjenigen des bischöflichen Adels getreten war.

„Vermög alter Ordnung" werden dann diese Gesetze oft nach Jahrhunderten wieder ans Licht gezogen und überleben manch stürmische Zeit. So werden beispielsweise den von aussen brothereintragenden sogenannten „frömbden" Becken Plätze angewiesen, auf denen allein und ausschliesslich der Verkauf ihrer Ware stattfinden durfte, ähnlich wie in den Brotlauben.

„Letzlich, wie wol den uff zwo meyl oder weiter gesessnen Becken, vermög alter ordnung, Brodt uff den Karren oder Wagen allhero zu führen mit der bescheydenheit gegont, das sie namlichen Sambstag Abends, die bei einer Ehrenzunfft zum Saffran eynstellen, vnnd nach dem das Brodt von jeweils verordneten Brotschawern gewägen, auch dem Kornschreiber das umbgeld bezalt, volgenden Sonntag morgens bis ein uhr nach mittag in billichem preiss verkauffen." (17. Dez. 1606).

[27]) Eine beschränkte Zahl von Geschlechtern regierte. Die Rat- und Staatsverfassung im 17. Jahrhundert war eine ausgeprägte Oligarchie, da alle Behörden sich selbst wählten oder vielmehr erneuerten und die Bürgerschaft von jeder Betätigung bei der Wahl und von sonstiger Mitwirkung an der Leitung des gemeinen Wesens ausgeschlossen war. Andreas Heusler (Geschichte d. Stadt Basel).

Fehlbaren wird das Brot kurzerhand konfisziert und den „armen dürfftigen im Spital" gegeben.[28]) Anno 1625 (24. Dezember) erscheint ein „Newer Beckhen Ordnung für frömbde brothereintragende Beckhen", die lautet: „Erstlichen, solle alles frömbdes hereingetragenes Brot, allein drey Tag in der Wochen, namlichen den Montag, Mittwochen und Sambstag auff eine Ehren-Zunfft zu den Kürssnern, geführt, getragen, und bey Confiscation desselbigen an nirgendt keinem andern Ort feylgehalten oder verkaufft werden." Dort wird das Brot dann abgezählt und das Umbgeld davon enthoben.

Am 1. April 1640 erfolgt eine wörtliche Wiederholung. Auch die späteren Müllerordnungen der Jahre 1671—1775 wiederholen sich immer wieder. Wie schon anno 1540, handeln sie noch immer von den Kornproben, und „wie viel danach die Müller einem jeden von allerley Korn für Mäl am Mäss, sodann die Haussfewrer von solchem Mäl für Brodt nach dem Gewicht bringen, und wie es sonsten mit den Müllern und Haussfewrern gegen ihren Kunden fürohin gehalten werden solle". (1671. 1686. 1730.)

Der Sinn der Verordnungen gipfelt nach mehr als zwei Jahrhunderten immer noch in dem stereotypen Schlußsatz: „— damit der Stadt ihr Umgelt nicht entzogen werde". (4. Dezember 1775. Mandat.)

Aber sie beschränken sich bereits nicht mehr nur auf das wieviel, das ein Müller dem Bauer an Mehl zu geben habe, sondern schreiben auch vor wie das Mehl beschaffen sein müsse: nämlich währschaft und wohlgemahlen. „Wofern der Müller nicht gut wärschafft und wolgemahlen Mäl liefern" würde, so soll er dafür bestraft werden. Das sind freilich ungenaue Begriffe, die ausgelegt werden konnten, wie es dem Müller genehm schien; oder wenn es deutlicher heisst: das Mehl dürfe nicht feucht oder unsauber sein, so sind dies gerade Eigenschaften, die vorerst im Gewicht in Erscheinung treten und mit der guten Qualität nicht viel zu tun haben. Ein feuchtes Mehl ist eben überhaupt nicht mehr backfähig, weil es dadurch seine Klebrigkeit verloren hat.

„Würde ein Müller feucht und unsauber Mähl, so nicht währschafft wäre, lüferen, solle er nicht nur gehalten seyn, dem Kunden ander gut Mähl anzuschaffen, sonderen es solle auch das nicht währschafft befundene Mähl vollkommen verfallen seyn: davon der halbe Theil denen

[28]) Die Verwaltung des Spitals und die des Siechenhauses zu St. Jakob hatten das Recht, abwechslungsweise eine Woche um die andere ein Brot für ihre Anstalt gratis zu beanspruchen.

drey Armenhäuseren, dem Allmosen, Waisenhauss und der Armen Herberg." (1740.)

Trotzdem darf der Fortschritt nicht verkannt werden, insbesondere da nun auch die Müller angehalten werden, „absonderlichen ihre Mühlen sauber zu halten" und den zwei „Mühlin-Inspektoren" neben der bisherigen Aufsicht auf die Mühlen und die Beziehung des „Mählumgelts", ans Herz gelegt wird, darauf zu achten, „dass einem jeden, der Früchten mahlen lasst, das Mähl in guter Qualität und rechter Qualität zukomme". Der Anlass zu dieser Ordnung war der Umstand, dass im Jahre 1740 das Mehlmessen verlassen und zum Wägen übergegangen wurde: „Nachdeme Unsere Gnädige Herren und Obere Ein E. Wohlweiser Grosser Rath dieser Stadt in Erwegung gezogen, dass bei der bisherigen Manier, da das Mehl gemessen worden, die Kunden von den Mülleren nicht allezeit dasjenige bezogen, was ihnen rechtmässig gebühret, als haben Hoh-Dieselbige, nach dem Exempel anderer Städten und Orten, das Mehlwägen eingeführet."

Obige Weisungen stempelten die Mühleninspektoren zu eigentlichen Funktionären der öffentlichen Gesundheitspflege, wenn nicht die gleichzeitige Pflicht des Umgeldbezugs vermuten liesse, dass diese die wichtigere von beiden war.

Ansätze zu einer sanitarischen Lebensmittel-Kontrolle finden sich immer wieder, aber die praktische Durchführung ist damit nicht bestätigt. Es sind Jahrhunderte an der Arbeit, um die Aufklärung und Erkenntnis hygienischer Mindestforderungen wach werden zu lassen. Fortschritt und Rückfall stehen in stetem Wechsel, diese aber sind in aller Geschichte auch an hervorragende Persönlichkeiten gebunden. In unserm Falle musste dieser Einfluss aus der Mitte des Collegium medicum in erster Linie zu erwarten sein. Seit der Gründung der Universität hatte nämlich die medizinische Fakultät über das Lehramt hinaus auch für sanitarische Verhältnisse Bedeutung gewonnen.

Schon die ersten Universitätsgesetze von 1460 und 1532 hatten der „Fakultät der Artznye" Prüfung und Beaufsichtigung des Medizinalpersonals nebst Erstattung von Obergutachten zugewiesen.

Im 17. und 18. Jahrhundert waren diese Aufgaben von dem „Collegium medicum" besorgt worden, welches nur aus den Professoren (consiliarii) der Medizin bestand. Es hatte später auf Veranlassung der Sanitätskommission (seit 1718), die aus Laien bestand, Gutachten abzugeben und Bewilligung oder Ablehnung vorzuschlagen.[29]) Es galt dabei

[29]) Albrecht Burckhardt, Geschichte der medizinischen Fakultät.

sanitätspolizeiliche Massregeln zu treffen (Seuchen, Wasser, Nahrungsmittel usw., Einführung der Variolation usw.) und organisatorische Fragen zu regeln, so dass die Fakultät je länger je mehr auch ein wichtiger Bestandteil der Lebensmittelkontrolle ward.[30])

Die für diesen Zeitabschnitt hervorstechendste Erscheinung im Collegium medicum war unzweifelhaft Felix Platter. (Felix Platter wurde 1571 Stadtarzt und starb 1614.) Aber gerade er war bei all seinen unschätzbaren Verdiensten von einem Fatalismus befallen, der ihm zu Fragen der Hygiene und Prophylaxe eine verhängnisvoll rückschrittliche Einstellung gab.

Betrachtet Platter doch die Pesten als heilsame Züchtigungen, von Gott geschickt, und das einzige Mittel gegen die drohende Uebervölkerung. Bei solchen Auffassungen führender Männer — und dies zu einer Zeit, wo die grassierende Pest die Augen öffnen sollte — wird es begreiflich, dass die Zeit noch nicht da war, ein tieferes Verständnis von der Allgemeinheit zu erwarten und dass andererseits die Obrigkeit der Stadt Basel sich der Pest gegenüber so lange passiv verhalten hat und die guten Vorschläge eines Barter, Torinus und Pantaleons missachtete.

Der Aberglaube von der „Complexion des Individuums und dem Ratschluss Gottes" muss noch lange nachgewirkt haben, denn bei der Epidemie von 1667 68 kam es sogar so weit, dass die Nachbarn die Stadt von aussen her absperrten, weil diese zu wenig intensive und rationelle Massnahmen gegen die Pest ergriff. Der Markgraf von Baden verbot seinen Leuten bei höchster Strafe allen Verkehr mit der Stadt; die Markgräfler lieferten ihre Früchte und Waren auf freiem Felde ab, weit vor der Stadt draussen. Die Basler warfen das Geld in einen Topf mit Wasser, das Wasser wurde nachher zum Sieden erhitzt. Wer und was aus der Stadt fort wollte, musste eine Quarantäne aushalten mit Räucherungen und Reinigungen. Aehnliches geschah von Seiten des Bischofs von Basel und anderen Nachbarn.[31])

Im Jahre 1629 hatte zwar Fakultät und Magistrat über Absonderung der Kranken, Rekonvaleszenten, Gestorbenen und über Beseitigung der infizierten Gegenstände einige Vorschriften gebracht. Darunter kann man aber noch keine konsequente Isolation und rationelle Desinfektion

[30]) Am 16. Mai 1877 beschloss der Reg.-Rat, das Collegium medicum aufzuheben. Damit waren der Fakultät diese Aufgaben genommen.

[31]) Albr. Burckhardt: Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel.

verstehen. Auch ein Büchlein hatte die medizinische Fakultät anno 1629 verfasst, ein „Kurtzer, aber notwendiger und nutzlicher Bericht, wie vermittelst göttlicher gnaden, man sich der vor Pestilentz hüten und bewahren, auch so man darmit behafftet, widerumb curieren möge". Darinnen sind neben den unvermeidlichen Hinweisen auf Gottes gerechte Strafen auch Ratschläge enthalten, welche Speisen zu meiden und welche einzunehmen günstig seien.

Wichtiger aber ist ein Dekret aus dem gleichen Jahre. Hier werden zum erstenmal Massnahmen zum Schutze vor der Ansteckung ergriffen, was bekanntlich vorher nicht geschehen ist, trotzdem Albanus Torinus in seinem schon anno 1539 in Basel erschienenen Pestbüchlein als Hauptursache der Pest die Ansteckung erkannt hatte und Pantaleon in seinem Büchlein vom Jahre 1564 dasselbe bestätigte. Es heisst in diesem Dekret:

„Viertens, welchen der barmhertzige Gott, von besagter Krankheit widerumb auffhilfft, die sollen noch erlangter Gesundheit, in nächster Monatsfrist, nicht under übrige gesunde wandlen, sondern von gemeinen Versammlungen, so in Kirchen, Kornhauss, Fisch-, Wein- und Obstmarkt, Metzig, Nachtwachen, und dergleichen Orten angestellt werden; Item des trinckens ab den Brunnen sich gentzlich entäussern und müssigen, oder unser ungnad gewärtig seyn."

Ebenso ist es „bey peen fünff pfund Pfenningen" verboten „Leinenblunder, darauff ein kranck oder verstorben Mensch gelegen, ob den Brunnen zu wäschen". (25. Juli 1629, Mandate.)

Erst anno 1633 finden wir in einem Mandat prophylaktische Massnahmen gegen die Einschleppung, also reichlich spät, nachdem die Pest schon an die Hunderte von Opfern gefordert. Es heisst darin:

„— dass alle und jede an den Thoren ankommende zu Ross und Fuss, von Thorwarten und Soldaten woher sie reisen besprochen und gefragt, und keine darvon eyngelassen, sie haben den durch beglaubte Polleten und Schein erweisen, oder bey geschwornen Eyden betheuert und behalten, dass sie nechste drey wochen an keinem (der zu end benambsten, oder andern) orthen da die Pest regiert, sondern allwo gesunder reiner Luft ist, gewesen, die aber solches nicht darthun oder betheüren können, auch sampt den bey sich habenden Wahren fort gewiesen werden." (28. Dezember 1633, Mandate).

Umgekehrt wird auch den Baslerbürgern verboten sich in infizierte Gegenden zu begeben, ansonst sie eine dreiwöchige Quarantäne vor den Toren zu gewärtigen haben.

Ein weiteres Mandat verfügt „der grossen unordnung und vielfaltiger ungelegenheiten wegen, dass der Gümpelmarckt hinfüro weder in der Stadt, noch vorn Thoren mehr geduldet, — vornehmlichen aber einiche Kleider, Better, Leinenblunder oder ander Getüch weyters feyl gehalten, noch verkaufft werden sollen". (15. August 1635.)

Diese Pestmandate verdienen Erwähnung, weil sie am deutlichsten dartun, wie über die Zeiten der Reformation und des Humanismus hinaus, die Gemüter noch stark in dem mittelalterlichen Züchtigungsglauben befangen waren. Im tiefsten Kern wird alle Teuerung, Krieg und Pestilentz betrachtet als „Ohne zweiffel auss sonderbarer schickung des Allmechtigen, unsere mannigfaltige sünd, undanck und seiner gaaben lasterlichen missbrauch dadurch zu straaffen". (8. April 1587, Mandate.)

Wenn jeglich Unheil aber als Strafe Gottes betrachtet wird, wäre es nicht geradezu paradox, wirksame Massnahmen dagegen zu erwarten, denn Gott wird — verzeihend — die Schrecken wieder abwenden, und es wäre ruchlos, ihm in seine strafende Hand zu fallen.

Unsere Ordnungen ermahnen deshalb auch immer wieder zu Gebet und Bussfertigkeit:

„— Darneben wöllen unser gnedig Herren ein jeden Burger, welchem dieses Mähl bey den Zünfften und Gesellschafften wochenlichen zu entpfahen begönstigt, verwarnet haben — usw. — und sonst alle inn gemein Gott anzuruffen, dass er die herwachsende Frücht mit gutem Wetter unnd glücklichem Auffwachs segnen und uns dise ernstliche straaff gnedigklich miltern und abnemmen wölle. (Actum Sambstags den 8. Aprilis anno 1587. Christian Wurstysen, Stattschreiber.)" (Aus der Ordnung wegen dem Herrenmäl.)

Oder zur weiteren Illustration: die Einleitung zur bereits erwähnten Kornmarktsordnung vom 17. September 1571:

„Unser gnedig Herren Burgermeister und ein Ehrsamer Rat der Stadt Basell, haben ermessen unnd zu hertzen gefürt, die schwaere und grosse Theürung der früchten, damit wir von Gott dem Herren, umb unseres sündtlichen und onbussfertigen lebens willen, heimgesucht werden, Und lassend der halben die iren mit ernst vermanen, das sich ein yeder zu hörung des göttlichen worts und dem gemeinen gebett schicke und verfüge, uff das hie durch Gott der Allmechtig uns widerumb versünt, und sein straff, die wir leyder woll verdient, von uns abgewendet werde; das auch ein yeder sich vor den lasteren, damit Gott der Herr yeder zyt gegen uns nit unbillich zu Zorn bewegt würdet, als von dem

grusamen Gottslestern, des schwerens, auch zutrinckens, dadurch die Gaben Gottes schwerlich missbrucht werden, des spilens und anderer, verhütte, darvon abstande und ein bussfertiges leben führe."

Der wirkliche Fortschritt in der öffentlichen Gesundheitspflege kam erst nach den Pestepidemien. Doch vorerst betrachten wir parallelerweise die Verhältnisse in den anderen Gewerben während der entsprechenden Jahrhunderte.

Metzgereigewerbe.

Wie die Bäcker ihre Brotlauben hatten, so waren auch den Metzgern ihre Markthallen angewiesen, wo sie täglich schlachten und verkaufen konnten. Diese sogenannten Schoolen waren so angelegt, dass ihre Abfälle auf dem kürzesten Wege beseitigt werden konnten. Bereits im 13. Jahrhundert bestand die obere School über dem Rümelinsbach zwischen Spalen- und Sattelgasse: „superiores macelli", wie es in einer Urkunde von 1230 heisst.[32]) 1244 ist von den „inferiores macelli" die Rede.[33]) Diese Fleischbänke entsprechen der zwischen Sattelgasse und Sporengasse nahe dem Metzgernzunfthause gelegenen „grossen School", in welche nach dem frühen Eingehen jener obern School der ganze Fleischverkauf des guten Fleisches kam. Minderwertiges Fleisch musste in der neben der grossen School gelegenen „finnigen" School verkauft werden; seltsam berührt uns dabei, dass solche Ware zwar nicht an die Stadtangehörigen, wohl aber an Auswärtige verkauft werden durfte.[34])

Die Metzger hatten sich erst im Laufe des 12. Jahrhunderts zu einer Innung zusammengeschlossen, als die hofrechtlichen Ansprüche des Bischofs bereits erloschen waren. Sie wohnten ausserhalb des ältesten Stadtumfanges, jenseits des Birsig. Am 2. Juni 1248 bestätigt Bischof Liutold den Metzgern von Basel in einer Stiftungsurkunde ihre Zunft-Ordnung, wonach sie in der School an dem obern und bessern Verkaufsplatz die feinen Fleischstücke und die gewöhnlichen, wie bisher, daselbst in grösserer Auswahl feil haben sollen; das übrige geringere Fleisch soll ausserhalb der School verkauft werden:

„Liutoldus dei gratia Basiliensis episcopus omnibus presentem paginam inspecturis in perpetuum. Noverint universi, quod de consilio et consensu Henrici prepositi, Wilhelmi decani tociusque capituli nostri

[32]) Urkunden-Buch I. 81. Nr. 113.

[33]) do. I. 120. Nr. 174.

[34]) Baas, Gesundheitspflege im mittelalterl. Basel.

nec non ministerialium ecclesie nostre ad peticionem lanistarum Basiliensium condictum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis nostre per ipsos noviter factum approbavimus et approbamus ita, quod ipsi in eminentiori et meliori foro carnes mundas in conmunibus macellis et consuetas hactenus inn illis vendi copiosius habeant alieque minus munde vendantur extra tecta." [35])

Die in der Stiftungsurkunde erwähnte Sonderung des minderwertigen, geringeren Fleisches vom guten, sowie die Erwähnung einer finnigen School bedingt das Vorhandensein einer Fleischschau. Die älteste erhaltene Ordnung E. E. Zunft zu Metzgern von 1328 bis 1349 nennt uns tatsächlich eine solche Institution, bestehend aus dem „Meister und den Sechsen". Sie hatten über die Zunftsatzungen zu wachen, die über lehens- und erbrechtliche Fragen hinaus, auch gesundheitspolizeiliche Massnahmen enthielten.

In erster Linie waren es gewerbliche Bestimmungen zum Schutz vor gegenseitiger Konkurrenz. Jeder ist z. B. verpflichtet, neben dem guten Fleisch auch Pferdefleisch feil zu halten:

„Swer (wer) och kein moerin vleisch (Pferdefleisch) veil hat und das der meister und die sechse ervarent und erkennent, der git 6 schillinge pheninge ane genade."

Des weitern musste eine Einheitlichkeit im Preise angestrebt werden, und hierin liegt nun vornehmlich der Grund einer qualitativen Prüfung, ohne welche eine gerechte Taxierung nicht denkbar wäre. Dass man das finnige Fleisch aber überhaupt extra tecta verwies, lässt darauf schliessen, dass seine Gesundheitsschädlichkeit bereits bekannt war. Der Verkauf solchen Fleisches in der School wird denn auch bestraft:

„Swer och vinnig fleisch veil hat, der git 2 schillinge, alse dicke (oft) man es vor ime vindet, ob es der meister und die sechse erkennent."

Des weitern steht: „Swer ouch swin umbesehen huwe, der sol geben 2 schillinge ane gnade, swa (wann) es der meister und die sechse erkennent."

„Swer ouch ein rint slat umbesehen und das der meister und die sechse ervarent, der git 2 schillinge ane genade."

„Swa och deheinem (einem) burgere oder usman (auswärtigen), swer der ist, dehein vihe erstochen oder erslagen wirt oder sich erviele, und die meister erkanden, das man es essen soelte, das sol man in dem kornmergte verkoufen und ensol es unserre zunftbruodern enheinre

[35]) Urkundenbuch I. 158. Nr. 221.

(keiner) koufen. Swer es dar über teti, der sol besseron (als Strafe zahlen) unserm antwerch drie pheninge und ein phunt, swa es der meister und die sechse erkennent, und git dem meister 3 pheninge und dem knechte 2 pheninge und ein vierteil wins."

„Swa unser meistern deheinre deheinem juden git ze koufende, der git von dem schafe 1 phening, von einem kalbe 2 pheninge und von einem rinde 4 pheninge."

„Swa unser zunftbruodern deheinre fleisch von deheinem juden koufet, dur das er es gruene wider verkoufe, er welle es denne essen in sinem huse, der sol besseron 6 schillinge pheninge, ist das es der meister und die sechse erkennent. Es ensol ouch kein jude dehein rint slahen, er koufe es ze dorfe oder ze stat, es sùlle e der meister und die sechse schouwen, und git von dem rinde 4 pheninge. Swer des nut entete (tun würde) und es unbesehen sluege, das sol man einem rate klagen."

„Swer ouch geissin oder buckin fleisch (Bockfleisch) für spinwiderins verkoufte, der bessert 6 pheninge ane gnade, swa es der meister und die sechse ervarent und erkennent."[36])

Das Vieh soll also vor dem Töten besehen, umgestandene Tiere gleich dem finnigen Fleisch ausserhalb der School verkauft werden. Das sind gesundheitspolizeiliche Verordnungen im besten Sinne.

Die Geldstrafen sollen laut Stiftungsurkunde von 1248 dergestalt zum Nutzen der Zunft verwendet werden, dass bei den hohen Festtagen zu Ehren und Lob des allmächtigen Gottes und der seligen Jungfrau Maria und aller Heiligen das Münster stets in hellem Lichterscheine prange.[37])

Es handelt sich also nicht um das Umgeld. Dieses zog der Rat von sich aus ein. Nach dem Lohnverzeichnis von 1360 erhält z. B. „Johann zem Tolden 6 lb., dass er zins samenet von den Schalen und anderswa". Im Verzeichnis von 1414 heisst es: „Uolrich Amman, der den räten ir zinse insamenet von der Schale, von den bleichnen und viel andern hofstetten, 7 lb. jarlons uff sungechten (Sonnenwende)." Oder: „Cûnin von Mùnstral und Gùrtler den Viechzol ze samnend alle wuchen 6 s. Item ir yeglichem 1 lb. vor Sant Martins Tage für ire winterrögke."

Vom Viehmarkt bezog die Stadt gleichzeitig einen Stadtzoll und einen Bischofszoll.

---

[36]) Original Pergament im Staatsarchiv Basel.

[37]) Die Bruderschaften der Basler Zünfte sind insgesamt gestiftet zu Ehren der Patronin des Basler Münsters, der Jungfrau Maria. Alle ihre Einnahmen dienen in erster Linie zur Bezündung des Münsters.

Bis 1429 finden wir in den Jahrrechnungen städtische Spinwidderbeschauer, die in der Folgezeit, bis 1456, von der Metzgernzunft bezahlt wurden. Seit 1457 sind ebenda drei „schofbeschower" angeführt.[38])

Die Konzentration des Verkaufs und das Schlachten an einem Ort ist an und für sich schon von grösster Bedeutung. Die Winkelschlächterei, d. h. das heimliche Abschlachten alten, schlechten oder kranken Viehs wird dadurch verunmöglicht, die Tätigkeit der Fleischschau und die Kontrolle der Metzger untereinander sorgen gemeinsam für günstige Verhältnisse.

Der Rat musste es sich also vor allem angelegen sein lassen, zu verhindern, dass ausserhalb der School Fleisch verkauft wurde, auch des Umgelds wegen, und die Metzger selber hatten ein vitales Interesse daran, dass nicht auswärtige Kollegen in der Stadt hausieren gingen.

Aber eine durch die Jahrhunderte immer wiederkehrende Klage, die zu vielfachen Streitigkeiten zwischen den Metzgern einerseits und dem Rate und der Bürgerschaft andererseits führte, rief der dauernde Fleischmangel in der School hervor. Im Jahre 1531 kam es deswegen zu einem Tumult der Bürgerschaft, die die Zunft in den Rhein zu werfen drohte.

Die Einfuhr von fremdem Fleisch durch die auswärtigen Metzger blieb eine ständige Klage der einheimischen Meister. Hierin fand nun der Rat ein oft angewandtes Mittel, um auf seine Metzger in Zeiten der Fleischteuerung einen Druck auszuüben. War die School nicht genügend mit Fleisch versorgt, so öffnete der Rat den fremden Metzgern die Tore, bis die Einheimischen dem Mangel abgeholfen hatten.

Im Jahre 1615 antworteten die Metzger dem Rat mit einem förmlichen Streik, indem sie das Schlachten einstellten. Der Rat ergriff Gegenmassregeln, indem er die Metzger der Landschaft aufforderte, die Bürgerschaft mit dem nötigen Fleisch zu versehen. 1620 erfolgte sogar die Eröffnung einer besonderen School für die auswärtigen in dem sogenannten Ferbhaus, wo von nun an das eingeführte Fleisch verkauft werden sollte. Damit war das Hausieren gänzlich eingestellt und das eingeführte Fleisch muss nicht mehr den Torwächtern „verumbgeltet" werden (16. Oktober 1613, Mandat), sondern den Fleischschauern in den Schoolen.

[38]) Aug. Bernoulli, Die ältesten Lohnverzeichnisse.

Die Schoolordnung vom 26. August 1620 besagt:

„Des ersten damit alles Fleisch in der Stadt Basel herumb tragen gentzlich und allerdingen abgestellt werde, als haben ein Ehrsamer Rath ein gewisses Orth, mit auffgerichten Bencken, Wagen und Gewichten, allwo alles hereyn gebrachtes Fleisch was gattungs es auch seye getragen und daselbst hingeben und verkaufft werden soll, bestimbt: namblich dass vor disem gewesene Ferbhauss, zu nechst am Rein gegen dem Saltzhauss über gelegen." — „am andern sollen die frömbde Metzgere von dem hereyngebrachten Rind- oder Bratisfleisch an erst bestimptem ort das geringste nicht hingeben noch verkauffen, es seye dann von unseren Verordneten an der Fleischschaw geschetzt, und das schuldige umbgelt darvon auffgehebt und empfangen worden, zu welchem end hin man einem jeden sonderbare Täfelin wie hoch ein jedes verkaufft werden solle, anhencken werden solle."

Seit dem der Rat der Zunft die Fleischschau aus den Händen genommen, beschränkt sich die Aufgabe des Fleischschauers (seit Ende des 15. Jahrhunderts) also nicht mehr nur auf die sanitarische Untersuchung resp. die Scheidung des guten vom schlechten Fleisch. Je nach dem qualitativen Befund hat er die Preise festzusetzen und danach das Umgeld abzuheben.

In einem weiteren Mandat vom 28. Dezember 1622 wird obige Vorschrift noch durch folgendes unterstrichen: „fürs dritt, dass die ausserhalb der Statt gesessenen Metzgere ihr allhero zu feilem Kauff einbringendes Fleisch einzig und allein in der newen ihnen bestimbten Metzig und sonst an keinem anderen ort, zu denen hievor bemelten stund und tagen, der Schatzung gemäss, bey verlust des Fleisches verkauffen: und diese fleisch tragere allwegen ein soldat vom Thor biss zu bemelter Metzig begleiten; hiesige Metzgere aber auff die, so das Fleisch wider d'Ordnung verkauffen, achtung geben, das verfalne Fleisch ihnen abnemmen, doch dises in Spital, und sonst nirgend hintragen sollen".

Für den Wurstverkauf war wiederum ein anderes Lokal bestimmt; sie durften nicht in der School verkauft werden, sondern „vermög hiebevor aussgegangner Ordnung ausserhalb der Fleischscholen auffm Bloenlin, nechst beim Kornmarcktbronnen". (16. Oktober 1613.)

Auf dem Schweinemarkt hatten sich laut Mandat vom 27. November 1630 „allerhand beschwerliche missbreuch unnd unordnungen" eingeschlichen, insbesondere durch den Fürkauf. Es wird deshalb befohlen:

„Erstlich, dass Jenige, so sich dess Schweinmetzgens undernemmen, bey ihren Eyden, alle Sontag ein ordenliche specification und verzeichnuss deren, welchen sie die wochen über gemetzget, ohn angesehen auch selbige, die Schwein selber gezogen, eintweders Herren Hans Rudolph Schlechten, ihr Gn. Mitrath, oder Herren Melchior Schohleren, als verordneten an der Fleischschawe, einhändigen, und ohnfehlbarlich überlüfferen thügen."

Des weitern heisst es: „Am andern, sollen alle Würth Stuben- und Gesellschaftsknecht, Bastetenbecker, Würstmacher, Garköch, und jenige so die Hochzeiten halten, auch Kalber, Schaff und Schwein, etc. daheimen in ihren heuseren metzgen, des umgelts gantz nicht exempt noch befreyet seyn, sondern selbiges wie uberige abstatten und bezahlen."

So leicht manche Massnahmen in der Stadt durchzuführen waren, mit der Landschaft war es immer etwas umständlicher, speziell auch mit dem Umgeld. Es scheint dort diese Amtshandlung auf Kosten der Stadt eine ganz gemütliche Sache geworden zu sein, ein eigentlich festlicher Anlass. Es heisst nämlich, dass „jederzeit ein gastmahl angerichtet, und dazu so wol die Herren Predicanten, Schultheissen, Ober und Untervögt, als andere neben den umbgeltern beruffen, also nicht geringer costen durch die auffgetrieben, und den umbgelten abgezogen worden". (1591.)

Die Stadt wehrt sich schliesslich dagegen und dringt schärfer auf die Abgabe des Umgeldes seitens der Wirte und Metzger auf der Landschaft, „damit unser gmein gut sich von den seltsamen und erschrockhenlichen leuffen" der vergangenen Jahre erholen kann. (1591.)

In selbigem Mandat erfahren wir wiederum, dass die Fleischschauer „obgesetzt umbgelt alle woche bey ihren Eyden fleissig auffheben und den Schultheissen und Obervögten überantworten sollen".

Diese Fleischschauer waren also viel eher Steuerbeamte als etwas anderes und die ganze Fleischschau zum guten Teil eine fiskalische Angelegenheit.

Unter dem Druck der misslichen wirtschaftlichen Verhältnisse hatte sich Basel in mancher Beziehung mit seiner Nachbarschaft vertraglich verbunden. Auch gegen das verhängnisvolle Hamstern und Wuchern konnte ein wirksamer Schutz auf keine andere Weise erhofft werden, als durch gemeinsames Vorgehen gegen die Fehlbaren und gegenseitige Unterstützung in der Nahrungsversorgung. Dies gilt im besonderen

für den Vieh- und Fleischhandel. Eine Handschrift aus dem Jahre 1575 gibt ein Abkommen wieder zwischen:

1. „des Durchleuchtigen Hochgebohrenen fürsten, Herrn Ferdinanden Ertzherzogen zu Oesterreichs Landvögten, Regenten und Räthen im Obern Elsass,
2. dem Herrn Johann, erweltem Bischof zu Strassburg und Landgrav zu Elsass (von wegen Ihrer G. Unterthonen in der obern Mandat),
3. dem Erwürdigen Herrn Melchior, Bischof zu Basel[39]) (von wegen derselben Stiftsunterthonen),
4. dem Herrn Ulrich, Abbt zu Murbach,
5. Karl von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg, Landgrave zu Sausenberg, Herr zu Röttelen und Badenwyler,
6. Herr Friedrich Graf zu Würtemberg und
7. den Stätte Basel, Collmar, Schlettstadt, Mühlhausen, Keysersberg und Ammerschweyr.

Diese „gemeine Ordnung" bedroht alle diejenigen mit Strafe, „die in unseren Landten einich gehürnt Vieh, als Ochsen, Rinden, Küe, Kelber, Stier, Schwein u. a. dergleichen Viech — auf fürkauf, mehrschatz oder gewin kaufen, bestellen oder geldt darauf leihen; wo auch die Geldtstrafe an ihnen nit helfen wöldt, sie nach gelegenheit am leib strafen".

Des weitern heisst es: „item dass die so in unsern Landten gesessen, alles Vieh niemand anderem verkaufen, dann denjehnen, so in dieser Ordnung begriffen sind".

Dies vorweggenommen befasst sich dann die Ordnung peinlich genau mit der Fleischschau, aber vorwiegend im Sinne einer Taxierungsinstanz, freilich mit der deutlichen Weisung, die Taxe nach der Qualität zu richten.

„Sovil dann die Metzger, auch den Fleischschauw und Verkauf in der Metzig betrifft, ist unser ernstlicher will und Meinung, dass nachfolgende Ordnung bey Straf fünf Pfunden solle gehalten werden.

Erstlich dass von verheilten Rindern, die in Stellen und ob dem Futer gemestet, so durch die verordneten Schauwmeister jedes orts für gute feiste Mastochsen erkennt, fürther allweg von Ostern bis auf Sant Jacobstag, jedes Pfund Fleisch um fünfhalben Rappen oder neün Heller gegeben werden solle — und nit höher" usw. „— doch soll zu der geschwornen Schauwmeister erkantnuss stehen, sollich fleisch so es nit als obstett (oben beschrieben steht), oder sonsten nit gut erfunden wurde, etwas ringer zu schetzen." Oder z. B.: „Das Kalb- und Hammel-

[39]) Bischof Melchior von Lichtenfels 1553—1575.

fleisch soll fürderhin beim Gewicht alls das Pfund nit höher dann umb 4 Rappen, so es auf der Schau für gut befunden, gegeben werden." usw.

Dass die Schaumeister schlechtes Fleisch vom Verkauf ausschliessen, darf angenommen werden, soweit sie es als solches zu erkennen vermögen. In erster Linie gehen aber die Bestimmungen doch darauf aus, den Käufer vor finanzieller Uebervorteilung zu schützen, indem sie nicht vom Verkauf gesundheitsschädlichen Fleisches handeln, sondern von minderwertigem. Der Schutz der Gesundheit aber ist wiederum nur Begleiterscheinung.

In den Handelsbereich der Metzger gehörte auch der Unschlitt, der zur Herstellung von Kerzen damals eine wichtige Rolle spielte.

Obige Ordnung besagt darüber: „und sollen von den feissten Rindern allein das blos unschlitt seübern, und die Feiste nit davon schinden, sondern zum Fleisch wegen", — „doch wellen wir uns vorbehalten haben, mit den Metzgern und Gremplern des Liechtermachens halben gute und nützliche Ordnungen anzurichten, auf dass sie dieselben nit beim augenmäss, sondern beym gewicht (deren zwölf ein Pfund wegen solle) hingeben und verkaufen".

Später erscheinen in unregelmässigen Intervallen gedruckte Mandate über die „Fleisch-, Unschlitt- und Kertzentax". Anno 1653 z. B. heisst es:

„Ein Pfundt dess allerbesten Mast-Ochsenfleisches soll höher nicht verkaufft werden, als umb . . . . . 1 Schilling 4 pfenning

Das mittelmässige umb . . . . . 1 Schilling 2 pfenning

Das schlechtere aber nach advenant und ermässigung der Schawherren, soll auf . . . . . 10 oder 8 pfenning,

Ja das gar schlimme, so keiner Schaw würdig, allerdings abgeschetzt werden."

Anschliessend folgt die:

„Fernere Ordnung der Metzgeren halb.

Erstens, dass keiner sein Fleisch, ehe und zuvor selbiges geschetzt ist, ab der Bruck nemmen noch das wenigste darvon verkauffen thüge.

Zum andern, dass ein jeder mit dem Auswägen getrewlich verfahre und kein Geschlüder von Därmen und anderem in die Waag lege.

Drittens, von Bratis- und anderem Fleisch kein Feiste aussklaube.

Für's vierte, dass die Metzger und Bräter innerthalb den Bahnmülen Schwein zu kauffen sich müssgen und enthalten.

Fünfftens, die Kertzen mit trüb- oder anderem stinckendem Unschlitt nicht vermischen und guten sauberen Tachten dazu nemmen.

Zum sechsten, dass keiner mehr als einerley Gattung Bratisfleisch auff einmal ausshawe, weniger zwei- oder mehrerley undereinander hencke, sondern eintweders nur allein Schäffens, Heylböckens, Geissens oder Reitböckens feyl habe.

Zum sibenden, dass die Metzgere, besonders die, so Bratisfleisch feyl haben, einem jeden dasjenige, so er begehrt, umb den auffgesetzten Tax widerfahren und niemanden, wie bisshero beschehen, darmit abzuweisen sich gelusten lassen, dass es schon anderwärts verheissen seye.

Zum achten, soll jeder Metzger bey seinem Bank beständig verbleiben, biss sein Fleisch allerdings aussgehawen, und die Leuth nicht lang auffhalten.

Neuntens, soll ein jeder die Taxtäfelin an seinem Ort in männiglichs Angesicht, biss das Fleisch allerdings verkaufft, hangen lassen.

Zum zehenden, mag ein jedwederer Metzger, soviel Rinder, als er ihme getrawt durch die Wochen zu vertreiben, schlachten und ausshawen.

Zum eilfften, soll das hausieren mit allerley Gattung Fleisch (ausgenommen die Rippbrätlein und Bratwürst, sofern die Bräter selbige dem Tax nach verkauffen) bei Confiscation männiglich verbotten sein.

Damit aber, ob diesen Puncten desto steiffer gehalten werden möge, sollen Ratsherren und Meistere denjenigen Wittweiberen, so von ihren abgestorbenen Ehemänneren hero der Zunfft fähig und zu Metzgen befügt seynd, in der Metzg einen Platz, ihr Fleisch allda feyl zu haben und zu verkauffen, zeigen und eynraumen.

Zum zwölfften, sollen die Metzgere innerhalb der Bahnmülen keine Gitzi zu kauffen befügt sein.

Welcher Metzger nun wider den einen oder anderen vorstehender Puncten fräventlich handlen würde, den sollen die verordneten Fleischschätzer, so offt das beschicht, umb vier Gulden abstraffen und dess orts niemanden verschonen noch durch die Finger sehen.

Es soll auch ein Ehren-Zunfft zu Metzgeren die Vorsehung thun, dass durch das gantze Jahr die Metzg jeweils der gestalten mit Rind- und allerhand Bratisfleisch versorgt werde, auff dass einiger Mangel daran sich nicht erscheinen thüge, bei höchster Ungnad und Straff unserer Gnädigen Herren.

Actum et decretum den 17. Decembris 1653.

Cantzley Basel
subscripsit."

Diese Ordnung wird des öftern wiederholt. Bezeichnenderweise ist der Ausdruck „Fleischschauer" durch den zutreffenderen des „Fleischschätzers" ersetzt. Ein merklicher Fortschritt gegenüber der ältesten Ordnung von 1328 ist nicht zu konstatieren, es sei denn, man suche ihn in der Bekämpfung harmloser Unredlichkeiten.

Den Fleischschätzern wird die Taxierung überlassen, freilich aber „alles in diesem heiteren Verstand, dass zwischen dem allerbesten, mittelmässigen und schlechten Fleisch jehweilen in dem Tax ein nothwendiger Underscheid beobachtet, und das geringere gegen dem besseren seiner Würdigkeit nach geschätzt werden solle".

Offenbar ist diesen verschiedenen Punkten schlecht nachgelebt und auch die Taxe oftmals überschritten worden, denn der grosse Rat droht:

„— als sollen die Herren Fleisch-Schätzere auff disen Fehler insonderheit achtung geben, da dann dem Uebertretter einer solchen Schatzung, für das erste mahl der Banckh auff drey: Für das andere mahl auff sechs Monath umbgeworffen werden, und innert diser Zeit ihme zu Metzgen verbotten, da er aber zum dritten mahl fehlbar erfunden wurde, er alsdann ohne alles Mittel des Lehens gäntzlichen verlustig seyn solle." (15. September 1692, Mandat.)[40])

In den Ordnungen finden wir öfters neben den Metzgern getrennt angeführt die Bräter. Es handelt sich dabei um ein altes Recht, ähnlich der bereits erwähnten Rechte des Gefechts und des Gescheids der Safran- resp. der Rebleutenzunft. Sowohl die Gartnern-, wie auch die Zunft der Rebleute hatte das Recht, 4 Bräter aus ihren Angehörigen zu bestellen. Es mussten dieselben das Schweinemetzgen verstehen, durften aber weder Fleischbank noch offenen Laden halten, um den Metzgern nicht zu schaden, keine Schweine auf dem Markt, noch in den Mühlen oder bei den Händlern kaufen, noch selbst Schweinehandel treiben.

Das Fleisch durften sie nicht per Pfund verkaufen, sondern nur stückweise. Wie die Metzger durften sie kein Schwein schlachten, es sei denn von den Fleischschätzern, „so von der Gemeind dazu geordnet, beschauet worden"; den Zoll oder Umgeld, als ein Batzen vom Schwein, hatten sie denselben für die hohe Obrigkeit richtig abzustatten.

Die vier Bräter sind bis 1836 in den Verzeichnissen der Zunftbrüder zu finden.

[40]) Die Metzgerbänke in und vor der School waren nicht Eigentum der Metzger, sondern sie erhielten dieselben ehemals vom Bischof, später vom Rate zu Lehen.

Fischereigewerbe.

Besondere Bedeutung für die städtische Wirtschaft hatten die Fischer als ein mit Urprodukt handeltreibendes Gewerbe. Sie wurden anno 1354 mit den Schiffern zusammen zur Zunft erhoben und erhielten vom Bischof einen eigenen Ratssitz.

Während sie auf dem Fischmarkt den Verkauf frischer Fische betrieben, hatte die Gartnernzunft den Handel mit den als Fastenspeisen unentbehrlichen Seefischen, Häringen, Bückingen, Stockfischen usw. inne. Ihre Gremper, die sich ausser mit dem Vertrieb von Landesprodukten, von Käse, Anken, Unschlitt, Oel, Salz usw. auch damit befassten, boten ihre Ware an verschiedenen Orten feil. Zur Zeit des grossen Konzils werden „heringstetten" auf dem Kornmarkt erwähnt, von welchen der Rat einen Zins bezog.

Dieser Scheidung entsprechend finden wir schon in dem alten Lohnverzeichnis von 1414 neben den eigentlichen Fischbeschauern noch städtische Häring- und Bückingbeschauer aufgeführt.

„Den heringbeschowern 1 lb. zum jar."[41])

Um die 16. Jahrhundertwende hat der „Hering Bickin Schauwer Eyd" folgenden Wortlaut:

„Die über die Herring Bickin etc. ze besechende gesetzt werden, sollen schweren däglich wird alles dicke, das in dem dag noturfftig ist zethun die Hering und bickin zeschauwende und weliche sy funden des Mercks nit wirdig zu sin, in den Rhin zeschütende, und das nit underlossen, niemand ze liebe noch ze leide, noch durch frindschafft, noch durch fyendschafft, noch durch miet, noch mietwon (Bestechung), noch in keinerley geferde."[42])

In den Ratsbüchern des 15. Jahrhunderts lesen wir mehrmals von vorgenommenen Besichtigungen durch die Häringbeschauer. So wird z. B. unter dem 16. März 1433 von „Bösen Heringen" berichtet:

„Wir Henman von Ramstein, Ritter, Statthalter des Burgermeisterthums und der Räte der Statt Basel tünt kunt menglichem mit disem Briefe, das für uns komen sint, die Ersamen wisen Martin Seiler und Ottemann Coler, unser burge und Ratgesellen, die gelert eide gesworn hant, alle Haering und Bucklinge, die zu uns uff weihen mergkt gefürt werdent ze besehen und ze besuchende ob sy gut und gerecht und des

[41]) Dieser Gesamtlohn galt seit 1449. (Anhang zum Lohnverzeichnis von 1414 von Currifex' Nachfolgern Steinegker und Kienlin. — Von 1414 an —).

[42]) Safranzunft 2. Ordnungsbuch II. fol. 21 von der Rückseite aus.

mergktes wirdig und kouffmans gut siend oder nit, als sich das in sollichen Dingen von billichem ze tund gehouschet, und hant uns by denselben Iren geswornen eiden fürbracht und geseit, das Hanns Ulrich Bipo von Ratpach Haering zu uns uff offenen mergkt ze verkouffende gefürt habe und das sy siner Haeringen ein Thön nit kouffmans gut noch des mergktes wirdig, sunder sy unwürdig und ze gemeinem gebruch unnütze funden habent. Dano und als Inen das von eides und ampts wege ze verhandelnde gebürt habe, haben sy dieselbe Thön Haeringe, die der vorgenannt Hanns Ulrich Bipo sprach, dass er sy von Zschantomesse von Campone koufft hette, in den Rine lossen schütten und werffen, umb das niemant darus aesse, das jm uneben wer."[43])

Für die Schau der frischen Fische werden schon 1414 drei Beamte erwähnt:

„Den drin vischbeschowern ir jeglichem ein lamp zu ostern."[44])

Die Fischereiordnungen des 15. Jahrhunderts verfügen, dass frische Fische, z. B. Salmen „bi zwein tagen verkoufft werden", sogenannte ertrunkene Fische „söllent die Vischer uff einer sundrigen bank veil haben und verkouffen".[45])

„— und dieselben vische sollent nit verkoufft werden, sy syent denne vor und ee besehen, ob sy dez marktes wirdig sien."[46])

Spätere Fischmarktsordnungen befassen sich zunächst wiederum mit den Preisen der verschiedenen Fischsorten. Oft haben sie den Zweck, monopolistischen Machenschaften gewisser Kaufleute einen Riegel zu schieben. Auch die Klöster waren an solch rücksichtslosem Aufkauf speziell von Fischen nicht unbeteiligt, weshalb ihnen 1526 derselbe ausdrücklich verboten wurde.

Einer Fischmarktsordnung von 1521 entnehmen wir:

„Und dass destermer Vische auff den Märckt kommen, so ist auch geordnet und gesetzt, dass die fischer, die vysch heimbsch oder fremd, kein vysch gross noch klein, in die Kloster manlichs und weiblichs geschlecht in Körben, führen, noch ander dingen zu verkauffen, tragen, sunder was vischen sy haben, die sollen sy an offenen Vyschmärckt bringen und daselbst verkauffen.

---

[43]) Ratsbücher C 2 Fol. 186.

[44]) Das Osterlamm trat erst 1429 an die Stelle eines bisherigen Jahrlohns von insgesamt 4 lb. (Anhang zum Lohnverzeichnis von 1414.)

[45]) Ratsbücher A. I. (Rotes Buch) 64 und K. I. (Eidbuch) S. 77 von 1442.

[46]) Fischereiordnung von 1420 und 1472.

So den sollen auch die Vyscher niemand geistlichen noch weltlichen, gantz und gar kein Vysch an dem Vyschmärckt kauffen, noch dar nymants behalten, sondern jederman selbs oder durch sin gesind Vysch kauffen lassen.

Es sollen auch die Würth und die Köch kein todt fisch einkauffen noch heimtragen, sy sigen darvor durch die geschwornen fischschawer vorbeschawet und für gut geben."[47])

Anlässlich einer neuen „Karpfen Fisch Tax" finden wir wiederum — anno 1613 — sanitarische Anordnungen beigefügt. Es dürfen danach die Karpfen nirgends anders als „allein auff unserem gewohnlichen Fischmarckt und beim gewicht mit nachvermercktem underscheidt und nicht anderst verkaufft: auch solchem gemäss, auff sonderbaren hierzu verordneten Wagen, welche einem jeweils wesenden Stubenknecht zun Fischeren darüber gute Sorg zu tragen anvertrawt seyn".

„Was aber abgestandene Karpffen betrifft, die seyen schon bey abladung der Fassen, oder volgendts in Floss schiffen todt gefunden, sollen solche keineswegs auffgehalten, sondern gleich angehndts auffen Fischmarckt Banck getragen, auch sonsten an keinem anderenort, doch lenger nit, als drey stund feyl gehalten, und was entzwischen hiervon nit verkaufft, abgeschafft, und nit mehr zu Marckt gebracht werden."[48])

Den Ordnungen folgen jeweilen die Namen der derzeitigen Fischerherren. Diese amten als Richter über den Fischmarkt.

Butter-, Käse- und Salzhandel usw.

Der Handel mit Butter und Käse, Oel, Salz und dergleichen lag — wie bereits erwähnt — in Händen der Gremper, die zu „Gartnern" zunftfähig waren.

Um die Jahre 1264—69 herum gestattete Bischof Heinrich von Neuenburg den Gärtnern, Obstern und Händlern die Errichtung einer Zunft.

„Wir Heinrich von gottis gnaden bischof zi Basele tůn kunt allen dien, die disen brief ansehent, das wir mit rate ůnsers capitels, ůnsers gotzhus dienstmanne, ůnsers râtz und ůnsers gedigens gemeynliche irlöben dien gartnern, dien obzern, und dien menkellern ein zunft unde stetegen die mit gůten trůwen alse hie nach geschriben ist."

[47]) Mandatensammlung.

[48]) Mandat vom 6. Nov. 1613.

Neben den üblichen Aufnahmesatzungen und der Aufzählung zünftischer Pflichten enthält die Urkunde ausdrückliche Ermahnungen an diejenigen der Zunft, die sich mit dem Verkauf obgenannter Lebensmittel befassen, sich in Ausübung ihres Gewerbes keine Täuschungen zu Schulden kommen lassen.

„Swer under înen deheynen unrechten oder verbotten köf, ez si an krute oder an obzse oder an hünrren, veil hêt oder an andren dingen dîu wandelbere sint, der sol geben drie schillinge, ùns ein, dem rate ein und der zùnfte ein, und daz verbotten dink daz er veil hêt in den spittal. Swel obzser aber oder gartner oder menkeller daz sicht, der sol ez rûgen; tût er des niht, der sol geben alse vil. Un(d) swenne ez gerûgit wirt, tût ez niht furder der ês veil hatte, dem sol sin zunft ufgesetzit sin un(d) mûz si wider köfen mit eynlifthalben schillinge. Und daz selbe sol sin ûmbe dîe, die in ir zunft sint un(d) saltz veile hant, ob si unrehte striche heten oder mischelten Swebschiz salz oder masirsaltz under Kölnschiz saltz oder dehein saltz verköften für dis ander, denne ez wêre. Und über diz sol ùnser gerihte und ùnserz rihterz bihalten sin umben velsch, daz ez ùns dar an neheyn schade si.“[49])

Im allgemeinen scheint der Handel mit Butter, Käse, Gemüse, Obst usw. nicht zu vielem Anstand Anlass gegeben zu haben, denn die obrigkeitlichen Erlasse sind spärlich. Zumeist sind dieselben auch hier die Folge schlechter Zeitläufe, Missernten oder Krieg. Eine Ankenmarktsordnung vom 18. Mai 1616 wurde nötig „wegen des hochschädlichen Ankenfürkauffs“:

„Seindt eingedenck, Eweren Zunfftbrüdern alles ernstes anzuzeigen: erstlich, dass fürbass kein burger, hindersess noch einwohner — weder durch sich, die seinigen, noch andere — einichen ancken so zu gewohnlichen mercktstagen alher gebracht und gestellt wirdt, des morgens vor 8 Uhren nicht erkauffen, weniger zuvor darumb merckten, noch in oder ausserhalb der Statt bedingen oder bestellen.“[50])

Der Verkauf war ebenfalls auf bestimmte Märkte konzentriert. Je länger je mehr zeigt sich diese Entwicklung der lokalen Trennung des Gesamtmarktes in verschiedene Spezialmärkte mit ihren spezifischen Mess- und Waginstrumenten und ihren eigenen Beamten.

Nach der „Müss-Haus Ordnung“ vom 16. April 1670 „solle man das weiss und blaw Müss, Gersten, Wicken, Hanff-Saamen und anderes mehr so dem Vicethumb-Ambt anhanget (dazu gehört alles Gemüs,

[49]) Originalpergament im Gartnernzunftarchiv. Urkunde Nr. 1.

[50]) Mandatensammlung.

Erbsen, Linsen, Wicken, Bonen, Hirss, Fench, Senff, Nuss, Gersten, gestampfte und ungestampfte, wie auch Magsaamen, Riebsaamen, Hanffsaamen, Zwibelsaamen, und dergleichen: Item Griess, Weissmähl, Habermähl, und sonsten anders Mähl), in das Můss- und nicht in das Kornhauss, oder sonsten andere Burger-Häuser, wie bisshero beschehen ist, feilbringen".

„Ein Mussknecht verwaltet das Haus, sowie die Bockten, Sester, Kuepfli und Becher."[51])

Auch der Salzhandel hat sein eigenes Haus, wie das älteste Kaufhaus am Rhein gelegen. Das Salz war für die Stadt vor allem ein wichtiges Steuerobjekt und die Beamten — der „Saltzmeister", dem die Verwaltung des seit 1362 der Stadt gehörenden Salzregals übertragen war und der „saltzschriber" — hatten nur fiskalischen Ansprüchen zu genügen. Aus diesem Grunde musste jeder Salzhandel ausserhalb des Salzhauses verhindert werden. In einer Salzverordnung vom 30. Januar 1650 heisst es, dass „die gemeine Burgerschafft in dem Jahr-Eyd, so sie jährlichs auff allen Ehren-Zünfften zu schwören pflegt" unter anderm auch das Gelübde ablegen müsse, „dass ein jeder sein saltz eintzig und allein in allhiesigem Saltzhause nemmen und sonsten keineswegs sich anderen Saltzes gebrauchen solle".

Trotzdem sollen viele Bürger „umb eyngebildeten geringen Vörthelins willen, von denen hin und wieder im Land herumbziehenden, und mithin gar in die Statt eynschleichenden frömbden Saltzhändleren und Hausierern, Saltz bey Becheren, Küpflinen und Sestern heimlich zu erhandlen und an sich zu bringen sich nicht geschücht haben". (Mandat.)

Spezereigewerbe.

Die Spezerei ist ein Bestandteil des Krämereigewerbes, in welchem man im Mittelalter alle diejenigen Produkte zusammenfasste, welche im Wege des Handels durch Import beschafft und en détail verkauft wurden.

Die Spezierer gehören somit der Krämerzunft zum Safran an. Es sind dies die „Bulverkrämer", die Apotheker und die „Lebkücher".

Um der Wichtigkeit der von ihnen vertriebenen Waren willen, die ja zum Teil Medikamente waren, lag der Safranzunft die Pflicht genauer Kontrolle der Echtheit sowie der Richtigkeit allfälliger Mischungen ob. Zu diesem Zwecke bestand die Gewürzschau der Zunft und war eine

[51]) Mandatensammlung. — Das Musshaus ist die heutige Gewerbehalle in der Spalenvorstadt.

Gewürzstampfe vorhanden, die der Zunft gehörte und auf ihre Rechnung von einem beeidigten Stämpfer betrieben wurde. Diese Stampfe stand unten am Kohlenberg, auf dem rechten Ufer des Rümelinsbachs; eine zweite Stampfe oder Gewürzmühle, zum kleinen Safran genannt, befand sich seit 1437 am St. Albanteich.

Der „Eydt so ein yeder bulffer Stempffer unnd sin hussfrowe schweren sollent" enthält am Schlusse ausführlicher Bestimmungen, wie der Stämpfer und seine Frau „des Stampfs warten sollent und wellent früge und spätt dag und nacht", auch hygienische Forderungen:

„Er sol ouch wär nämen was er sunst argwenig hörte oder säche do Jne bedüncken wolte dez es nit gerechte were, dz zu nemen und uff zu heben und einem zunfftmeister zum Saffron oder Jrem obersten zunfftknecht zum Saffron zu rügen und solichs anzubringen." (um 1495.)[52])

Um Missbräuche abzustellen wird 1514 geboten, dass alle Privatstampfen abgetan werden sollen und alles Gewürz in die öffentliche Stampfe geschickt werde, denn nur so ist diese Aufsicht wirksam.

„Und damit die missbrüch unnd onwessennlich fürnemenn das bülfer unnd gewürtz zemachen fruchtbarlich abgestelt werd, so gepieten wir allen und yedem unsern Cremern so mit dem gewerb der Specerÿ und gewürtz umbgand, das sÿ unnd er ÿeder, die Stempf so sy inn irn hüsern unnd wonüngen untzhar gehept unnd noch hand bÿ iren eÿden unns gesworn, von stundan, unnd on lengern verzug abthun unnd sich dero fürohin inn keinen weg gebrüchen noch darinn ir Specerÿe unnd würtz stossen, oder stossen lassen, sonnder was würtz unnd specerÿe sy stossen wollen, die inn den offnen stampf schicken, unnd darinn durch den geswornen Stempfer lut obberürter ordnung stampfen lassen." [53])

Die Stämpfer sollen aber das ihnen gebrachte Gewürz nur stossen, wenn es trocken ist und ferner „ouch gut acht unnd uffsehens haben, dass die stuck so zu yeder würtz gehören nach lut obgeschrybner ordnung, werschafft, gut unnd gerecht syen, unnd ob sy einichen manngel, oder gefor sehen oder merckten, so sollenn sy den melden, unnd dasselb gewürtz so nit werschafft ist undd hie inn der Stadt Basel den Inwohnern ussgewogen werden soll dheinswegs stossen".

---

[52]) Safranzunft 1. Ordnungsbuch I. Fol. 18.

[53]) do. 1. Ordnungsbuch I. Fol. 27.

Nur den Fremden scheint man dieses Schutzes nicht wert zu achten, denn die Ordnung fährt fort:

„aber den frömbden mag man dasselb bulfer wol netzen unnd uff annder weg stossen, doch dass nützit ungesünnder dingen, als Barisrot und derglÿchen darzu getan werd.“[54])

Gleichsam als Entschädigung für die seitens der Zunft organisierte Gewürzschau, hatte der Rat derselben das Recht auf Wage, Gewicht und Elle zuerkannt. Dieses Recht, dessen Ausübung „Gefecht“ hiess, sollte bewirken, dass im Kleinhandel nicht anders als nach den anerkannten Normalen einheitlich und richtig gewogen und gemessen werde, und die Safranzunft als die Zunft der Kleinhändler und Krämer, hatte die Aufsicht hierüber zu führen. Ihr Oberknecht hatte die erforderlichen Instrumente, Stempel, Normalgewicht und Normalelle in Verwahrung, die sämtlich mit der „Lilie“ der Zunft gezeichnet waren.

Dieses Recht blieb der Safranzunft bis ins 19. Jahrhundert. Das letzte „Gefecht“ zu Safran war im Dezember 1837, worauf dann am 1. Januar 1838 die Schweizerische Mass- und Gewichtsordnung mit ihren Beamtungen des Eichmeisters usw. in Kraft trat.[55])

Name und Wappenbild führte die Krämerzunft nach einem Hauptartikel des mittelalterlichen Kramladens, dem

Safran.

Er bildete eine stehende Rubrik in allen Zolltarifen des 14. Jahrhunderts und war das allerbeliebteste Gewürz des deutschen Mittelalters. Er fand Verwendung sowohl für Parfümerien, in Arzneien und Speisen, wie auch als Färbemittel. In grossen Mengen wurde dieser Stoff aus Spanien, Südfrankreich, der Lombardei, der Toskana und Apulien eingeführt. Als Episode aus der Geschichte dieses wichtigen Imports ist der Safrankrieg von 1374 bekannt, veranlasst durch den Ueberfall eines Basler Kaufherrn am obern Hauenstein durch Hanneman von Bechburg, wobei auch einige Zentner Safran geraubt wurden.

Man unternahm es schliesslich, die Safrankultur im Lande selbst zu betreiben, namentlich im Gebiete des Rheins und hier hauptsächlich in Basel. Anno 1420 nahm der Rat der Stadt diese Kultur unter seine besondere Obhut und bestellte eine Safranschau.

---

[54]) Safranzunft 1. Ordnungsbuch I. Fol. 28. — Das „netzen“ bezieht sich auf das Vermischen mit Essig (s. Ordnungsbuch III. Fol. 23).

[55]) Rud. Wackernagel, Mitteilungen aus d. Gesch. d. Safranzunft.

Die Veranlassung dazu ist zweifellos auf Verfälschungen zurückzuführen, die — wie eingangs erwähnt — gerade bei diesem Produkt masslos im Schwunge waren. Auffallend wirkt denn auch die Ausdrücklichkeit, mit welcher in alten Gewürzrezepten auf die Verwendung von „gerechtem saffron" hingewiesen wird:

Um das Jahr 1476 besagt eine „Ordnung der Krämer und wie sy das bulffer machen, stossenn und was sy dorzu tun sollent":

„Diss sol man nemmen under die kindtbettwürtz oder bulffer. Des erstenn

item ein halb pfundt wissen Imber
item acht lod zymment
item zwey lod muscattnuss
item zwey lod negellin
item zwey lod lanngpfeffer
item zwey lod pariskörnlin.

Under dis obgeschriben stück sol man tun dry lod gerechten saffron und dehein anderley zusatz denn gerechten saffron."

„Ann die Spysewürtze oder bulffer sol man diss nochgeschriben stück tun und nemmen, des ersten

item ein halb pfundt pfeffer
item zwölff lod Imber
item zwey lod zyment
item zwey lod muscattnuss.

Under dise stück sol man tun dry lod gerechten saffron on allen zusatz."

Abschliessend heisst es nochmals:

„Item man sol den Saffron lutter und on allen zusatz stosen und ouch dheinen dann luttren saffron."

„Item zu diese obgeschribne gestossen würtz oder pulffer sy sige geferwt oder ungeferwt, do sol man rechte Spetzerye in tun und dheinerley kerbeliere."[56])

Eine ähnliche Wiederholung obiger Vorschriften vom Jahre 1514 ist von folgender Strafandrohung begleitet:

„Us guter getrüwer meinung haben bede Ret uff Monntag vor Marie Magdalene, anno do 1514 angesehen, geordnett unnd gesetzt, hinfür krefftenklich zuhalten, nemlich das uns Cremer hinfür das gewürtz,

[56]) Safranzunft 1. Ordnungsbuch I. Fol. 10 und 11.

so man pfligt zu stossen, nachvolgend gestalt, eygentlich erlütert, stossen, machen, unnd stampfen sollen, dann wellicher Cremer sin wyb kind oder diener darwider teten, ein oder mer, nachvolgender stucken verbrechen, von dem oder denselben, so dick das beschicht, sollen zechen pfund stebler zu recht peen onablesslich genomen werden. Es mocht sych ouch einer in sollichem so groplich halten unnd überfaren, er wurde an sinem Lyb unnd gut gestraft, nach gelegenheit sins übertrettens, darnach wüss sich ein yeder zerichten."[57])

Weinhandel.

Der Weinbau blühte in und um Basel im 13. Jahrhundert schon ausserordentlich stark und nicht nur vor, sondern innert den Mauern selber gab es grosse Rebgärten.

Seiner leichten Verfälschungsmöglichkeit wegen, noch mehr aber wegen seinem hohen Umgelderträgnis wandte der Rat dem Weine seine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Sorge um den richtigen Eingang dieser Steuern hat zu ausführlichen Ordnungen Anlass gegeben, in deren Inhalt auch bereits der Kern einer qualitativen Untersuchung mitenthalten ist. Wir kennen bereits die Wirten- und Weinschätzerordnung vom 13. Juli 1538. Sie ist bis ins letzte durchdacht, damit auch jede Parteilichkeit der Weinschätzer ausgeschlossen sei:

„Und ob der winschezer einer dem würt verwandth wäre, der soll darvon gon, und die anndern dörfen ze handlenn macht habenn, Einen andern zu Jnen zenemmen und dem by dem Eid zugebietenn, diss ordnung helfsam mit ankerbung, beilung und schezen zu erstattenn."

„Und ob sich begeben dass zwüschen den würten und winschezern, der vassen halp und irer grösse also spann erhebenn, dass die schezer, die höher dann sy aber hielten zeschetzen und die würt dass sy minder hieltenn vermeintenn, dann sollend sölliche vass gesinnet, unnd noch dem fundenn wärt das unngelt darvon genommenn werdenn."[58])

Wir finden hier wiederum eine Arbeitsteilung in der Form, dass der Rat die Weinschätzer zur Umgeldeinzieherei ordnet, während das Eichen der Fässer der Zunft übertragen wird.

„Der winlùten zunfft git man jerlichs (zwüschent den zwein unser frowentagen) 10 s. von den zùbern enent Rins ze vechtende."

[57]) Ordnungsbuch 1 der Safranzunft. Fol. 25.

[58]) Mandatensammlung.

„Rueber dem becherer 10 s. uff die selbe zit, von dem cleinen geschirre doselbs ze vechtende."

„Den zwein meistern der winlütenzunfft, die darzü gesetzt sint und gesworn habent, in der jarrechnunge 1 lb. bon dem vechtende."

Seit 1450 wurden der Weinleutenzunft für das Geschirrfechten jährlich 30 s. entrichtet.

In Currifex' Lohnverzeichnis von 1414 sind bereits die Sinnerknechte „hic et trans Renum" erwähnt, d. h. vier in Grossbasel und zwei „enent Rins". Sie werden neben ihrem Wochenlohn mit Röcken und Schuhen entlöhnt. Seit 1409 erhalten sie noch eine Zulage von 1 s. für Brunnenreinigung.[59])

Um der Weinfälschung Einhalt zu tun, ist geordnet, „dass die geschwornenn winschezer by irenn Eiden schuldig sin anzepringenn ob ein würt so unthür wäre unnd einnichen falsch mit dem win tribe, darmit der oder dieselben, noch irem verdienen gestrofft werdenn."

Noch deutlicher tritt diese hygienische Absicht in einem Mandat vom 28. Oktober 1598 hervor, das eigentlich gegen das gemeingefährliche „Fürkaufen" gerichtet ist und zu dessen Bekämpfung verfügt, „dass alle die Wein, so allher auff den gewohnlichen Weinmärckt gefürt werden, vor und ehe das dryglöcklin geleutet, unnd der Fahnen auffgesteckt: daselbsten auff dem Weinmarckt unnd sonsten einichem anderen orthe, weder angestochen, versucht, noch verkaufft: wann aber das ermelte dryglöcklin verleuthet, und der Fahnen auffgesteckt würdet, als dann sollen die Fass durch die geschwornen Winsticher, und sonsten niemand anderen, angestochen, volgendts versucht, veylgebothen, und verkaufft werden."

„Zum anderen: sollen die geschwornen Winsticher alle weinmarckt (wann die glock zwey schlecht, oder davor unnd nit spädter) ordenlichen besuchen, kein wein vor der obbestimpten Zeit anstächen noch versuchen lassen, sonder die verkauffenden davon abmahnen, und volgends so die Wein zu rechter zeit angezepfft und verkaufft worden seind, das stichgeld erbarlich auffnemmen und in die darzu habende Büchsen stossen, auch ernstliches auffsehen haben, der weinen halben so von den fremden unnd heimischen verkaufft werden, ob die des Märckts würdig, und ob kein gefahr mit denselben weinen gebraucht seye, der gstaltem wann einicherley gefahr mit denselbigen gebraucht, unnd sich:

[59]) Aug. Bernoulli, Die ältesten Lohnverzeichnisse von Basels Staatsdienern. (Zeitschrift f. Gesch. u. Altertumskunde 16.)

dass sy nit wärschafft, befinden wurde, als dann solche Wein behalten, und dasselbig von stund an, den Häupteren, oder denen, so je zun zeyten über die sachen gesetzt seind, rügen und anbringen, umb dass solche untreuw und falsch nach billichen Dingen gestrafft werde."[60])

Einer dieser „Winsticher" ist der Oberknecht zu Weinleuten. Ueber seine Funktionen lesen wir in der „Ordnung der Weinherren und Umbgelteren wie auch Fass-siglern in beeden Ståtten Basel" vom Jahre 1657:

„Sie haben zu schwören, diejenigen Personen so Wein auszuschenken begehren anzuhören, und den Umbgeltern von der Gemeind anzuzeigen, damit sie nach besag der ordnung denen ihre Wein versiglen und sie damit nicht gesaumbt werden; und sobald ein Fass versigelt wird, dem Weinschreiber in der Cantzley solches anzugeben."

„Er muss auch die leeren Fass besehen, ob nichts argwöhnisches oder gefährliches darinn seye."[61])

Die Fassbesiegler sind ebenfalls schon im Lohnverzeichnis von 1414 angeführt:

„Den drin vaszbesiglern yeglichem alle wuchen 3 s."

Dem Wein-Amt waren auch die Bierbrauereien unterstellt: jedesmal wenn ein „Sudt" fertig, muss der Kanzlei Anzeige erstattet werden, worauf zwei vom Wein-Amt denselben besichtigen und das Umgeld festsetzen.

Gegen die primitivste Stufe der Verfälschung, das Verwässern des Weines, wendet sich ein eidgenössisches Mandat. Am 30. Dezember 1618 berichten die „Herren Schultheiss und Räth der Statt Bern verschreibenlich, dass ein jeder so fürterhin Wein in Jhr Unser vertrawt lieben Eydgenossen Land und Gebiet zu führen vorhabens, denselbigen an sich selbsten gantz und unverfälscht lassen: auch des zufüllen und Wasser eingiessens sich müssigen, oder dahero volgender straff gewertig seyn solle".

Auch den „Spannern, und denen so unterwegs der Miedt- oder Anspann Rossen sich gebrauchen" wird nahegelegt, „dass selbige gebührender ürten und lohns sich fürters ersättigen, und den Fuhrleuten ihren mit sich führenden Wein anzustechen, volgends mit Wasser widerumben zuzufüllen einichen anlass nicht geben sollen".[62])

---

[60]) Mandatensammlung.
[61]) do.
[62]) do.

Beaufsichtigung der Brunnen.

Schliesslich mag noch erwähnt werden, mit welcher Sorgfalt der Rat über den Brunnen der Stadt wachte, in der stolzen Ueberzeugung, dass diese „Brunnen lebendigen Wassers diser Statt nit geringste zierd sind",[63]) aber auch in der Erkenntnis, dass unreines Wasser für Mensch und Tier Gefahren berge. Er ermahnt daher die Burger des öftern, die Brunnen sauber zu halten und betraut die Wachtknechte mit deren Aufsicht.

Das Lohnverzeichnis von 1360 erwähnt einen „brunnenmeister": „item dem brunnenmeister alle fronevasten 25 s. nùwer".

Eine Urkunde von 1265 berichtet bereits von dem „fons sancti Leonardi", dem Leonhardsbrunnen, der ein Stockbrunnen war und das Ende der Leitung bildete, in welcher die Klosterherren von St. Leonhard das Wasser von den gegen Allschwyl hin gelegenen Gütern des Stifts (Holee) nach dem Kloster herableiteten. Dem Brunnenmeister war die Fürsorge über die Leitung anvertraut. 1291 war es Heinrich von Oberweiler, wohnhaft in dem Hause des Stifts beim Richtbrunnen.

Nach und nach (von 1316—1455) übernahm die Stadt diese Leitung, sowie die spätere zweite des Domstifts. 1455 war die Stadt allein Herrin über ihre gesamte Wasserversorgung und damit beginnen auch die städtischen Verordnungen zur Reinhaltung der Brunnen. Ein Verbot des Rates von 1417 zeigt vor welchen Missbräuchen die Brunnen immer wieder geschützt werden mussten: „daz jemand deheine unreynikeit zu den brunntrögen schütte, als dehare von frowen, die geweschen hant, daz vil und dick beschehen ist, davon grosser gebresten möchte kommen."[64])

In einer Brunnenordnung vom 28. Oktober 1529 wird vorgeschrieben, „dass auch niemand kein fleisch oder kraut unter den Röhren wäschen, dessgleichen auss den Bronntrögen keine Windlen, noch die Füess, noch die Züber, noch ander unsauber geschirr schwenken noch wäschen soll".

Ferner „dass auch niemand keine wüste Ross oder Vieh ob dem Bronnen nicht tränken solle".[65])

---

[63]) Mandat vom 1. Aug. 1612.

[64]) Ratsbücher J. I., 1 (Rufbuch I). cf. Baas, Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel.

[65]) Mandatensammlung.

Offenbar war es mit der burgerlichen Gehorsamkeit nicht weit her, denn in kurzen Zeitabständen wurde später „ab den Cantzlen offentlich verlesen“:

„zum letsten langt unser gnedig Herren glaublich an — obgleichwol ihre Gnaden zum oftermahlen ernstlich mandiert, die Bronnen rein und sauber zu halten —, dass doch selbigen schlechtlich gelebt und nachkommen, also dass nichts destoweniger aller unrath dahien gestossen und darinnen abgeweschen werde, ab welchem wolermelt ihre Gnaden nicht geringes missfallen empfangen, inn betrachtung solches nicht allein der frömbden halben, die es sehen, schimpflich ist, sonders auch dem Veeh, so allda getrenckt würdet zum Schaden und Kranckheiten reichet, lassent dernhalben menniglichen sagen unn wahrnen, dass ein jeder undd die seynigen hinfüro nichtzit unreins, was das immer sein möchte, in die Bronnen stosse.“ (Mandate von 1600 und 1601.)

Welch grosse Bedeutung man den Brunnen während dem Schwarzen Tode beimass, ist bekannt. Man glaubte, die Brunnen seien vergiftet, und beschuldigte die Juden, es getan zu haben. Die Juden wurden verbrannt und die Brunnen gesichert. Beides war umsonst.[66])

Anno 1503 bestimmte der Rat, dass Personen, welche mit der Krankheit der bösen Blattern beladen sind, die gemeinen Brunnen und Bäder meiden sollen.[67])

Wenn man bedenkt, dass die paar Brunnen bis weit ins 19. Jahrhundert hinein die einzige Wasserversorgung der Einwohnerschaft darstellten, so begreift man diese Vorsicht vollkommen.

Sie waren überdies bei allfälligen Feuersbrünsten die einzige Löschmöglichkeit. Es durfte deshalb ab vier Uhr abends kein Wasser mehr geschöpft werden, damit im Notfall genügend Vorrat vorhanden sei.

* *
*

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Lebensmittelkontrolle, entsprechend dem damaligen Stand der Erkenntnis kausaler Zusammenhänge von Ernährung und Gesundheit, noch keine tiefergreifenden Massnahmen in sich schloss, als eine einfache Besichtigung der Ware. Immerhin gab es kaum etwas Essbares, das nicht unter die Obhut irgend einer Zunft gestellt war, und bei den Zünften war die Schau in guten Händen. Sie verfügten über eine weitgehende Strafkompetenz, die in der Zunftentziehung ihren

[66]) Albrecht Burckhardt, Demographie und Epidemiologie. S. 42.
[67]) Staatsarchiv. Rufbuch II, 44 u. 48.

schärfsten Ausdruck fand. So erfolgte z. B. gänzliche Einstellung auch im gewerblichen Zunftrecht bei grobem Bruch der Zunftordnung, bei den Gartnern, wie schon erwähnt, für Verkauf von Salz, Kraut und Obst, die „wandelbar" sind; bei den Gerbern für den Kauf einer Haut von gefallenem Vieh („felliges") oder auf dem lebendigen Tier (weil dasselbe noch fallen konnte).[68])

Leider scheint später der Rat ein Interesse daran gehabt zu haben, den Zünften die Lebensmittelkontrolle abzunehmen. Er überband dieselbe Beamten, die bisanhin nur für den richtigen Eingang der Zölle und Gefälle zu sorgen hatten, verknüpfte also zwei grundverschiedene Aufgaben miteinander. Damit wurde die Organisation unklar und die Eindeutigkeit der Absicht zweifelhaft. Mit vielen Verordnungen bezweckte der Rat wirklich einen Schutz des Publikums, aber meist vor finanzieller Uebervorteilung, so auch mit den Gesetzen gegen die Quacksalber und Marktschreier, oder „Vaganten und Schreyer, welche den leuten ihres schedlichen verfelschten kroms verkauffen wollen".

Der Rat hatte dieser „leuthbetriegern uss-schaffung erkannt", sobald sie sich „des heimlichen artznens, stümpstlens und zanbrecherischer oder anderer krämerey" schuldig machen[69]) und auch „Saphoyische, Meissnische, Augstalische, Grischoneyerische und andere dergleichen frömbde ausslendische Cremer" ausgewiesen, „wegen ihrer schlechten geringfüegen Cremereyen, das sie underem schein wolfeyl gebens sonderlich dem Landvolk anhängen".[70])

Die grosse Mehrzahl der Verordnungen dient aber weniger dem Schutze der Bevölkerung, als dem Wohle der Stadtkasse. Die Lebensmittelpolizei vereinigt zwei allzu verschiedene Funktionen in sich. Dieselben Beamten sollen in einer Person im Dienste der städtischen Finanzen als auch der öffentlichen Gesundheitspflege stehen. Die qualitative Kontrolle erscheint demzufolge überhaupt nur als eine Konsequenz des damaligen unrationellen, indirekten Systems der Besteuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel, von Korn, Wein, Salz, usw., welche Produkte wenigstens zum Teil ihrer Qualität nach verungeltet werden mussten. Nach der richtigen Abgabe des Ungeldes zielen also diese Bestimmungen: „dass der Müller kein Mähl mehr uffem Rhein in weidlingen oder schiffen hinweg schaffe," dass die Fässer nicht vor dem Glockenschlag des „dryglöckli" angestochen, dass das Brot nur an der

[68]) Tr. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel.

[69]) Mandat vom 11. März 1594.

[70]) Mandat vom 2. Sept. 1598.

Lauben, das Fleisch nur in der School und das Salz nur im Salzhaus verkauft werde, dass das Hausieren verboten wurde, all das hatte einen streng ökonomischen Hintergrund. Auf diesem aber entwickelten sich langsam die Forderungen der Hygiene bis schliesslich eine klare Trennung der Aufgaben des Fiskus von denen der öffentlichen Gesundheitspflege Platz griff.

Diese Entwicklung soll nun im weitern verfolgt werden.

Die Lebensmittelpolizei im 18. Jahrhundert.

Zur Einleitung sei ein Mandat aus dem Jahre 1690 erwähnt, das rückblickend nochmals zusammenfasst, wie „sowohl in vorigem, als diesem seculo", trotz den von Jahr zu Jahr ausgegebenen Mandaten, so vielerlei Unordnungen und Missbräuche sich eingeschlichen haben. Immer noch wird ernstlich verwarnt, denen, so Korn in die Stadt bringen wollen, entgegenzulaufen und es ihnen unterwegs schon abzuhandeln. Auch mit dem Fürkauf steht es nicht besser: „es bezeuget die tägliche und leydige Erfahrung, dass dergleichen wuchersüchtige Fürkäuffer die Früchten eintweders zu Hüningen oder anderen nechstgelegenen orthen, und Sontgöwischen Dörfferen in niederem Preiss einhandlen und dieselben im hiesigen Kornhaus teurer verkaufen".

Das beginnende 18. Jahrhundert bringt endlich eine wirksame Massnahme gegen diese Uebel: eine genaue Registrierung bei den Stadteingängen. Dort haben sich neben den Torwarten und Soldaten eigentliche sanitarische Kontrollstellen gebildet, ursprünglich als prophylaktische Massnahme gegen Einschleppung von Pest und anderen Seuchen gedacht, welche die Ankömmlinge samt ihren Waren zu visitieren und auszuforschen hatten, ob letztere an einem gesunden Ort fabriziert worden und nicht infizierte Gegenden passiert hatten. Vom 23. November 1709 stammt folgende „Instruction, für den zu Erforschung deren auff dem Rhein hier anlangenden Persohnen und Güteren bestellten Examinatorem".

„Der zur Schifflände der mehreren, und zugleich dem Hären Rhein-thor der minderen Stadt bestellte Examinator soll an seinem bestimbten Posten von früehem Morgen und bey der Posten Oeffnung an, sich alltäglich geflissen einfinden, biss zu Beschliessung verharren, und ehender nicht weichen, auch aussert dem ordinari Mittagessen

sich alles Zechens- und Prassens enthalten, wohl observieren und erforschen, was für Persohnen, Güter oder Vieh, auff Flötzen, Schiffen oder Waydlingen den Rhein ab, oder in Schiff- und Waydlingen den Rhein auffahrend, ankommen, und dann sowohl der Schiffleuthen als ihrer anhero führender Personen, ein jeden absonderlich auff folgende Weis befragen, usw."[71]) Diesen Examinatoren auch bei den andern Toren wurde nun die weitere Aufgabe überbunden, Protokoll zu führen darüber, wieviel Korn ankomme, zu kontrollieren, ob das Korn wirklich ins Kornhaus gebracht werde, in welche Mühle es zum mahlen geführt werde, usw.: „wann durch Jemand von aussenher, Früchten, umb solche zu feilem Marckt anhero in das Kornhaus zu führen, biss an die Statt-Thor gebracht wurden, so solle jeweilen, und zwar gleich alsbalden durch die ohne dem (ohnedies) von Seiten der Sanitet bestelte Examinatores unter den Thoren die schleunige Anstalt gemacht werden, dass selbige immediaté in das Kornhauss, durch einen Soldaten, von der daselbstigten Wacht begleitet, und, dass solches ordentlich beschehen seye, dessen von den Herrn Verwaltern des Kornhauses, schriftlicher Schein dem Examinatori wieder zuruck gebracht werden." (6. Oktober 1714, Mandat.)

Diese Praxis scheint sich gut bewährt zu haben. Wer immer Korn in die Stadt bringt, wird nur wieder herausgelassen, wenn er einen Schein abliefert, worauf über Quantität und Qualität der Ware, über Käufer und Verkäufer genaue Angaben gemacht sind. Diese Scheine werden allwöchentlich einem „Herren Praesidi an Loblicher Frucht-Kammer" eingeliefert. (1745, Mandat.)

Weniger guten Erfolg zeitigte die engherzige Behandlung der Fremden. Die Nachbarschaft hatte nämlich ihrerseits zu den gleichen Massregeln gegriffen, und so sah sich der Rath genötigt, die bisher den Fremden gegenüber geübten Verkaufseinschränkungen aufzuheben und den Markt völlig frei zu geben: „Wir gestatten allen Fremden, ohne Ausnahme, auf hiesigem Markte, alle Arten von Früchten und Getraide zu kaufen und zu verkaufen." Es soll ihnen nichts mehr in den Weg gelegt werden, im Gegenteil, die Bürger und Bürgerinnen sollen ihnen beim Verkauf behilflich sein, kurz es soll den Fremden im Kornhaus „alle billige Freyheit gewähret werden". (1770.)

Diese verspätete Einsicht wirkt bemühend nach den pedantischen Vorschriften von ehedem. Noch anno 1689 dürfen die Fremden erst einkaufen, nachdem die Burger und Einwohner des „Baselbieths" mit

[71]) Mandatensammlung.

ihrer Ware versehen sind. Danach „können alsdann in letsterer stund von eylff bis zwelff Uhren auch die Frömbde ihren Einkauff thun". (23. Februar 1689 Mandat.)

Es hat den Anschein, als ob man plötzlich der zünftischen Reglementiersucht überdrüssig geworden sei.

Jedenfalls hat dieselbe nicht dazu beigetragen, das Ansehen jenes Gewerbszweiges zu heben, der so vielen Lastern die Hand bot. Die Anrüchigkeit der Auswüchse hat sich schliesslich auf die Sache selber übertragen und eine Abneigung gegen alles, was mit dem Getreidehandel zusammenhing, hatte sich des Publikums bemächtigt. Der anständige Bürger überliess dem berüchtigten Kornjuden den Handel und machte selber einen Bogen um das Kornhaus: „da viele Unsrer Bürger und Angehörigen in dem Gedanken zu stehen scheinen, als ob aller Getreidehandel ein schädlicher, wucherlicher und wohldenkenden Bürgern nicht geziemender Handel, ja sogar als ob derselbe ihnen durch die Gesetze verboten wäre, so wünschen wir, dass sie dies Vorurteil ablegen, diejenigen, die sich dieses Handels unterziehen, nicht in einem so verhassten Lichte betrachten und im Gegentheile begreifen möge, dass diese Art Handelschaft wie alle andern mit Ehren und zum Nutzen des gemeinen Wesens getrieben werden könne". (1770.)

Die Freigabe des Marktes hatte aber nicht den erwarteten Erfolg. Die Nachbarschaft hielt kein Gegenrecht und so schritt man kurzerhand zu strengen Ausfuhrverboten, um sich selbst vor der Teuerung zu schützen.

Noch im Herbst 1794 scheint die Lage nicht besser als vor 100 Jahren. Die Zufuhr aller Lebensbedürfnisse ist durch die Nachbarschaft, der Kriegsläufe wegen selber Mangel leidend, gesperrt.

„Da sich aber seither die Umstände noch also geändert, dass die bestandene Sperr von denen Orten, woher wir sonsten Unsere Lebensmittel bezogen, nicht nur genauer beobachtet, sondern noch allgemein verordnet ist etc. als haben Hochgedacht Unsere gnädigen Herren sich nothgedrungen gesehn, die Pflicht der Selbsterhaltung allen andern Betrachtungen der guten Nachbarschaft und des freyen Handels vorzuziehen." (1794, Mandat.)

Eine Verordnung von 1770 vom „Bürgermeister und Rath der Stadt und Republic Basel" beschäftigt sich wiederum mit Brot- und Mehlabgabe an die Armen zu reduzierten Preisen, „da der Preis des Getreides selbst in der Zeit immer höher steige, da man verhoffen sollte,

denselben fallen zu sehen". Die Geistlichen haben die Auswahl zu treffen und nach Bedürftigkeit die Scheine auszustellen „und zwar in solcher Eintheilung, dass sie das von Unseren Gnädigen Herren für ihr Kirchenspiel bestimmte Quantum nicht übersteigen". Der Müller muss eine Probe mahlen, zu Handen des Beamten eines jeden Dorfs, „damit ein jeder selbsten sehen kann, ob dasjenige Mehl so er von seinem Müller empfangt von gleich guter Qualität seye".

Dass die alte „Müller- und Mählmässerordnung" von 1540, die zwei volle Jahrhunderte hindurch unverändert Bestand hatte, inzwischen auch einer fortschrittlicheren Fassung Platz gemacht, ist bereits früher erwähnt worden. Im Jahre 1740 musste der Mählmässer-Eyd zum letzten mal geschworen werden. Man begann zu wägen. Die „geschwornen Mählmässer, deren zwee in St. Albans-Vorstadt — item einer für die Steinen- und Rümelins-Mühlin, und drey in der minderen Stadt geordnet seynd", wurden nunmehr durch die „Mählwäger" verdrängt. „Zwo Mählwaagen" wurden eingerichtet, „eine in der Domprobstey, und die andere in der minderen Stadt, eine jede zum Behuf der nächst dabey gelegenen Mühlen". Dementsprechend wurden zwei Mühlenaufseher und zwei Mählwäger beschäftigt, die hauptsächlich darauf zu achten hatten, „dass einem Jeden, der Früchten mahlen lasst, das Mähl in guter Qualität und rechter Quantität zukomme".

„Die Mählwäger sollen das Mähl nicht nur wägen, sondern auch sehen, ob es gut und trockene Waare seye, und, wenn es sie bedunkete, dass das Mähl nicht recht gemahlen oder feucht wäre, selbiges näher untersuchen, zumalen mit dem geschliffenen Stachel probieren usw." (Ordnung über das Frucht- und Mählwägen von 1740, verbessert anno 1772.)

War damit das Mehl auf seine qualitative Beschaffenheit geprüft, so schien eine Untersuchung des Brotes selber nicht mehr von Nöten. Anno 1785 hat denn die Brotschau noch keine andere Pflicht, als das vorgeschriebene Gewicht der verschiedenen Brote (Lutzerwecken, Plappertwecken, Zweenplappertlaib, usw.) zu kontrollieren, zu leicht befundenes Brot zu beanstanden, sowie darüber zu wachen, dass mit fremdem Brot nicht hausiert werde. Alles fremde Brot muss im Brothaus, im „Haus zum Rothen Huet in der Weissengass", eingestellt werden, gegen Empfang eines „gestämpfleten Zeduls", und darf erst an „vorbenamssten Tagen" verkauft werden.

Die Brotschau ist bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ihrem Charakter einer rein quantitativ prüfenden Instanz treu geblieben.

Wie steht es inzwischen mit der Fleischschau? Diese hatte von Anbeginn auch sanitarischen Forderungen Rechnung getragen und lag bei der Metzgernzunft in guten Händen. Die Schoolen freilich waren durchaus keine einwandfreien Räumlichkeiten. Mehrfach litt die grosse School Schaden durch den benachbarten Birsig, der zuweilen über seine Ufer trat. So trieben bei der Ueberschwemmung im Sommer 1529 die Fleischbänke und Tröge im Wasser herum. Eine viel lästigere und andauernde Plage bildeten infolge der herrschenden Unreinlichkeit, die nie ganz bekämpft werden konnte, die Scharen von Ratten, welche die School heimsuchten, den Boden unterwühlten und das Fleisch beschädigten. Wohl beauftragte die Zunft den Schlager, dem Ungeziefer mit einer Flinte nachzustellen, kam aber damit mit der Polizei in Kollision, die den Rattenjäger wegen polizeiwidrigen Schiessens mit 4 Franken büsste. (Beiträge der Geschichte der Metzgernzunft.)

Diese üblen Verhältnisse in den Schoolen mögen mit Schuld gewesen sein, dass in beschränktem Masse auch die Hausschlächterei geduldet wurde. Eine Ordnung von 1748 besagt: „Drittens solle kein Kalb noch Schaf zu Hauss ohne Erlaubnuss der Herren Fleischschätzern geschlacht werden. Die mit dieser Erlaubnuss zu Hauss gemetzgeten Kälber und Schafe aber sollen ohnzerschnitten in die Metzig gebracht, allda geschätzet und vorhin von denselben nichts verkauffet werden".

Anno 1751 wird vorübergehend die Hausschlächterei gänzlich eingestellt: „Drittens solle zur Vermeidung aller Unordnung gar kein Vieh zu Hauss gemetzget werden, und die Herren Fleischschätzer nicht einmahl befugt seyn, solches zu erlauben." Anno 1784 finden wir neuerdings den status quo ante, das Hausschlachten auf Erlaubnis hin gestattet. Der Rat droht aber bei Missbräuchen mit einer obrigkeitlichen Fleischschau oder Hereinlassung fremden Fleisches. Dieses Drohverhältnis zwischen Rat und Zunft dauerte auch in diesem Jahrhundert weiter. Die anno 1620 im „Ferbhaus" eröffnete Fremdenschool war auf die Vorstellungen der Meisterschaft der Metzger hin im Jahre 1653 wieder geschlossen worden. Die Bürgerschaft klagte aber von neuem über Fleischmangel, so dass anno 1691 an der Rüdengasse und später im Brothaus an der Weissen Gasse abermals eine School für die Auswärtigen geöffnet wurde. Im Laufe des 18. Jahrhunderts muss dieses Spiel und Widerspiel noch einigemale stattgefunden haben und auch die letzten Mandate dieses Zeitabschnitts der Jahre 1791 und 1794 bescheren den Meistern zum Aeger eine neuerliche Eröffnung der Fremdenschool. Das Fleisch darf von der Landschaft hereingebracht werden,

wenn ein Schein vorgewiesen wird, dass es gute Ware sei. Den einheimischen Metzgern wird gewissermassen zur Versöhnung die Kontrolle an den Stadttoren übertragen.

Wir befinden uns im Metzgereigewerbe also in einem latenten Zustand. Erst das 19. Jahrhundert bringt hier den grossen Fortschritt, indem den misslichen Verhältnissen in den Schoolen durch die Eröffnung des neuen Schlachthauses im Jahre 1870 in durchgreifender Weise ein Ende gemacht wird.

Auf dem Fischmarkt waltet noch immer die teils von dem Rat, teils von der Zunft zu Fischern zusammengesetzte Fischschau. Am 30. Januar 1732 erlässt der Rat eine Fischmarktsordnung:

„Erstlichen sollen alle lebendige Fisch nicht eher in der Stadt zum Verkauff angetragen werden, sie seyen dann vordrist der Ordnung gemäss besichtiget und gut befunden.

Zweytens wollen wir die sogenannten Gimpel-Weiber von nun an gäntzlichen abgestellet und ihrer wegen erkannt haben, dass dafern ein- oder die andere sich weiters gelusten liesse, den frembden Fischverkäufferen entgegen zu lauffen, die Fisch abzukauffen und von unserem feilen Marckt abzuhalten, oder sonsten mit den Fischen einen Fürkauff zu treiben, sie jedesmahlen von Unseren geordneten Herren Fisch-Schaueren zu unnachlässiger Straff gezogen, und da sie sich daran nicht kehren wurden, Uns, umb sie je nach Beschaffenheit des Verbrechens auch mit einer Leibs-Straff anzusehen, verzeigt werden sollen."

— „Siebendens, wollen wir unseren Wachtmeisteren und Soldaten under den Stadt-Thoren und bey der Rheinbruck, wie auch dem Rheinbruck-Zoller alles Obrigkeitlichen Ernsts anbefohlen haben, alle frembde Fischverkäuffere mit ihren den Rhein hinauf oder herab oder zu den Thoren hinein kommenden Fischen sogleich auf den Fisch-Markt zu weisen und sie nicht wieder heraus zu lassen, sie haben dann einen von der E. Zunfft zun Fischeren oder dem zu der Fisch-Schau geordneten Herren von der Gemeind gestampfleten Zettul ihrer auf dem Fischmarkt verkauffter Fischen vorgewiesen."

„Es sollen auch deren Fischen, welchen das Hertz nicht mehr lebt, keiner vor dem Stoecklin, sonderen hinder demselben auf der langen Banck gerissen, oder vorgelegt, und über sechs Stunden nicht feil gehalten noch verkaufft werden."

Die zur Fischschau geordneten Herren haben „von jedem Bückti, Logelen, Korb oder Geschirr" einen Schaufisch zu beziehen.

Diese Ordnung wird anno 1773 ähnlich wiederholt. Auch hier bringt das 18. Jahrhundert nichts neues. Das gleiche gilt vom Anken- und Victualienmarkt. Wir sehen all die Zeit hindurch den Rat im Kampfe gegen den nicht umzubringenden Fürkauf. Die Kontrolle der eingeführten Waren an den Toren, die genaue Registrierung der verkauften Ware durch Kaufhausschreiber, Wagmeister und ähnliche Beamte, die Zettelsysteme u. a. mögen eine Besserung bewirkt haben, wahrscheinlich aber nie für lange Zeit, denn die Mandate müssen immer wieder in Erinnerung gebracht werden.

Am 3. Dezember 1745 heisst es beispielsweise: „Drittens solle aller Ancken, so von aussenher in die Stadt gebracht wird, auf gewohnlichem Ancken-Marckt feil gehalten und verkaufft werden, Niemandem aber gestattet seyn, auf Kauff und Lauff oder auf den Schlag zu handeln, sondern wann der Kauff geschlossen ist, alsdann erst den Ancken in dem Waag-Hauss abgewogen werden." Der herrschende Buttermangel veranlasst den Rat anzuordnen: „dass alle und jede auf hiesiger Landschaft befindliche Sennen von jedem Stuck Vieh, so ihre Alphöfe überwintern können, von Michaelistag an bis in den Maymonat, 25 Pfund Anken wöchentlich in allhiesiger Stadt zu feilem Markt liefern".

Die Kontrolle darüber liegt bei den Obervögten.

„Um aber auch die Zufuhr des Ankens für hiesige Stadt von aussenher zu begünstigen, als wird demjenigen Träger, welcher innert Jahresfrist das grösste Quantum Schweizer-Anken von auswärtiger Bottmässigkeit durch das Waghaus auf den öffentlichen Markt bringen wird, eine Belohnung von 6 Nthlr. und dem, so nach ihm, den meisten Anken geliefert haben wird, von 2 Nthlr. ertheilt werden." (3. Wintermonat 1790, Mandat.)

Eine Marktordnung vom 3. August 1644 ist fast unverändert wiederholt worden bis ins Jahr 1771. Hier finden wir folgende harmlose Neuerung, die aber doch das Prinzip der Schau ausdrückt: „Achtens, damit aber zum besten des Käuffers, so wohl auf das Geringere als auf das Mehrere gesehen werde, sollen die Marckt-Knecht von jeglichem Hundert Bäsen, einen Bäsen, und von jeglichem Hauffen Kraut einen Kopff einforderen, und solche denen Marckt-Herren, um es zu besichtigen und alsdann der Behörde nach zu vertheilen, einhändigen".

Die gewöhnlichste Art der Verfälschung, das Milchpantschen ist sicher uralt, umso verwunderlicher, dass wir die obrigkeitliche Empörung darüber erst so spät ausgedrückt finden: „Weilen Unseren Gnädigen Herren Einem E. und Wohlweisen Raht missfällig zu ver-

nemmen Kommen, dass zuwider Hoch derselben Verordnungen vom 23. Herbstmonats 1767 und 20. Mayens 1769 widerum sehr schlechte und verfälschte Milch in der Stadt zum Verkauff umgetragen werde, als haben Hochgedacht Unsere Gnädigen Herren, obgemeldete Verordnungen, dass keine mit Wasser oder sonsten verfälschte, noch abgenommene Milch bey Vermeidung empfindlicher Strafe verkauffet werden solle, erneuert". (11. Februar 1775, Mandat.)

Im Jahre 1784 erkrankten verschiedene Leute am Genuss gewisser unreifer Kartoffeln. Eine nähere Untersuchung ergab: „Diese bey uns sogenannten neumodischen Erdäpfel dienen zwar meistens zur Mastung der Schweinen und des Rindviehs, sind aber doch seit etwas Zeit allzufrüh ausgegraben, zu feilem Markt gebracht, und als eine unreife Frucht genossen worden".

Das lobl. Marktamt wird beauftragt, darauf zu achten, dass diese Sorte Kartoffeln nicht vor dem Wintermonat zum Verkauf komme. (4. Herbstmonat 1784.)

Am 10. Jenner 1789 erlässt der Rat in fürsorglichster Weise eine Kundmachung über die Art gefrorene Erdäpfel zu benutzen. Folgendes Rezept mag herausgegriffen werden:

„Nachdem die gefrorenen Erdäpfel gekochet und geschälet sind, verdruckt man sie zu Mehl oder Teig, lässt sie etwelche Tage in einem warmen Ort, beobachtet die Bewegung, und da die wein- oder geistreiche Gährung zu Stand gekommen, giesset man Wasser daran, und rühret stark um.

Man zeiget diese Art an, weilen man dadurch ein dem Bier ähnlichen Trank erhalten hat." Der wohlmeinende Rat erteilt Unterricht in der Herstellung von Kartoffelschnaps!

Auf dem Weinmarkt sind noch immer die Wein-Herren und Umgelteren die wichtigsten Beamten. „Die obrigkeitlich verordneten Weinumbgeltere haben jehweils mit Fleiss zu vigilieren, und die Uebertrettere ohne Unterscheid zur Straff zu ziehen, zu mahlen dieses der Wein-Umgelteren Ordnung expresse inseriert werden solle". Diese „Ordnung der Wein-Herren und Umgeltern in beyden Städten Basel" sagt ausdrücklich:

„Demnach die Wein-Herren und Umbgeltere fürnehmlich darum verordnet werden, damit dem gemeinen Gut, von den bey der Mass ausgezäpfften Weinen das schuldige Umbgeld getreulich abgelegt werde: als sollen sie Achtung geben, dass ob hernachfolgenden Articuln geflissenlich gehalten werde." (28. April 1718, Mandat.)

Neben diesen obrigkeitlichen Beamten wirkten aber auch nach wie vor noch die Zünfte. Eine Weinordnung vom 14. Hornung 1774 scheidet die Rechte der Wirte und der Weinschenken voneinander und bezeichnet als Instanz für die „Klägden" der Wirte die E. Zunft zu Gartnern, während die Weinschenken bei einer E. Zunft zu Weinleuten Klage erheben müssen. Von hier aus werden die Klagen weitergeleitet.

Die Reinhaltung der Brunnen wurde durch eine besondere Aufsichtsbehörde überwacht. Die Bürgerschaft wird ermahnt „nichts in die Brunnen zu schütten, damit die Sauberkeit der Brunnen, welche eine grosse Zierd und Kommlichkeit dieser Stadt ausmachen, jederzeit erhalten werde. Wann auch Jemand in einem oder andern Stuck wider dieses Verbott handlen sollte, haben Hochbesagt Unsere Gn. Herren denen Herren Brunnen-Inspectoribus, deren sie zu jedem Brunnen drey ernennet, befohlen, die dissfahls Fehlbare ohne Ansehen der Person mit gebührender Straff anzusehen". (9. Mai 1725, Mandat.)

Neben all den geordneten und geschworenen Herren von der Brot-, Fleisch- und Fischschau, den Markt- und Weinherren, den Brunneninspektoren und Mühlenaufsehern sind noch die Herren von der Gewürzschau, die Herren Versiegler, wie sie nunmehr heissen, zu erwähnen. Entsprechend der Wichtigkeit der Stoffe — gefährliche Arzneimittel und harmlose Droguen standen noch immer im selben Kramladen nebeneinander, wie ja auch der Apotheker mit dem Gewürzkrämer nach wie vor gemeinsam zu Safran zünftig blieb — wurden die Reglemente noch verschärft. Die Pulverstampfordnung verlangt zum ersten, dass „der Stampfer den Stampf verschlossen halte. Zum zweiten soll der Stampfer hinführo kein Gewürz von den Herren Specirern annehmen, es sye dan von den Herren Versiegleren verpitschirt. Drittens sollen die Herren Specirer ihr Ungeferbtes und Gelbes und zwar jedes Gewürz, so darzu gehört, sambt dem Saffran, absonderlich abwägen, in Papyr einwicklen und zusammen in den Sackh thun, so auch das andere Gewürtz, und alsdan in der Herren Versigleren Behausung schicken, die es dan visitiren sollen; findet der Herr Versiegler, dass die Waar der Schau gemäss, soll Er alsdan den Sackh verpitschiren, folglich ein Jeder dieselbe in den Stampf tragen lassen möge".[72]) Der Stampfer hat nachdem das Gewürz gestossen, dasselbe wieder zu „verpitschieren", und der Spezierer wird es in dieser Weise abwägen, sollte aber „an der Qualität des Gewürzes

[72]) (Auszug aus d. Ratsprotokoll vom 22. Juli 1720 im Ordnungsbuch III der Safranzunft.)

einiger Mangel bey Eröffnung des Sackes sich eräugnen, soll man es dem Herrn Versigler ansagen, dass er es besichtigen solle".

„Die Herren Specirer sollen wohl zusehen, dass sie recht Gewürz aussgeben, widrigenfalls der Herr Versigler es bey seinen Händen behalten wird, biss sie desswegen von M. H. G. H. Vorgesetzten der Ehrenzunft werden gerechtfertiget seyn."

Der Safranzunft steht also die Verteidigung der unter Ihrem Schutze stehenden Specierer zu, wann aber „gefunden wurde, dass ein oder der ander darwider zu thun sich unterstehen sollte", so würde derselbe von rathswegen bestraft werden.

Der Gewürzhandel war aber seit altersher auch Sache herumstreichender Leute und diese frugen weder Stämpfer noch Versiegler, ob ihre Ware der Schau gemäss sei. Die Obrigkeit erwehrt sich denn auch energisch dieses hausierenden Volkes, indem sie unbarmherzig mit Abschub auf die Galeeren droht, z. B.:

„Alsdann Unsere Gnädige Herren und Oberen, der Herr Burgermeister und die Rähte der Statt Basel, mit sonderbahrem Bedauren vernemmen müssen; was massen nun geraume Zeithero, der Schwall von allerhand müssiggehenden starcken Bättleren und anderem unnützen Herrenlosen Gesind, auff dero Landschafft eben mächtig und dergestalten überhand genommen, dass zu ersorgen, fahls diesem Uebel fürters also nachgesehen, und dergleichen unnützes Gesindlin nicht mit allem Ernst auss dem Land vertrieben und abgeschafft werden sollte, ein solches nicht allein den armen Unterthanen, so mit ihnen selbsten bey jetzigen Klammen Zeiten genug zu thun, in die Haar gantz unerschwinglich fallen, sondern auch anders mehr schäd- und verderbliches Unheil ohnzweyfenlich nach sich ziehen wurde: So haben desswegen Ihr Gn. Gstr. Ehrs. Wht. jetzterzehltem Unwesen, ohne weiteren Verzug gebührend abzuhelffen, gnädig erkannt, und wollen, dass durch Anstalt und Verordnung Dero Schultheiss und Obervögten, gleich nach Publicirung dieses, alle und jede der Landschaft beschwerlich müssig gehende frömbde Bettler, Ingleichem alle frömbde Korbmacher, Kessler, Spengler, Krämer, Gewürtz-, Pulver-, Krätzen- und Schleiffstein-Träger, Ross- und Kälberartzet, Zigeiner, Heyden, Schwarzbuben, Bürstenbinder, Schaubhütler etc. mit ihren bey sich habenden Weiberen, Luentzen und Kinderen, sampt all anderem unnitzen Bättel- und Strolchengesind, aussgeschafft, an die Gräntzen geführt, nirgend mehr geduldet noch beherberget werden" usw. (7. März 1711, Mandat.)

Unter diesem Gesindel befinden sich viele ausgediente Soldaten, die nun nach Arbeit und Brot herumziehen. „Ausreisser, Glückhafenmänner, Geiger, Leirenhuren, und andere Spielleuth" werden genannt (1. August 1725, Mandat), alles Begleitfiguren der Söldnerheere des ausgehenden 17. Jahrhunderts, die nun meist unter dem Vorwand „Kühn, Reckholder oder andere geringe Sachen" feil zu haben sich in die Stadt drängen wollten.

Anno 1712 verlautet, dass „fast gantz Europa under der leydigen Kriegs-Drangsal seuffzet", und aus dem Osten, "aus Temesvar, Siebenbürgen und andern Orthen in dem Königreich Ungarn und Pohlen", wird berichtet, dass unter den Menschen eine gefährliche Seuche eingerissen sei.

Die katastrophalen Zeiten werden noch immer dem Fluchen, Schwören, den Meineiden und ähnlichem zugeschrieben und das Allheilmittel ist bis dahin immer noch das Gebet: „Gott erflehen, dass er mit bissharig gerechter Züchtigung seinen Zorn stille und die weitere Heimsuchung von uns in Gnaden abwende". (1712, Mandat.)

Dieser Blick über die Stadtmauern hinaus in die Landschaft zeigt, wie ungleich ruhiger das Leben in der Stadt sich abwickelte. Das Verlangen nach Ordnung und Sicherheit erklärt zu einem guten Teil das plötzliche und gewaltige Anwachsen der Stadtbevölkerung im folgenden Jahrhundert, demzufolge dann auch die Lebensmittelpolizei eine Umwandlung ins Grosse erfuhr. Wohl war durch vielerlei Ausnahmen das Hausieren in der Stadt selber nicht ganz lahmgelegt worden, aber man weiss doch genau mit was hausiert wurde, woher es kam und wo Kontrollen einzusetzen hatten. Zudem handelte es sich nur in ganz geringem Masse um Lebens- oder Genussmittel, wie z. B. Zitronen und Pomeranzen.

Eine Verordnung vom 30. Weinmonat 1779 besagt: „Erstlich wollen wir allen Frembden, Krämern, Juden, Gimplern, Regen- und Sonnenschirmkrämern, Landleuten und Hindersässen ernstlich untersagt und verboten haben, ausser der Jahrmess und denen vier Fronfasten-Märkten, weder an den zween Wochenmärkten noch andern Tagen innert dieser Zwischenzeit einige Waaren, wes Namens und welcher Gattung solche immer seyn möchten, feil zu haben oder herum zu tragen" usw.

Von diesem Hausierverbote aber „sollen ausgenommen seyn, und der bis dahin genossenen Freyheit des Feiltragens in den Zwischenzeiten ferner zu geniessen haben, die benachbarten Landleute, welche

mit Hanf, Garn, gesponnener und ungesponnener Wolle, selbsgemachtem leinen Tuch, Zwilch und Halblein; mit Faden, selbstgestrickten Strümpfen anhero zu Markte kommen; die Lothringischen Faden- oder Spinal-Krämer und Krämerinnen; die französische und hieländische Körbmacher; die Böhmischen Glas- und Granaten-Verkäufer samt ihrem Spinal; die Citronen- und Pomeranzenkrämer; die Glarner mit Schiefertafeln und Schweitzer-Thee, so sie auf ihren Schiffen herbringen;[73]) die Wettergläser-Krämer, die Serpentinstein-Händler, die Kupferstich-Händler und sogenannte Helgenkrämer; wie nicht weniger Gemählde-Händler, so ihre Stücke auf den Zunfft-Häusern oder sonsten offentlich aufstellen".

Dann folgt eine kleine Einschränkung, die am Ende des 18. Jahrhunderts stark mittelalterlich anmutet: „Alle diese offen gelassene Freyheit aber solle nicht auf die Juden ausgedehnet werden". Die Zünfte waren den Juden ohnehin verschlossen und damit auch die Möglichkeit ein reguläres Handwerk oder Gewerbe zu treiben. Was blieb ihnen als Schleichhandel und Wucher übrig. Das Judentum blieb im Kopfe des Burgers hartnäckig mit den immer wiederkehrenden Pestausbrüchen verbunden, anders ist nicht zu erklären, wie beispielsweise auch in Baden und den bernischen Gebieten nach beendeter Pestgefahr anno 1777 „allen Juden ohne Ausnahme, wie auch allem Bättel- und Strolchengesind" der Eintritt untersagt bleibt, auch wenn sie Gesundheitsscheine besitzen, während für die übrigen Leute die Sperre aufgehoben ist.[74])

Die Lebensmittelpolizei im 19. Jahrhundert.

Der Uebergang vom 18. ins 19. Jahrhundert steht im Zeichen der grossen Ereignisse der französischen Revolution und ihrer Begleiterscheinungen. Im Frühjahr 1798 führte die Revolutionierung der Schweiz zur Gründung der Einen und Unteilbaren Helvetischen Republik. Einige Monate darauf nahmen französische Truppen förmlich von Basel Besitz und der Schweiz wurde eine fremde Verfassung aufgezwungen. Die Helvetik suchte in die antiquierten Zustände unseres Gemeindewesens neuen Geist und moderne Gesetzgebung zu bringen. Es geschah

[73]) Die Limmat war vom Wallensee an schon im Mittelalter regelmässiger Verkehrsweg.

[74]) (26. Dezember 1777, im Badener Stadtarchiv.)

das durch die Gesetze über die Bürgerrechte und die Municipalitäten vom Jahre 1799. Allen Staatsbürgern der helvetischen Republik wurde völlige Freiheit der Niederlassung und des Erwerbs gewährt und an ihrem Wohnsitz die gleichen Rechte wie den Gemeindebürgern. So wurde eine Einwohnergemeinde geschaffen, welche die Trägerin der ganzen öffentlichen Wirksamkeit der Gemeinde war und alle am Ort wohnhaften Schweizerbürger umfasste. An ihrer Spitze stand ein von der Versammlung sämtlicher Aktivbürger gewählter Gemeinderat, die sogenannte Municipalität. Daneben hatte die alte Bürgergemeinde eine besondere Vorsteherschaft in der aus ihrer Mitte erwählten Gemeindekammer.

Die Zünfte waren damit völlig ausgeschaltet und der ganze Komplex ihrer Aufgaben auch gesundheitspolizeilicher Natur musste von dieser Gemeindekammer und der Municipalität übernommen werden.

Die politischen Fragen standen naturgemäss präponderierend im Vordergrund des öffentlichen Interesses und die vielen Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums lassen nichts mehr von den alljährlichen Mehlproben, Korn- und Weinpreisen usw. verlauten. Die unlauteren Geschäftemacher, die Händler und Wucherer machten sich wieder breit.

Schon bevor die Municipalität geschaffen worden, machte sich daher die Notwendigkeit einer eigentlichen Marktpolizei fühlbar: Die alten Beamtungen waren vorläufig beibehalten worden und verschiedenen Kommissionen als Aufsichtsbehörden unterstellt. Nun schreibt der Regierungsstatthalter an die Verwaltungskammer, „dass der zur Polizey über die Güte der Lebensmittel und der nötigsten Bedürfnisse niedergestellten Comission auch eine niedere Jurisdiction müsse delegiert werden".

„— zum Kornhaus vorzüglich ist diese Verfügung höchst nötig —", und weiter „— da wir immer der Einrichtung einer Municipalität entgegensahen, so verschob sich meine Antwort auch aus dem Grunde, weil ich hoffte, dass der B^er^ Justizminister einmal von dem Satz zurückkommen werde, es könne Niemandem als der constitutionellen richterlichen Gewalt irgend eine Jurisdiktion übertragen werden". Zum Schluss ersucht er: „— Vollmacht zu ertheilen, eine mit unserer dermaligen Verfassung übereinstimmende Marktpolizei zu entwerfen, dieselbe der Annahme der Municipalität und unserer Sanction vorzulegen —".[75])

[75]) (O_1 Sanitätsakten.)

Am 3. Heumonat 1799 hat dann die provisorische Municipalität ein „Policey Reglement für das Kornhaus in Basel" erlassen, um Händlern und Wucherern Schranken zu setzen:

„1. Alle Früchten so zum Verkauf anhero gebracht werden, sollen in das Kornhaus gestellt, und ohne besondere Erlaubnis an keinem andern Ort verkauft werden dürfen.

2. Ausser den gewöhnlichen zwey Markttagen, als Mittwoch und Freytags, sollen keine Früchten im Kornhaus gemässen und verkauft werden.

3. folgt die Vorschrift für den Kornmesser. Sie lautet wie bisher. Die Aufsicht über das Kornhaus wird vom Bürgermunicipal ausgeübt."

Das Reglement ist unterzeichnet von Buxtorf, dem Präsidenten der provisorischen Municipalität, von Wieland, dem Präsidenten der Verwaltungskammer und eingesehen vom Regierungs-Statthalter Schmid.

Im übrigen war es nunmehr auch Sache der eidgenössischen Zentralregierung, Gesetze und Reglemente zu erlassen, denn die Souveränität der einzelnen Kantone hatte aufgehört. Ueberblickt man die jahrzehntelange Arbeit, die später die Ausarbeitung des Bundesgesetzes über die Lebensmittel erforderte, so begreift man, dass in dieser kurzen Zeit nichts grosses oder vollwertiges hätte hingestellt werden können. Zudem waren in diesen bewegten Zeiten diese Fragen sekundärer Natur und es blieb alles mehr oder weniger beim alten mit höchstenfalls neuen Benennungen.

Es ist bekannt, wie ruinierend die nunmehr bewilligte Gewerbefreiheit auf das Volksleben wirkte durch die Freigabe der Schenken, die nun auch die Zunftstuben ersetzen mussten.

Unter dem 4. April und dem 12. Dezember 1800 finden sich zwei Beschlüsse des grossen Raths in Bern, vom Senat der einen und unteilbaren Republik Helvetiens genehmigt, betreffend die „Policey der Wirths- und Schenk- und Kafehäuser". Sie werden im allgemeinen moralischen Sumpf der Helvetik nicht mehr viel gefruchtet haben. Es heisst u. a.:

„5. Jeder Gastgeber, Kaffewirth, Weinschenk und Weinhändler, der überwiesen wird, durch Zubereitungen, die der Gesundheit und dem Leben der Menschen gefährlich sind, Getränke verfälscht und verkauft zu haben, soll — verurteilt werden, etc." (Mandat.)

Auch der Betrug mit falschem Maß wird bestraft. Jeder Wirt und Weinkäufer ist gehalten, seine Maße von der Municipalität sinnen zu lassen.

Am 4. August 1801 wird verordnet: „In ganz Helvetien sollen allgemein gleichförmige Maße und Gewichte eingeführt werden". (Mandat.)

Dazu ist es nicht mehr gekommen. Die helvetische Regierung wurde anno 1803 hinweggefegt. Mit ihrem Sturz feierten die Zünfte wieder ihre Auferstehung und wurden durch die Mediationsakte wiederum zu wichtigen politischen und wirtschaftlichen Korporationen erhoben. An Stelle der Gemeindekammern und der Municipalitäten der helvetischen Republik wurden mit Einführung der Mediationsakte neue Gemeindebehörden geschaffen. Sie fanden in Basel ihren Ausdruck im grossen und im kleinen Stadtrat. Diesem lag nunmehr die Besorgung sämtlicher Gemeindegeschäfte ob.

Als 1813 die Mediationsverfassung erlosch, gingen die Bestimmungen über die städtische Organisation beinahe unverändert in die neue Verfassung über. Auch nach der Abtrennung der Landschaft vom „Kanton Basel Stadtteil" anno 1833 wurde die Sonderung von Kantons- und Stadtgut beibehalten und der Stadtrat übte noch manche Befugnis aus, die seither an den Staat übergegangen ist. Alle städtischen Gemeindeangelegenheiten, damit auch die städtische Polizei blieben vorerst in seinem Machtbereich. Erst im Jahre 1859 erfolgte dann auch die Uebernahme der städtischen Lebensmittelpolizei durch den Staat. Was bringt die Verstaalichung für Neuerungen? Einem Gutachten des Sanitätscollegiums[76]) vom 24. Mai 1859 (O_1 Sanitätsakten) an den E. E. Rat entnehmen wir: „Die Geschäfte um deren Uebernahme es sich handelt sind folgende:

1. Die Bestimmung der Brottaxe.
2. Die Bestimmung der Fleischtaxe und die Beaufsichtigung des Fleischverkaufs.
3. Die Marktpolizei in Bezug auf die verschiedenen Märkte und den Viehmarkt."

ad 1. Die Bestimmung der Brottaxe geschah bisher in der Weise, dass von der städtischen Kornhausverwaltung der Stadtkanzlei jeweilen der Mittelpreis angezeigt wurde, worauf dann diese nach den gesetzlichen Bestimmungen aus den bestehenden Tabellen die Brottaxe zu berechnen hatte. Der Stadtrath hatte dann nach diesen Vorschlägen die Brottaxe zu genehmigen.

---

[76]) Das Sanitätscollegium besteht — wie früher bereits erwähnt — seit 1718, und ist aus Laien zusammengesetzt. Die eigentlich fachtechnische Kommission ist das Collegium medicum der mediz. Fakultät (bis 1877).

ad. 2. Für die Bestimmung der Fleischtaxe, sowie die Aufsicht über den Fleischverkauf bestehen die Polizeiaufsichtskommission, der Polizeikommissär und die Fleischschauer.

Die Polizeiaufsichtskommission hat ihre Vorschläge für die Fleischtaxe einzugeben. Zu diesem Behufe geben in erster Linie die hiesigen Metzger zuerst ihre Anträge ein, darauf wird durch Vermittlung der Stadtkanzlei bei den benachbarten namentlich badischen Ortschaften, wie Lörrach, Schopfheim, Freiburg, die Angabe der dortigen Fleischpreise eingezogen. Oft auch, wenn diese Angaben nicht massgebend erscheinen, werden auch aus den verschiedenen Schweizerstädten die bezüglichen Angaben gesammelt. Aus diesem Material bearbeitet dann die Polizeiaufsichtskommission ihre Vorschläge, ohne dass indessen anderweitige leitende Grundsätze hiefür bestehen. Nach diesen Vorschlägen stellt sodann E. E. Stadtrath die Fleischtaxe auf.

Unter der Polizeiaufsichtskommission stehen der Polizeikommissär und die Fleischschauer.

Die Fleischschauer haben nach ihrer bestimmten Ordnung den Fleischverkauf zu überwachen; die Polizeiaufsichtskommission hat sich bisher selbst wenig in eine Kontrolle derselben gemischt. Es geschieht dies mehr durch den Polizeikommissär, welchem die Aufrechterhaltung und Beobachtung der Ordnung in den Schoolen überhaupt obliegt.

Aus der Ordnung für die Fleischschauer sei erwähnt:

„1. Die Fleischschauer in Verbindung mit dem ihnen beigeordneten Polizeikommissär haben auf pünktliche Beobachtung der in der Verordnung vom 19. Mai 1843 betreffend den öffentlichen Fleischverkauf in der Stadt und die Handhabung einer diesfallsigen Aufsicht enthaltenen Vorschrift zu wachen."

Sie haben sich täglich zu bestimmten Zeiten in den Schoolen einzufinden, um jedes geschlachtete Stück Vieh vor dem Verteilen zu besichtigen. Bei krankheitverdächtigen Tieren haben sie das Abschlachten erst nach Untersuchung durch einen der beiden für den Stadtbezirk aufgestellten Schaumeister (Tierarzt) zu gestatten resp. zu verbieten.

Sie haben ferner die Taxen zu kontrollieren, sowie das Gewicht, die Wagen und deren Reinhaltung. Ferner liegt ihnen der Bezug der Umgelder ob. Sie haben solches monatlich nach Rechnung an die Stadtkasse zu liefern, und darin zu bemerken, wieviel Stücke von jeder Gattung jeder gemetzget hat.

Als Gehalt beziehen sie gemeinschaftlich mit dem Polizeikommissär und zu gleichen Teilen den vierten Teil des Ertrags der Umgelder und die Bankzinse in der neuen School. Vielseitig sind die Funktionen des Polizeikommissärs. Ausser den in der Fleischschauerordnung erwähnten Verrichtungen, hat er auch zu achten, dass die Vorschriften der allgemeinen Marktordnung vom 26. November 1851 genau befolgt werden. Ihm untersteht die Kontrolle von Gewicht und guter Qualität der Ware auf dem Gemüse-, Anken-, Holz- und Fischmarkt, die Kontrolle der gebrauchten Maße, die Beaufsichtigung der Holzhacker auf dem Holzmarkt, die Anweisung der Plätze an die Händler für Verkauf von Kartoffeln und Obst auf dem Barfüsserplatz, Nachwägen des Brotes auf dem Polizeibureau, Handhabung der Ordnung auf dem Vieh-, Pferde- und Schweinemarkt, ferner die Untersuchung der Milch, „ob dieselbe von den Milchleuten in der gehörigen Reinheit den Kunden geliefert werde". Für seine sämtlichen Obliegenheiten auf den verschiedenen Märkten ist er den Marktämtern untergeordnet.

Es liegt ihm ferner ob, über die öffentlichen Schoolen in Bezug auf Reinlichkeit, richtiges Wägen des Fleisches und den Gebrauch ordnungsmässigen Gewichts genaue Aufsicht zu führen, sowie darauf zu achten, dass nicht gegen das bestehende Verbot in den Häusern geschlachtet werde.

Bei vorkommenden Uebertretungen wird er die Fehlbaren nach dem sich ergebenden Fall dem Marktamt oder dem Polizeigericht zur Rechtfertigung verzeigen.

Endlich hat der Polizeikommissär noch über die Reinhaltung der Brunnen zu wachen, sowie über den guten Zustand des Strassenpflasters. An Weihnachten und Neujahr hat er die Aufstellung der Stände auf dem Markt zu beaufsichtigen. Er führt die Aufsicht über die Notkähne im Rhein und dass solche in brauchbarem Stand erhalten werden. Er hat die Bürger zur Anbringung von Dachkäneln anzuhalten und ähnliches mehr. Er vermittelt zwischen Zentralpolizei und Stadtbehörde und führt alle Aufträge und Beschlüsse der Polizeiaufsichtskommission aus.[77])

ad. 3. Die Aufsicht über die verschiedenen Märkte endlich unterliegt im wesentlichen den Marktherren, welche sich in zwei Abteilungen teilen, nämlich eine für den Kraut-, Obst-, Anken-, Fisch- und Holz-

[77]) Ordnung für den Stadtpolizeikommissär, genehmigt den 28. Mai 1834, revidiert von E. E. Stadtrath den 1. Juni 1853 (O_1 Sanitätsakten).

markt, und eine für den Viehmarkt. Nach dem Verkommnis von 1834 über das Polizeiwesen zwischen Staat und Stadt hat die Polizei zur Ausübung der unmittelbaren Aufsicht auf den Märkten von ihrer Mannschaft Leute zur Verfügung des Marktamtes zu stellen.

Unter dieser polizeilichen Aufsicht üben dann die Marktherren eine höhere Befugnis mehr gerichtlicher Natur aus. Namentlich ist der Präsident derselben hievon in Anspruch genommen, indem er alle Fälle zu entscheiden hat, welche unter eine Strafkompetenz von Fr. 8.— fallen.

So sind die Verhältnisse bis zum Jahre 1859 im Zeitpunkt der Uebernahme durch den Staat. Nun erhebt sich die Frage, ob das Sanitätscollegium oder eher das Handels- oder Handwerkercollegium als übernehmende Behörde in Betracht komme. Man kommt zum Schluss, dass eine Behörde, welche auch in sanitarischer Beziehung die erforderlichen Garantien bei Berücksichtigung des Marktverkehrs und der Gewerbeverhältnisse bietet, in dem gewünschten Umfange gegenwärtig nicht existiere, dass aber eine solche durch angemessene Erweiterung des Sanitätsausschusses sich schaffen liesse. Diese Erweiterung wurde denn auch durchgeführt in der Weise, dass ein Mitglied des Sanitätscollegiums, ein Mitglied der städtischen Polizeiaufsichtskommission, der Präsident des oberen und derjenige des untern Marktamtes in den Sanitätsausschuss aufgenommen wurden.

In der diesen erweiterten Sanitätsausschuss verkündenden Bekanntmachung vom 28. Juni 1859 heisst es:

„Insbesondere liegt dieser Behörde ob, an der Stelle der bisher städtischen Polizeiaufsichtskommission die Vorschläge für die jeweilige Fleischtaxe zu bearbeiten, die Aufsicht über den Fleisch- und Brotverkauf auszuüben und in Bezug auf die administrativen Anordnungen auf den hiesigen Märkten die Oberleitung zu übernehmen. In letzterer Beziehung treten demnach die bestehenden beiden Marktämter, welche als Marktgerichte unter den bisher bestandenen Bestimmungen fortzubestehen haben unter den erweiterten Sanitätsausschuss. Ebenso gehen der bisher städtische Polizeikommissär und die Fleischschauer, bei sonstiger Belassung ihrer Ordnungen an diese Behörde über."

Im Sanitätscollegium ist auch der Gedanke aufgetaucht, die Marktgerichte ganz abzuschaffen und die betreffenden Fälle unter die Kompetenz des Polizeigerichts zu stellen. Man hielt jedoch dafür, dass diese Aenderungen aufzusparen seien, „bis man einmal über eine neue Gestaltung der Lebensmittelpolizei in ihrem ganzen Umfange berathen und

entschieden haben wird". Das vorgeschlagene Provisorium sei gerade dazu angetan, die staatlichen Behörden in diese ihnen bisher ganz fremden Verwaltungszweige gehörig einzuführen.

Diese angetönte Neugestaltung liess freilich noch mehr denn zwei Jahrzehnte auf sich warten, doch war mit dem staatlichen Provisorium schon ein grosser Schritt vorwärts getan. Es ging dies allerdings nicht ohne Widerstand innerhalb der Bürgerschaft, die die Rechte der Stadtgemeinde bedroht sah, nach welchen ihr nicht nur das Eigentum, sondern auch dessen Verwaltung zustand. Mit der Uebertragung der Lebensmittelpolizei und anderer städtischer Betriebe, z. B. des Löschwesens, an den Staat, wurde auch die Tätigkeit der Zünfte mehr und mehr unter die Aufsicht des Staates gestellt.

Diese polizeilichen Organe, die nunmehr die verschiedenen ehemaligen „Schauen" in sich vereinigten, wurden je länger je mehr die Hilfen zweier Beamtungen, die als typische Schöpfungen der modernen Zeit sich aus dem Collegium medicum entwickelt hatten: des Kantonsphysikus und des Kantonschemikers. Der wissenschaftlich gebildete und fachtechnisch geschulte Gelehrte tritt in den Dienst der staatlichen Fürsorgetätigkeit und die letztere wird in feste Formen ausgebaut. Vielerlei Momente wirken mit — das verbesserte Schulwesen, das tiefere Eindringen naturwissenschaftlicher Kenntnisse in breitere Volksschichten u. a. —, dass der Laie Dingen auf die Spur kam, die er nicht erwartet hatte. Das Entstehen von zweifelhaften Lebensmittelindustrien, das Auftauchen chemischer Dunkelmänner machte misstrauisch — der Konsument wollte seine Waren begutachtet haben. Vorerst ging er zum Apotheker, auch zu den als Lehrer der Chemie angestellten Reallehrern, zu den Professoren und Spezialkundigen. Bald aber genügten diese Gelegenheitsgutachten nicht mehr. So entstand schliesslich der Nahrungsmittelchemiker. Dies war die Entwicklung andernorts und auch in Basel. Anno 1810 möchte der Bezirksarzt von Winterthur in Basel eine Niederlage für Badenweiler Mineralwasser einrichten. Die Sanitätscommission verlangt Probeflaschen und lässt sie bei Christoph Bernoulli „zur goldenen Münze" untersuchen und begutachten. (O_1 Sanitätsakten.)

Zehn Jahre später finden wir bereits einen „Cantonsphysicus" mit solchen Gutachten beschäftigt. Das Kriegs-Kommissariat schreibt nämlich an den Präsidenten der löblichen Sanitätscommission Ratsherrn Hieronimus Wielandt: „Oberst Lichtenhahn habe in einer Sitzung auf die schädlichen Folgen aufmerksam gemacht, die die billige Abgabe von

schlechtem Brandtenwein an die Soldaten der Standes-compagnie (zu 3 Batzen die Maas) haben." Der Kantonsphysikus untersucht den verdächtigen Stoff und kommt zum Ergebnis: „nach eingezogener Erkundigung gründet sich der Nachteil des getrunkenen Brandtweins auf das Uebermass seines Genusses. Salmiakgeist und Hahneman'sche Weinprobe zeigten keinen Metallgehalt an". (22. Oktober 1820. O_1 Sanitätsakten.) Solche Untersuchungen fanden also in der Regel erst auf eine erfolgte Klage hin statt. Eine Klage wegen verfälschten Weins gelangt z. B. anno 1833 mit einer Erklärung der Schaumeister E. E. Meisterschaft der Kiefer an die „Central-Polizeydirektion". Diese leitet die Klage an Burgermeister und Räte weiter mit der Anregung, den Weinschaumeistern, — das sind des Weines kundige Kiefer —, einen Chemiker beizugeben und jeden verdächtigen Wein durch diesen untersuchen zu lassen, also auch ohne vorherige Klage. (2. April 1833. O_1 Sanitätsakten.)

Zwischenhinein finden wir auch wieder das Collegium medicum mit Begutachtungen beschäftigt, z. B. anno 1838, aber doch nur zwecks formellen Bewilligungserteilungen zum Verkauf von Mineralwasser und ähnlichem. Wurde aber eine chemische Untersuchung nötig, so war von jetzt an der Kantonschemiker zuständig.

Mit diesen und andern sanitarischen Einrichtungen gehörte Basel schon damals zu den vorbildlichsten Ständen der Eidgenossenschaft, welche ihrerseits unter den europäischen Staaten eine anerkannte Stellung einnahm. Aus verschiedenen Ländern und einzelnen Städten kamen Anfragen über die Regelung unserer Lebensmittelpolizei und über die Art, wie bei uns der Verfälschung begegnet wird, „da dem Vernehmen nach in Basel diesem Gegenstand bereits eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt worden ist und zweckmässige Einrichtungen bestehen, insbesondere chemische Untersuchungen stattfinden sollen".[78])

Aus den Antworten, die Basel in den Jahren 1870—1877 nacheinander an den Bundesrat zuhanden der grossbritannischen und der französischen Gesandtschaft, an die Direktion des Sanitäts- und Gefängniswesens des Kantons Zürich, an Lausanne, an das Polizeiamt Chemnitz (Sachsen), an Freiburg i. Br., an die freie Hansestadt Bremen, an Strassburg usw. erteilen musste, entnehmen wir verschiedene Einzelheiten, die den Hygieniker interessieren, während aber immer mehr auch die

[78]) Aus einem Brief aus Strassburg an das Polizeidep. des Kantons Basel 1877. O_1 Sanitätsakten.

juristische Seite des Gegenstandes in den Vordergrund tritt. Es heisst u. a.: „Die Handhabung der Lebensmittelpolizei ist eine strenge, hauptsächlich soweit sie die ersten Bedürfnisse, wie Brot, Fleisch, Milch, Kartoffeln und Obst betrifft und hat sich bis dahin als erfolgreich bewährt. Uebrigens wird jeweilen beim Auftreten epidemischer Krankheiten und beim Einbringen des ersten Obstes verschärfte Aufsicht gehalten und das Publicum zur Sorgfalt in der Auswahl der Lebensmittel ermahnt".

Es finden durch Polizeiangestellte, durch den Sanitätscommissär und die Beamten der Eichstätte periodische Umgänge statt, um zu konstatieren, dass Maß und Gewichte der Verkäufer in Ordnung sind. — Also das alte „Gefecht" der Safranzunft, das jeweilen mit einem Gelage verbunden war, in staatlich vernüchterter Form. — Dieselben Beamten haben auch zu kontrollieren, dass das Brot vollgewichtig an die Käufer abgegeben wird, und dass auf dem Obst- und Gemüsemarkt nur reife Früchte zum Verkauf gebracht werden.

Der öffentliche Chemiker, welcher vom Publikum für Untersuchung von verdächtigen Lebensmitteln oft in Anspruch genommen wird, wofür eine bescheidene Vergütung zu entrichten ist, erhält von seiten des Sanitätscollegiums jeweilen den Auftrag zur genauen Untersuchung der ersten und hauptsächlichsten Lebensmittel, welche zum Verkaufe kommen.

In einem Antwortschreiben an das Eidg. Departement des Innern heisst es: „Es sind im Grunde nicht sehr viele der täglichen Nahrungsmittel, die einer Fälschung unterworfen werden können und in dieser Beziehung einer Untersuchung rufen. Von den Esswaren fallen zum Voraus alle Gemüse und Wurzelgewächse (wie Kartoffeln, Rüben etc.) ausser Betracht".

„Das Brot kann beim Backen mit Gips oder Sand zwar beschwert werden, führt aber dann beim Genuss sofort zur Entdeckung, so dass solche Mischungen von uns, und trotz unseren Nachforschungen, noch nie haben constatiert werden können. In Bezug auf das Brot, wird in der Regel das Publikum nur durch Nichteinhaltung des angeblichen Gewichts betrogen, was dann mehr Sache der Polizei ist."

„Das Fleisch lässt keine andere Fälschung zu, als dass es von kranken Tieren kommt, oder dass Fleischwaren, wie Würste, mit andern Stoffen vermengt werden. Bei uns kann nun die Untersuchung von Fleischwaren als eine geregelte betrachtet werden, da alles Schlachtvieh in der Schlachtanstalt geschlachtet und dort kontrolliert wird, und, ebenso alles, von

auswärts eingebrachte Fleisch, ins Schlachthaus gebracht werden muss, um dort einer Untersuchung, ohne welche es, bei Strafe, nicht verkauft werden darf, unterworfen zu werden."

Anderswo wird noch beigefügt, dass auch in den Landgemeinden Fleischschauer aufgestellt sind, welche vorher einen Instruktionskurs im Schlachthaus durchgemacht haben und die unter Aufsicht des Sanitätsausschusses stehen. Ferner bestehen auch Bestimmungen über Pferdeschlächtereien und den Verkauf von Pferdefleisch. Hier schafft also das anno 1870 eröffnete Schlachthaus Wandel, nachdem die alte School nach fast 500jährigem Bestehen geschlossen wurde.

„Von grösserer Wichtigkeit sind die Getränke. In erster Linie, und als besonders wichtig für die Kinder, erscheint die Milch, weshalb wir auch vorzugsweise darauf halten, dass sie unverfälscht und unverwässert hier auf den Markt gebracht werde. Es finden zu dem Ende alle Monate zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, unangemeldet, zweimal Milchuntersuchungen statt."

Nach Lausanne wird darüber geschrieben: „La surveillance du lait se fait par un certain nombre d'agents de police, instruits par notre département et qui au moyen des excellents instruments du Dr. Christian Müller de Berne font de temps en temps des essais d'après le système Quevenne sur tous les portions de lait qui entrent journellement dans la ville. (Quevenne-Müller'sche Milchwage.)

„Lorsque les essais ne donnent pas les degrés prescrits de ce „*Lacto densimètre*" l'individu est conduit devant le tribunal où suivant le degré et la quantité d'eau qu'il a mêlé dans son lait, il est puni d'une amende de fr. 20 à 100 et même plus, et même par la prison, si la fraude a été répétée." (25. November 1876, O_1 Sanitätsakten.)

Verfälschungen von Wein und Bier beschäftigen den öffentlichen Chemiker fast ununterbrochen; doch ist es hierin weniger die sanitarische als die kommerzielle Seite der Frage, welche in Betracht kommt, indem beim Wein die fast immer vorkommenden Vermischungen meist deshalb geschehen, um einen billigeren Verkaufspreis zu erzielen und die Beimengung eigentlich schädlicher Stoffe höchst selten vorkommt. Diese Untersuchungen werden deshalb meistens vom Käufer oder Verkäufer veranlasst.

Bei betrügerischer oder gar schädlicher Fälschung tritt neben der gerichtlichen Strafe Konfiskation der gefälschten Ware ein.

Der schon zitierte Bericht an das Eidg. Departement des Innern schliesst: „Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, dass, bei der nicht

unbeträchtlichen Anzahl von weniger oft gebräuchlichen Nahrungsmitteln, die dem Publikum tagtäglich durch die Presse und mündlich in den verschiedenen Comestibles- und Spezereiläden zum Ankauf empfohlen und angepriesen werden, es schwer halten dürfte, eine richtige und anhaltende Controlle auszuüben. Immerhin aber bleibt es Pflicht der Behörde fortwährend ein wachsames Auge über alle diejenigen Waren zu haben, welche zur menschlichen Nahrung Verwendung finden, und geschähe dies auch im Bewusstsein, dass eine alles umfassende Controlle, welcher nichts zu entgehen vermag, geradezu ins Reich der Unmöglichkeit gehört".

All diesen Schreiben sind die einschlägigen Gesetze beigegeben, in deren Ausführung obige Handlungen der Lebensmittelpolizei vorgenommen werden. Es sind dies:

1. Gesetz über das Sanitätswesen und die Gesundheitspolizei vom 18. Januar 1864. (Grünes Büchlein S. 61.)
2. Verordnung betreffend Aufhebung der §§ 213 und 214 der Polizeistrafordnung vom 18. Dezember 1844, sowie über Erlassung und Handhabung einer neuen Ordnung für die verschiedenen Märkte, vom 15. und 26. November 1851. Von der letzteren Ordnung sind massgebend die §§ 1—9, sowohl mit Bezug auf Lebensmittelpolizei und Mass und Gewicht, alwo auf die Regulierung des Marktes.
3. Kontrolle über das Gewicht des Brotes vom 10. September 1856.
4. Verordnung betreffend Viehmarkt vom 20. Januar 1866.
5. Verordnung über das Schlachten und den Fleischverkauf im Stadtbezirk vom 11. September 1869. §§ 1—11, 24—31.
6. do. vom 24. Juni 1871.

Es ist speziell hingewiesen auf §§ 6 und 8 des Sanitätsgesetzes (S. 64), wo vom Marktamt und dem öffentlichen Chemiker die Rede ist, und noch beigefügt, dass für Milch- und Brotuntersuchungen besondere Instruktionen an die mit der Durchführung beauftragten Polizeiangestellten bestehen, die nur im Manuskript vorhanden sind.

Ueber die Strafen für Uebertretung der Lebensmittelpolizei geben folgende §§ des Polizeistrafgesetzes vom 23. September 1872 Aufschluss:

Verkauf verdorbener Lebensmittel.

§ 96.

Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Esswaren, insbesondere krankes Fleisch oder verdorbene Fleischwaren verkauft, wird

mit Geldbusse bis zu Fr. 200.— oder Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Die betreffenden Lebensmittel sind zu confiszieren.

§ 97.

(Uebertretungen in Bezug auf Lebensmittel.)

Mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. Wer verkäufliche Nahrungsmittel oder Getränke der durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Schau entzieht.
2. Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift zur Verhütung von Gefahr für die Gesundheit festgesetzten Bestimmungen über Zubereitung, Aufbewahrung, Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel und Getränke zuwiderhandelt.

Ein besonderes Lebensmittelpolizeigesetz existiert also noch nicht, obwohl die Lebensmittelfrage in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine geradezu krankhafte Aktualität angenommen hatte und der Wunsch nach speziellen Regulativen im Volke des öftern laut wurde. Die Hauptschuld an dieser übermässig gesteigerten Angst vor Verfälschung trägt offenbar die Presse. In den „Basler Nachrichten" vom 5. Januar 1878 steht unter dem Titel „Zur Frage der Lebensmittelpolizei in Basel": „Nichts hat so sehr im Laufe der letzten Jahre die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich gezogen, als die Verunreinigung und Fälschung der Lebensmittel und die dadurch veranlasste finanzielle, bisweilen sogar gesundheitliche Schädigung".

Dieselbe Strömung herrschte in der übrigen Schweiz, sowie im Ausland. Die Veröffentlichungen des Kaiserlich deutschen Gesundheitsamtes vom 10. Dezember 1877 enthalten eine interessante Aeusserung über diese Frage: „Noch gehen die Fluten in der Witterung verfälschter Nahrungsmittel zu hoch, um der übertriebenen Strömung einen Damm zu setzen; wenn sich aber der Lärm etwas gelegt, Presse und Publikum sich beruhigt hat und die Leute genug Geld weggeworfen haben, um endlich zu erfahren, dass auch hierin des Guten zuviel geschehen kann, dann, denke ich, wird es an der Zeit sein, zu beweisen, dass es weniger im Interesse des Publikums war, die Nahrungsmittelverfälschungsfrage zu einer solchen Wichtigkeit zu erheben, sondern dass vor allem Chemiker ohne Klienten und Aerzte ohne Patienten es sind, welche zur Hebung ihrer Interessen Behörden und Publikum in Atem erhalten und auf Kosten dieser sich Geld und Namen zu erwerben hoffen". (Prof. Fleck, Dresden.)

Anfangs 1833 lag endlich ein Gesetzesentwurf betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vor. Er wurde am 8. Januar des betreffenden Jahres zum Beschluss erhoben „in Betracht, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, den immer zunehmenden Fälschungen von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen wirksam zu begegnen".

Nach diesem Gesetz sind die Beamten und Beauftragten des Sanitätsdepartements befugt, alle zum Verkauf bestimmten Genussmittel, Nahrungsmittel, Spielwaren und Gegenstände, welche zur Haushaltung, zur häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung dienen sollen, einer Untersuchung zu unterwerfen. (§ 1.)

Sie sind zu diesem Ende befugt, in die Geschäftsräume, in welchen die obengenannten Gegenstände feil gehalten oder zum Verkauf aufbewahrt werden, einzutreten und denselben Proben zu entnehmen. (§ 2.)

Das Sanitätsdepartement ist berechtigt, gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel, unreifes Obst, usw. zu vernichten oder einzelne Gegenstände zeitweise dem Verkehr zu entziehen. (§ 3 und 4.)

Die übrigen §§ fallen unter das Strafgesetz resp. Polizeistrafgesetz. Sie bezeichnen ergänzenderweise eine Reihe von Handlungen, welche bis jetzt an Hand der bestehenden Gesetzesbestimmungen nicht gerichtlich verfolgt werden konnten, für die Zukunft als strafbar und setzen die dem Schuldigen drohenden Strafen fest.

Die vier ersten Paragraphen dagegen sind mehr polizeilicher Natur und sollen der Behörde die Mittel an die Hand geben, die Bevölkerung vor Schaden und Betrug möglichst zu schützen.

Das Gesetz gibt der Sanitätspolizei auch die Möglichkeit in die Hand, gegen die erwerbsmässige Erstellung von Fabrikaten, welche unzweifelhaft zur Fälschung und Täuschung des Publikums dienen, von vornherein einzuschreiten und nicht abzuwarten bis sie, nach eingetretener Schädigung, in den Fall kommt, solche Fälle als Gehilfschaft zu verfolgen.

So wurden z. B. aus Thon und anderen Pasten täuschend nachgebildete Kaffeebohnen fabriziert und verkauft, die nur dazu bestimmt waren, unter die natürlichen Kaffeebohnen gemischt zu werden. Solche Fabrikationen konnten nun direkt unter Anklage gestellt werden.

Das Gesetz enthält ferner Strafbestimmungen gegen Redaktoren und Herausgeber öffentlicher Blätter, welche gesetzwidrig erstellte und gefälschte Gegenstände ankündigen, droht fehlbaren Apothekern mit Entziehung der Konzession und fehlbaren Wirten mit Entziehung des Wirtschaftspatentes.

Es war höchste Zeit gewesen, die Polizei mit diesen Befugnissen auszustatten. Wie wenig gewisse Nahrungsmittelhändler von hygienischen Begriffen durchdrungen waren, zeigen verschiedene Polizeirapporte. Es wird z. B. berichtet, dass ein Specierer „an der Kronengasse 9 hinter dem Hause Nr. 12, Badergässlein, auf dem Teich 6 Standen mit zerschnittenen Stockfischen stehen hatte, welche er mit dem Wasser aus dem Teich einweichte. Dieses Wasser aber führte Abtrittjauche, Farbwasser und Stallabfluss mit sich". (Polizeirapport v. 1882.)

Es deckt nun ein Mangel den andern auf und die Abhilfe muss von einer Massnahme befruchtend auf die andere wirken. Die Wohnungsverhältnisse, Beheizungs- und Lüftungsverhältnisse werden geprüft. Das Volk gewöhnt sich daran, auf die Ursachen von Krankheiten selber aufzumerken und findet sie oft in nächster Nähe. So wurde der schädliche Einfluss gewisser Tapeten erkannt und diese Schädlichkeit im Arsenikgehalt solcher Tapeten bestätigt. Die Sanitätskommission verfügt deshalb:

„1. Vom 1. Januar 1879 an, sollen die Musterkarten der hiesigen Tapetenhändler nur solche Tapeten enthalten, die arsenikfrei und von einem geprüften Chemiker als zulässig erklärt werden.

2. Immerhin behält sich das Sanitätsdepartement vor, späterhin auch die Tapetenlager einer Untersuchung zu unterwerfen.

3. Der Sanitätscommissär ist beauftragt von jetzt an, von Tapeten die in Wohnungen aufgezogen werden, Muster zu beziehen, um sie durch den öffentlichen Chemiker untersuchen zu lassen.

4. Die Lieferanten solcher Tapeten, welche sich als gifthaltig herausstellen, sollen zur Rechenschaft gezogen werden, wobei sich das Sanitätsdepartement vorbehält, die Auswärtigen öffentlich bekannt zu machen oder ihren Heimatsbehörden zu verzeigen." (8. Mai 1878.)

Das zugehörige Strafmass erhellt aus § 170 des Strafgesetzes: „Wer mit Gefahr für die Gesundheit von Menschen vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter oder zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte Gegenstände vergiftet, oder solche vergiftete Gegenstände wissentlich in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren,

und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren bestraft.

Wenn die Handlung fahrlässig begangen und dadurch ein Schaden entstanden ist, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldbusse, und wenn durch sie der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Gefängnis ein."

Die Auswirkung des Gesetzes vom 8. Januar 1883 machte sich bald günstig bemerkbar, indem im Publikum das Recht nach seinem Schutze wahrgenommen und nacheinander noch weitere Lebens- und Genussmittel ihm angeschlossen wurden. Die Handhabung des Gesetzes war eine sehr strenge, denn die Polizeirapporte häuften sich zusehends. So erfolgte beispielsweise gerichtliche Verzeigung eines Landwirts wegen Verkauf fuselhaltigen Branntweins, einer Spezererin wegen Auswägen von Sauerkraut in einer vollständig mit Grünspan bedeckten Wagschale. Schlechte Salme, trübe Limonade, Syrupe, gemahlene Gewürze usw. wurden dem obrigkeitlichen Chemiker zur Analyse zugewiesen.

Das Gesetz von 1883 konnte aber nur dem lokalen Kleinhandel Form und Schutz bieten, dem Grosshandel gegenüber musste es vielmehr hinderlich sein, weil es auf ein gar zu kleines Territorium beschränkt war. Der Gedanke, solche Bestimmungen von Bundes wegen zu erlassen, lag also nahe. Es fand schon 1882 seinen Ausdruck in einer Mitteilung des Eidg. Departements des Innern an sämtliche Kantonsregierungen, worin die Absicht ausgesprochen war, vom Bunde aus die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Konsumenten vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken zu schützen. Basel hatte als Antwort sein im Entwurf vorliegendes Lebensmittelpolizeigesetz nach Bern geschickt und eindringlich die Notwendigkeit ausgedrückt, solche Gesetzesbestimmungen für die ganze Eidgenossenschaft vom Bunde aus zu erlassen: „Denn es liege auf der Hand, dass Gesetzbestimmungen gegen Lebensmittelfälschungen umso unzwecksamer sind, je kleiner das Gebiet ist, für das sie gelten und je näher die Grenzen liegen, jenseits welcher andere und namentlich laxere Bestimmungen zur Anwendung kommen".

Es ist klar, dass ein solches Bundesgesetz nicht nur die Getränke umfassen konnte. Die platzgreifende Findigkeit kommerziell veranlagter Köpfe, die bereits mit allerlei Ersatzware die Naturware zu verdrängen suchte, erheischte gerade für diese „Fabrikate" eine verschärfte Aufsicht.

Die Gesellschaft schweizerischer Landwirte schreibt 1885 an die Basler Regierung wegen der zunehmenden Produktion der Kunstbutter und bemerkt dabei, dass Massnahmen nötig werden, um einerseits den redlichen Handel in Naturbutter vor unsauberer Konkurrenz zu schützen und anderseits das konsumierende Publikum, das unter hochklingendem Namen ein aus Rohmaterialien zweifelhafter Beschaffenheit hergestelltes Kunstprodukt kauft, vor einer Prellerei zu bewahren, die der wohlgemeinten Sparsamkeit desselben ins Gesicht schlage.

Diese billige, meist gefälschte, oder wie es gelinder heisst „unrichtig deklarierte" Butter wurde massenhaft aus dem Auslande importiert, zum nicht geringen Nachteil der schweizerischen Landwirtschaft. Gerade diese vom Ausland eingeführte Ware war es, die am meisten Verfälschungen aufwies: die Butter aus Deutschland und Oesterreich mit Margarin, das amerikanische Schweineschmalz mit Baumwollöl, das französische und italienische Olivenöl ebenfalls mit Baumwoll- und mit Sesamöl.

Es lag nun tatsächlich eine bittere Ungerechtigkeit darin, dass man anhand der kantonalen Gesetze den kleinen Krämer für die Qualität seiner Butter, seines Schweinefettes, seines Essöls verantwortlich und haftbar machte, während man seine Ware in diesem gefälschten Zustand unbeanstandet die Grenze und das Zollamt passieren liess und wusste, dass er sie unverändert verkaufte, so wie sie der Grosshandel ihm geliefert.

Aehnlich verhielt es sich mit dem Wein, dessen Begutachtung in Bezug auf Aechtheit und Naturreinheit nicht einfach war. Man wusste, dass die Einfuhr und der Konsum von Rosinen- oder Trockenbeerwein stark zunahm; im Kleinhandel und in den Wirtschaften fand man aber nirgends solchen ausgeschrieben, derselbe wurde also einfach als „Wein" verkauft. Dem Bunde allein aber standen die Mittel zu, an der Grenze die Einfuhr zu überwachen und zu erfahren, wohin die Rosinen gehen. Es wäre dann ein leichtes, die betreffenden Fabriken unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

In der Folge reihte sich Petition an Petition, die den Erlass eines eidgenössischen Nahrungsmittelgesetzes forderte: So der schweizerische Metzgermeisterverband anno 1891, der die Bundesbehörden ersucht hatte, „die Frage der Erstellung und des Verkaufs gesunder Lebensmittel auch mit Bezug auf die unentgeltliche Fleischschau und die Kontrolle von importiertem Fett, Fleisch, Wurstwaren usw. zu prüfen. — Von grundlegendster Bedeutung aber war die Eingabe des Vereins

schweiz. analytischer Chemiker, die kräftig unterstützt wurde von der schweiz. Aerztekommission. Diese Eingabe basierte auf einem von Dr. Ambühl, Kantonschemiker in St. Gallen gehaltenen Vortrag und lieferte in den wichtigsten Punkten dem Bundesrate die Unterlage für seine Botschaft an die Bundesversammlung, betreffend Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und mit solchen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, welche das Leben und die Gesundheit gefährden können. (8. März 1895.)

Diese Botschaft gibt einleitend einen Rückblick auf die bisherigen Bestrebungen betreffend eine einheitliche Regelung des Lebensmittelpolizeiwesens in der Schweiz und deren Erfolge.

Die Bundesverfassung von 1848 gewährleistete in Art. 29 den „freien Kauf und Verkauf" von Lebensmitteln mit dem Vorbehalt „vorübergehender sanitätspolizeilicher Massregeln bei Seuchen" und gab im Art. 59 dem Bund die Befugnis, „bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen". Auf den letzteren stützt sich das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872, welches in seinem Art. 10 die erste eidg. lebensmittelpolizeiliche Vorschrift enthält. Dieselbe lautet: „In den Metzgereien ist eine sanitarische Kontrolle des Schlachtviehs einzuführen". Die Kontrolle soll, wie in Art. 80 der bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 näher präzisiert wird, „so eingerichtet sein, dass sie einerseits den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleisch verhindert, anderseits ansteckende Krankheiten bei dem Schlachtvieh entdeckt und verborgene Seuchenherde zur Kenntnis bringt. Diese Kontrolle ist womöglich nicht bloss für die öffentlichen Schlachthäuser, sondern für alles zum Verkauf geschlachtete Vieh einzuführen und in allen Fällen diplomierten Tierärzten zu übertragen, sofern sich solche zur Besetzung vakanter Fleischschauerstellen anmelden".

Zu dieser Kontrolle im Innern des Landes kam laut Art. 100 der genannten Vollziehungsverordnung noch eine Kontrolle des eingeführten Fleisches und eingeführter Fleischwaren an der Grenze.

Bei der Verfassungsrevision im Jahre 1874 erhielt der frühere Artikel 59 als nunmehriger Art. 69 folgende Fassung: „Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zutreffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu." Der an Stelle des früheren Art. 29 tretende Art. 31 der neuen Verfassung lautet: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Um-

fange der Eidgenossenschaft garantiert. Vorbehalten sind: — d) sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen".

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen wurde am 2. Juli 1886 das Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien erlassen, dessen Art. 2 verlangt, dass die Kantone beim Herannahen einer gemeingefährlichen Epidemie u. a. „für die Kontrolle des Trinkwassers und der Lebensmittel" sorgen.

Der Rückblick schliesst: „Wenn wir noch den Art. 1, Alinea 2, des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886, welcher den Bund verpflichtet, „dafür zu sorgen, dass die für die Verarbeitung zu Getränken bestimmten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien", und den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 30. Dezember 1890, betreffend den Verkauf von monopolisierten gebrannten Wassern durch die Alkoholverwaltung, welcher vorschreibt, „dass der abgegebene Kartoffelspiritus höchstens $1\frac{1}{2}$ ‰ alkoholische Verunreinigungen (auf absoluten Alkohol bezogen) enthalten darf", erwähnen, so haben wir sämtliche zur Zeit bestehenden, in das Gebiet der Lebensmittelpolizei einschlagenden Vorschriften aufgeführt".

Die Botschaft besagt weiter, wie trotz der sehr anerkennenswerten Leistungen, welche die Mehrzahl der Kantone auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei aufzuweisen haben, der Zweck, die Lebensmittelfälschung zu unterdrücken und das konsumierende Publikum vor Gesundheitsschädigung und Ausbeutung zu schützen, nur höchst unvollkommen erreicht werde, angesichts der mangelnden Einheitlichkeit der daherigen Anstrengungen.

Die Organisation einer regelrechten Lebensmittelkontrolle hat auch in den andern Kantonen erst um die Mitte der siebziger Jahre begonnen: St. Gallen 1874, Neuenburg 1875, Zürich und Luzern 1876. Diese Gesetze inaugurieren die neue Aera der staatlichen Fürsorge für reelle und gesunde menschliche Nahrung, denn was vorher in den verschiedenen Kantonen in Anwendung von Strafrechtsparagraphen geschehen, bedeutete nur ein gelegentliches Eingreifen sanitätspolizeilicher Organe, wenn krasse Uebelstände oder schwere Folgen gesundheitsschädlicher Fälschung in Erscheinung getreten waren. Im übrigen bestanden auch in den andern Kantonen die früheren Erlasse fast ausschliesslich in Verordnungen über die Fleischschau und den Fleischverkauf, sowie in Müller- und Bäckerordnungen. Die sanitätspolizeiliche Tätigkeit beschränkte sich im wesentlichen auf eine Lokalinspektion und auf die Gewichtskontrolle des Brotes.

Wenn schon eine gewisse Grundlage den genannten Kantonen in ihrer Lebensmittelkontrolle gemeinsam war, so herrschten doch in Anlage und Ausführung die verschiedensten Ideen, so in der Organisation der Untersuchungsämter, im Verkehr mit den Gesundheitskommissionen, Polizeibehörden und privaten Auftraggebern, in der Berechnung der Taxen und Honorierung der Beamten.

Wir begegnen in den Gesetzen und Verordnungen der einzelnen Kantone auch ungemein grossen Verschiedenheiten im Begriff der Fälschung, in den für solche Delikte zuständigen Strafinstanzen, in der Art und dem Mass der zugedachten Strafe.

Einige Beispiele zur Illustration dieser vielgestaltigen Handhabung der Lebensmittelpolizei in den schweizerischen Kantonen mögen erwähnt sein:

Im Kanton St. Gallen wird eine Fälschung gewöhnlicher Art, ohne Gesundheitsschädigung, mag sie irgend ein Lebensmittel betreffen, durch den Gemeinderat als Ortspolizeibehörde mit einer Busse bis höchstens Fr. 100.— bestraft. Im Kanton Bern dagegen das gleiche Delikt nach § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Art. 233 des Strafgesetzbuches durch das Gericht mit Gefängnis bis zu 60 Tagen, womit Geldbusse bis zu Fr. 5000.— verbunden werden kann.

Im Kanton Zürich muss die Milch einen bestimmten Gehalt an Fett und Trockensubstanz zeigen, um als handelsfähig zu gelten; im Kanton St. Gallen wird sie, ganz abgesehen von Normalzahlen, in der Qualität verlangt, wie sie von gesunden Kühen stammt.

Luzern und Zug haben in ihren Reglementen nicht nur für die Milch, sondern auch für Wein, Bier, Essig, Butter usw. bestimmte Normativzahlen aufgestellt, nach welchen sich der untersuchende Chemiker in seinem Gutachten zu richten hat, während andere Kantone bis jetzt keine Bestimmung dieser Art kennen, sondern den Beweis der Fälschung in das wissenschaftliche Ermessen des Chemikers stellen.

Radikal sind Baselstadt und Luzern gegen die Bierpressionen vorgegangen, indem sie die Anwendung von Luftdruckapparaten kurzerhand untersagten. In andern Kantonen bestehen teils kantonale, teils lokale Reglemente, welche die Konstruktion und die Reinhaltung der Bierpressionen betreffen, andernorts kümmert sich überhaupt niemand um deren Zustand.

Wie nachteilig diese Mannigfaltigkeit der kantonalen Gesetze und wie kleinlich oft die kantonale Reglementiererei wirkt, beweist z. B. der Umstand, dass eine schweizerische Margarinfabrik, die Rindsfett in Kunstbutter umwandelte und detaillierte, an einem Ort ihr Fabrikat „Kunstbutter", am andern „Margarin" taufen musste; in St. Gallen musste es mindestens 25 %, in Bern 20 % Milchbutter enthalten, in Zürich und Glarus brauchte gar keine Butter darin zu sein.

In St. Gallen, Glarus und Schaffhausen wird der Verkäufer, welchem zufolge seines Gewerbes oder Berufes die Fälschung bezw. die gesundheitsschädliche Eigenschaft der feilgehaltenen oder verkauften Ware bekannt sein musste, gleich bestraft wie der wissentliche Verkäufer. Die Lebensmittelverordnung des Kt. Schwyz erklärt die Einrede der Unkenntnis der Fälschung überhaupt als nicht statthaft, während in Zürich, Waadt, Appenzell A.-Rh. und Neuenburg sich die Strafe erheblich reduziert.

In der Regel wird die Strafe erhöht und verschärft, wenn der Genuss des betreffenden Lebensmittels eine Gesundheitsschädigung oder gar den Tod herbeigeführt hat. In letzterem Falle geht die Strafe z. B. in Basel-Stadt bis zu 15 Jahren Zuchthaus, im Wallis und in Neuenburg bis zu 3 Jahren.

Besonders lästig ist die Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung für jene Gewerbe, bei deren Produkten die wissenschaftliche Frage der Gesundheitsschädlichkeit aufgeworfen und von den kantonalen Sanitätskollegien bald so bald anders beantwortet wird. Es betrifft dies u. a. den Kupfer- und Zinngehalt von eingemachten Früchten und Gemüsen, die Salizylsäure in Konserven und im Bier, das Saccharin in Wein und in Gebäcken, die schweflige Säure in Wein und Bier, die Teerfarbstoffe in den Produkten der Konfiserie.

Zum Schluss der bundesrätlichen Botschaft wird auch „auf die immer dringlicher werdende Frage internationaler Vereinbarungen auf diesem Gebiete" aufmerksam gemacht.

Schon im Jahre 1879 wurde von Prof. Finkelnburg auf dem internationalen medizinischen Kongress in Amsterdam die Anbahnung internationaler Massnahmen gegen dieses soziale Uebel vorgeschlagen, und auf dem internationalen Kongress in Genf anno 1882 gelangte eine von Prof. Brouardel in Paris vorgeschlagene Resolution zur einstimmigen Annahme:

„In Betracht,

dass die Verfälschung der Lebensmittel, indem sie von den neuesten Entdeckungen der Chemie Nutzen zieht, einen wahrhaft wissenschaftlichen Weg eingeschlagen hat und die Unterstützung grosser Kapitalien geniesst;

dass die gegen die Verfälschung getroffenen Massregeln deren heutigem Stande nicht mehr entsprechen, sondern grösstenteils illusorisch sind;

dass die Interessen aller Nationen solcher Fälschung gegenüber als solidarisch angesehen werden müssen;

dass der heutige Zustand der Gesetzgebung einer verfolgten Industrie dieser Art gestattet, in den Nachbarländern Schutz zu finden;

wird beschlossen:

Es sei die Anbahnung einer internationalen Gesetzgebung gegen die Lebensmittelfälschung auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses zu setzen.

Unterdessen möchten die Abgeordneten die Massregeln studieren, welche auf internationalem Wege gegen eine internationale Gefahr zu treffen seien."

Zwei Jahre später, am 22. August 1884, debattierte der Kongress im Haag wieder über diese Frage, gelangte aber nur zur Bestellung einer internationalen Kommission, welche sodann am folgenden Kongress, 1887 in Wien, fünf von Abgeordneten verschiedener Nationen ausgearbeitete Resolutionen vorlegte.

Die hierüber im Schosse des Wiener Kongresses gepflogene einlässliche Diskussion ergab, dass zur Zeit die Anbahnung internationaler Massnahmen gegen die Lebensmittelfälschung nicht ausführbar sei, indem es innerhalb der einzelnen Länder noch an der notwendigen Einheitlichkeit der Organisation fehle, und dass die vorzeitige Inangriffnahme der internationalen Behandlung dieser Frage jenen Entwicklungsprozess, in welchem sich die Sache innerhalb der einzelnen Staaten befindet, in nachteiliger Weise verzögern würde.

So blieb die angebahnte internationale Lebensmittelgesetzgebung wieder auf sich beruhen. Für die Schweiz aber, wie für die andern Staaten ergab sich der zwingende Schluss, die nötige Einheitlichkeit vorerst im eigenen Lande zu erwirken. Da die Kompetenz eines sochen einheitlichen Erlasses aus den bestehenden Gesetzesparagraphen nicht hergeleitet werden konnte, wurde vorerst eine Revision der Bundesverfassung nötig.

Die Botschaft bezweckte eine solche in dem Sinne, dass der Bundesverfassung ein neuer Artikel eingefügt wurde folgenden Inhalts:

„Art. 69 bis. Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln;

b) über den Verkehr mit solchen Gebrauchs- und Verkaufsgegenständen, welche das Leben oder die Gesundheit gefährden können."

Am 8. Dezember 1905 war das Werk vollbracht: Das eidgenössische Lebensmittelgesetz trat in Kraft und ersetzte alle bestehenden kantonalen Lebensmittelgesetze, soweit solche überhaupt vorhanden waren.

Damit hatte der Bund abermals dem zähen Widerstand der kantonalen Kleinstaaterei ein Stück von ihrer angestammten Selbstherrlichkeit entrissen, nachdem auch auf anderen Gebieten der eidg. Gesetzgebung bereits ein glücklicher Anfang gemacht worden war.

Und damit hat auch die baslerische Lebensmittelpolizeigesetzgebung in ihrer lokalen Entwicklung einen grosszügigen Abschluss gefunden.

Curriculum vitae.

Ich, *Wilhelm Meyer*, bin geboren am 25. Januar 1899 zu Basel, als Sohn des Kaufmanns Hans Rudolf Meyer von Basel und der Fanny geb. Siegrist.

Ich besuchte die Primar- und Realschulen meiner Vaterstadt und bezog im Herbst 1917 die Universität daselbst. Nach bestandenem zahnärztlichen Staatsexamen im Herbst des Jahres 1923 siedelte ich nach Algerien über, betätigte mich in Algier und Bône als Assistent und kehrte im Winter 1925 nach Basel zurück. Seither wirke ich als selbständig praktizierender Zahnarzt allhier.

Literaturverzeichnis.

Ludwig Friedländer	Sittengeschichte Roms.
Jakob Burckhardt	Ueber die Kochkunst der spätern Griechen (Vorträge).
Theodor Mommsen	Römisches Strafrecht.
—	Edictum Diocletiani de Pretiis Rerum Venalium.
Baas	Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel.
Albrecht Burckhardt	Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel.
—	Geschichte der mediz. Fakultät.
Andreas Heusler	Geschichte der Stadt Basel.
—	Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter.
Paul Barth	Basler Bilder und Skizzen. 93. Neujahrsblatt.
Andreas Heusler	Basels Gerichtswesen im Mittelalter.
Fritz Elsner	Die Praxis des Chemikers bei Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, Gebrauchsgegenständen und Handelsprodukten. 1895.
F. A. Flückiger	Grundriss der Pharmakognosie. 1884.
—	Grundlage der pharmazeutischen Warenkunde. 1873.
Elben	Zur Lehre der Warenfälschung. 1881.
August Bernoulli	Die ältesten Lohnverzeichnisse von Basels Staatsdienern. Zeitschrit f. Gesch. und Altertumskunde 16.
Beiträge zur Geschichte der Metzgernzunft (vom Vorstand derselben).	
Traugott Geering	Handel und Industrie der Stadt Basel.
Rud. Wackernagel	Mitteilungen aus der Geschichte der Safranzunft. 1902.
Paul Kölner	Die Safrankultur in Basel. („Unterm Baselstab" 2.)
—	Das Basler Salzwesen.
Emanuel Weitnauer	Das Zunfthaus zu Rebleuten. 1897.
Ida Wehrli	Das öffentliche Medizinalwesen der Stadt Baden im Aargau.
Fritz Vischer	Ueber die historische Entwicklung unserer Bürgergemeinde. (Basler Nachrichten Nr. 315 vom 15. Nov. 1927.)
G. Ambühl	Ueber die Organisation der Lebensmittelpolizei in den schweiz. Kantonen und die Wünschbarkeit einer eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.

Aus dem Basler Staatsarchiv: Mandate, Zunftarchivalien und Sanitätsakten.